

Arnulf Rosenstock

In einer Hand vereint

Zur Geschichte der Grundwasserförderung im Hessischen Ried



Darmstadt im Juli 2021

Gliederung

Vorwort

Erster Wassernotstand in Frankfurt

Die besondere Rolle des Landesamtes für Bodenforschung

Der Kreis Groß-Gerau baut ein Wasserwerk für Frankfurt?

Ein Wasserverband wird gegründet

Die Akteure der ersten Stunde

Illegale Bautätigkeit des Wasserverbands

Fazit

Grundwasserförderung, Aufbereitung und Vertrieb ohne gesichertes Wasserrecht

Pumpversuche

Bevölkerungszuwachs im Rhein-Main-Gebiet

Ried Ost entsteht

Der Grundwasserdeal

Die Klagerücknahme und der Kompromiss

Das Wasserfernleitungs- und Verteilungssystem wird erweitert

Umwelt- und Sachschäden verursacht durch den Dauerpumpversuch

Amtsmissbräuchliches Handeln zugunsten der Südhessischen Gas & Waser AG Darmstadt

Die festgesetzte Obergrenze der Grundwasserneubildungsrate wird überschritten

Jetzt wird nicht nur geduldet, sondern auch noch das Recht gebeugt

Befristete Mehrförderung immer wieder verlängert

Die institutionelle Verantwortung der Wasserwerke

Versuch einer Erklärung

Der Wasserverband Hessisches Ried

Fehlallokation von GAK-Mitteln

Bei der Bescheid Erteilung versagt?

Das Land finanziert für den Wasserverband die Eigenmittel zur GAK-Förderung

Doppelfinanzierung und Rechtsverdrehung

Das besondere Sponsoring des Landwirtschaftsministeriums

Haben die Wasserwerke die eingesparte Grundwasserabgabe an die Verbraucher weitergegeben?

Bemerkenswerte Entwicklungen im Wasserverband Hessisches Ried

Der Wasserverband Hessisches Ried ein Werkzeug der Hessenwasser

Der Raubzug am Vermögen des WHR

Kritische Hinweise

Kosten der Wasserdienstleistungen

Was zahlt Hessenwasser tatsächlich für die Infiltration an den WHR

Die Hessische Konstruktion ein Tatbestand zwei Wasserrechte

Die Beweissicherungsverfahren zur Entschädigung der Grundwasserschäden

Beispiel Wasserrechte Firma Merck

Die Zurückweisung der Forstlichen Beweissicherung Hessisches Ried

Schlussbemerkung

Anhang I Forderungen und Hinweise zu einer nachhaltigen Wasserpolitik in Hessen

Vorwort

In dem Entwurf zum Wasserwirtschaftlichen Fachplan (2021) für Hessen, der sich zurzeit in der Ressortabstimmung befindet, wird durch die Oberste Wasserbehörde auf Seite 29 festgestellt:

„Die erheblichen Schäden an grundwassergeprägten Ökosystemen beruhen auf der klimabedingten geringen Grundwasserneubildung... Die geringen Grundwasserneubildungsraten führten bei gleichbleibender Entnahmemenge zu einer höheren Beaufschlagung der Grundwasserressource in den einzelnen Grundwasserkörpern... Losgelöst von den wasserwirtschaftlichen Belangen führen Witterungsextreme zu einem erheblichen Anpassungsdruck auf Flora und Fauna...“

Diese Aussagen verkehren die Fakten des tatsächlichen Geschehens um den Raubbau an den Grundwasservorräten durch die Hessische Wasserwirtschaft und -Verwaltung, besonders im Hessischen Ried, enorm. Sie vermitteln den Eindruck, als wäre im Zusammenhang mit der Grundwasserförderung im Ried alles in Ordnung. Nur die Klimaveränderung sei dafür verantwortlich, dass es Schäden am Naturhaushalt und der Flora und Fauna gäbe. Es ist doch gerade Gegenstand der nachhaltigen Grundwasserförderung die Klimaparameter in die Ressourcenplanung einzubeziehen und nicht sie auszuklammern.

Schon der Runde Tisch Ried hat in seinem Abschlussbericht im Jahre 2013 festgestellt, **ein „weiter so, darf es nicht geben“**... Wissenschaftliche Gutachten haben bereits im Jahre 2004 zweifelsfrei festgestellt, dass die im Ried verursachten Schäden an den Waldökosystemen ausschließlich auf die Grundwasserförderung zurück zu führen sind. Die Absterbevorgänge, die sich im Ried signifikant von anderen Naturräumen unterscheiden, haben in den Jahren 2019 und 2020 zum flächenmäßigen Absterben ganzer Waldgebiete geführt. Das Aufspiegelungsprogramm, das von den Fachingenieuren erarbeitet worden ist, weist ebenfalls darauf hin, dass die Absenkung der Pegel eindeutig auf die Grundwasserförderung, besonders während der 1970 er Jahre, zurück zu führen ist. Noch eindrücklicher dürfte die tatsächliche Geschichte der Grundwasserförderung im Ried dem Leser dieser Schrift vor Augen führen, wie unverantwortlich, dreist und gierig die Verantwortungsträger in den letzten 60 Jahren mit der Ressource Grundwasser umgegangen sind.

Die jüngsten Tatsachenverdrehungen zur Ursache der Grundwasserabsenkungen der Obersten Wasserbehörde im Wasserwirtschaftlichen Fachplan sind Anlass dazu, endlich einmal die Fakten auf den Tisch zu legen und die Personen und Behörden zu identifizieren, die bisher nicht für ihr Verhalten zur Rechenschaft gezogen worden sind.

Aber auch Zukunftsfragen stellen sich:

Am 16. Dezember 2021 hat das Hessische Umweltministerium bekannt gegeben, dass es eine Machbarkeitsstudie zur klimaangepassten Grundwasserbewirtschaftung im Hessischen Ried mit 400.000 € fördert. Im Rahmen dieser Studie soll der Wasserverband Hessisches Ried untersuchen, mit welchen technischen Möglichkeiten und zu welchen Kosten zukünftig mehr Rheinwasser aufbereitet werden kann. Wer genau hinschaut, wird erkennen, dass mit dieser Untersuchung und Vergabe nicht etwa ein unabhängiger Zweckverband beauftragt wurde, sondern mittelbar das Gemeinschaftsunternehmen aller Wasserwerke, die Firma Hessenwasser GmbH & Co. KG., , die seit dem Jahre 2005 das Management des Wasserverbands führt und auch den Verbandsvorsitz inne hat.

Die Zielsetzung dieser vergebenen Untersuchung steht im Übrigen diametral im Widerspruch zu der Leitaussage des Runden Tisches Ried (2013) „ein Weiter so darf es nicht geben“.

Eine Abkehr von dem bisherigen immer mehr Wasser fördern und durch die zweite Riedleitung immer mehr Trinkwasser in die Ballungsgebiete zu liefern, ist erforderlich. Die Naturgüter im Hessischen Ried sind erschöpft. Darum sind eine Trendumkehr und die Neuorientierung der Grundwassernutzung zwingende Voraussetzung für eine zukunftsfähige nachhaltige und naturverträgliche Wasserwirtschaft im Ried.

Arnulf Rosenstock



Hydrologisches
Kartennetz

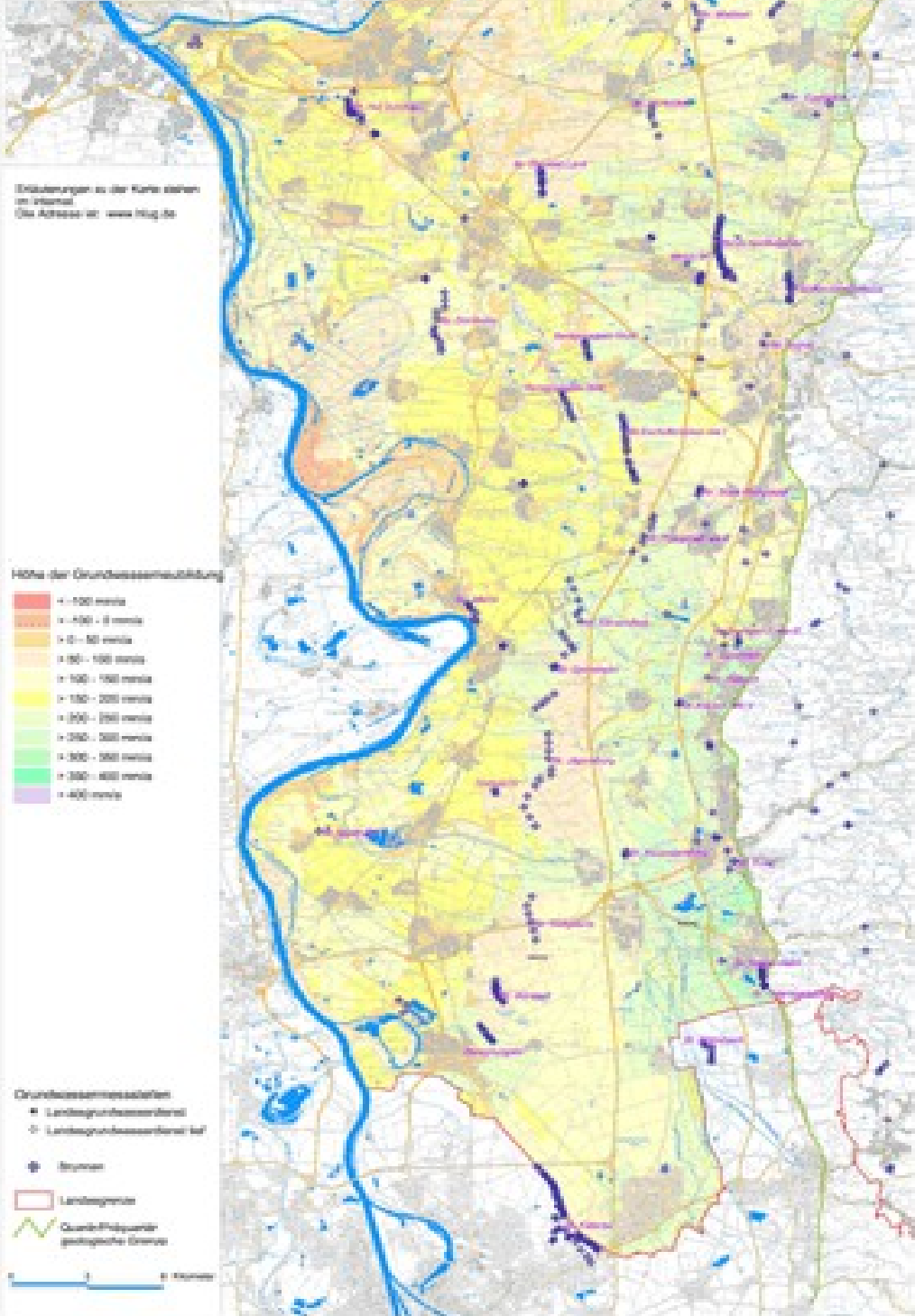


Hessische Oberrheinebene

Grundwasserneubildung aus Niederschlag

Mineral der Jahre 1991 bis 1991

Basierend auf dem 1:50.000 Maßstab, hessische Landesamt für Wasserbau, Hessische
Statistikämter, 1991, Hessische Landesamt für Wasserbau, Januar 1992
Hessische Landesamt für Wasserbau, Hessische Landesamt für Wasserbau, 1991
Hessische Landesamt für Wasserbau, Hessische Landesamt für Wasserbau, 1991
Hessische Landesamt für Wasserbau, Hessische Landesamt für Wasserbau, 1991



Erklärungen zu der Karte stehen
im Internet
Die Adresse ist: www.hwg.de

Höhe der Grundwasserneubildung

- > 100 mm
- > 75 - 100 mm
- > 50 - 75 mm
- > 25 - 50 mm
- > 10 - 25 mm
- > 5 - 10 mm
- > 2 - 5 mm
- > 0 - 2 mm
- > 0 mm

- Grundwasserneubildung
- Landesgrundwasserleiter
 - Landesgrundwasserleiter tief
 - Region
 - Landesgrenze
 - Quadratkilometer
geographische Grenze



Erster Wassernotstand in Frankfurt

Bereits im Jahre 1957 war das erste Wasserhaushaltsgesetz als Bundesgesetz verkündet worden, das den vielen existierenden, ungeordneten und neu entstehenden Trink- und Brauchwassernutzungen einen rechtlichen Ordnungsrahmen zuweisen sollte. Die wirtschaftliche Entwicklung, das Wachstum und der Wohlstand waren Ziele von Wirtschaft und Politik. Dem damit verbundenen Verbrauch an Ressourcen wurde freier Lauf gelassen. Allerdings waren die Ansprüche für eine geordnete und nachhaltige Wasserpolitik mit der Verabschiedung eines Gesetzes nicht bewältigt, denn um diese Zeit ließ man bevorzugt den Entwicklungen freien Lauf und baute auf die Selbstregulierung der Hilfsquellenbeanspruchung (Ressourcennutzung) und die Errungenschaften des technischen Fortschritts.

Schon im trockenen Sommer 1959, war der erste Wassernotstand bereits ausgebrochen. Das Darmstädter Wasserwerk, die Südhessische Gas & Wasser AG, rief zum Wassersparen auf. Im Jahre 1961 zeichnete es sich endgültig ab, die Städte und die Industrie waren ohne die begrenzten

Ressourcen zu beachten gigantisch gewachsen. Begriffe wie Natur- und Ressourcenschutz spielten gegenüber Wachstum und Fortschritt keine Rolle. In den Wäldern zeichneten sich zwar noch keine sichtbaren Schäden durch Grundwasserabsenkung ab, obwohl warnende Stimmen bereits gegen die Brauchwasserförderung der Industrie zu vernehmen waren. (FAR. Metz, Hess. Forstamt Dornberg, 1958).

Auch die Wasserwerke unterlagen der Vorstellung, dass die Ressourcennutzung eine Frage der Ingenieurkunst und der Bewältigung von technischen Aufgabenstellungen wäre. Im Jahre 1961 stellte die Südhessische Gas & Wasser AG Darmstadt einen Wasserrechtsantrag auf Bewilligung einer Fördermenge von 19,8 Mio. m³/Jahr, für ihr bestehendes Wasserwerk Eschollbrücken, das westlich von Darmstadt gelegen ist. Diese beantragte Fördermenge lag deutlich über der vom Wasserwirtschaftsamt Darmstadt ermittelten natürlichen Neubildungsrate. Bewilligt wurde daher nur eine Förderquote von 9,35 Mio. m³/Jahr. Diese Begrenzung der Grundwasserentnahme erscheint aus heutiger Sicht etwas anachronistisch, denn die Südhessische Gas & Wasser AG hatte im Jahre 1949 schon 10,8 Mio. m³ gefördert. Ganz offensichtlich glaubte die Obere Wasserbehörde damals, mit ihrer ausgesprochenen Förderbegrenzung bereits geordnete wasserrechtliche Verhältnisse sicher gestellt zu haben. Dass diese Praxis nicht weiterführt, werden wir in einem späteren Blick auf die eigenmächtigen Förderüberschreitungen der Südhessischen Gas & Wasser AG noch beobachten.

Die akuten Probleme einer sich zuspitzenden Wasserknappheit veranlassten schließlich das Land Hessen einen Sonderplan Wasserversorgung Rhein-Main-Gebiet aufzustellen. Dieser Plan kam bereits Mitte der 1960-er Jahre zu dem Ergebnis, dass bei dem prognostizierten Wachstum der Bevölkerung spätestens im Jahre 2000 alle denkbaren Grundwasserressourcen im Ried erschöpft sein würden.

Ungleich dramatischer als in Darmstadt, waren die Gegebenheiten in Frankfurt und Umgebung.

Die örtlichen Wasserwerke im Rhein-Main-Gebiet konnten ihre Versorgungsbereiche in der Stadt Frankfurt, in deren Umland, im Hoch-Taunus-Kreis bis hinein in den Rheingau nicht mehr ausreichend mit Trinkwasser versorgen. Martin Schlappner beschreibt die Situation drastisch: dass

„vielerorts das Wasser in Eimern und Kanistern an Kesselwagen abgeholt werden musste. In den oberen Stockwerken der Frankfurter Nordweststadt tröpfelte das Wasser nur noch aus den Hähnen“. Zwar war dies auch eine unmittelbare Folge des Jahrhundertsommers 1959, aber im Endergebnis dennoch der Tatsache zuzuschreiben, dass die natürlichen Hilfsquellen (Ressourcen) mit dem wirtschaftlichen Wachstum nicht Schritt gehalten hatten und die Trinkwasserreserven inzwischen restlos ausgezehrt waren.

Plötzlich war dringend politisches Handeln gefragt, denn die bestehende Förderkapazität der vorhandenen Brunnen stieß an ihre Grenzen und erlaubte es nicht, die vorhandenen örtlichen Grundwasserquellen für den steigenden Bedarf noch weiter zu erschließen. Es erschien unlösbar in den Großstädten einesteils die stürmisch sich einwickelnde Prosperität zu berücksichtigen und gleichzeitig den Bedarf an Trink- und Brauchwasser örtlich im eigenen Gebiet zu decken.

Schlappner berichtet dazu:

„Bereits 1954 hatte die Stadt Frankfurt das Landesamt für Bodenforschung um ein Gutachten gebeten, um die Möglichkeiten einer ausreichenden Wassergewinnung südlich des Mains zu erforschen. Es sollten dabei die Gewinnungsmöglichkeiten in der Mainspitze und im Bereich Leeheim /Geinsheim untersucht werden. Diese Untersuchungen erbrachten im Bereich der Mainspitze keine positiven Ergebnisse wegen der starken Verschmutzung des Mains, der geringen Sandmächtigkeit, der geologischen Verwerfungen und des Salzwasserauftriebes im Bereich Hohenaue / Kornsand“.

Die besondere Rolle des Landesamtes für Bodenforschung

Bereits im Jahre 1956 war durch das Hessische Landesamt für Bodenforschung ein sog. Grundsatzgutachten über mögliche Grundwasser Erschließungsmaßnahmen im nördlichen Teil der Rheinebene erstellt worden. Dieses ging von einem nutzbaren Wasserdargebot von 36 Mio. m³ bzw. 100.000 m³/Tag aus. Der Bereich im Ried südlich Leeheims wurde damals als günstig für die Grundwasserförderung beurteilt.

So konzentrierten sich im Verlauf der weiteren Jahre die Planungen zur Erschließung der Grundwasservorkommen auf den südlichen Teil des Kreises Groß-Gerau; ein Bereich, der auch in dem später vorgelegten „Sonderplan Wasserversorgung Rhein-Main-Gebiet“ als aussichtsreiches Grundwassergebiet ermittelt wurde. Konkret handelte es sich um die Gemarkungen Gernsheim, Allmendfeld, Crumstadt, den Kühkopf und Dornheim.

„Weitere fachtechnische Voruntersuchungen erfolgten durch das Wasserwirtschaftsamt Darmstadt zur Fragestellung, wo und in welchem Umfang Wasser aus dem Ried gefördert werden könne“.

Gleiches wird auch aus Wiesbaden berichtet.

Die Stadt Mainz hatte bereits vor dem Ersten Weltkrieg das Wasserwerk Schönauer Hof im Kreis Groß-Gerau erworben und ausgebaut.

Die Städte Wiesbaden, Mainz und Frankfurt hatten immer wieder versucht, durch Erkundungen der Wasserhöflichkeit mittels Probebohrungen, Grundwasser Vorkommen im Ried zu erschließen. Sie sind dabei aber immer stärker auf örtlichen Widerstand gestoßen. Man muss somit schlussfolgern, dass die örtlichen Verantwortungsträger im Ballungsraum zwar viel unternommen hatten, um den benötigten Wasserbedarf zu decken, dabei aber nicht überhaupt nicht erfolgreich waren. Sie haben, den Bevölkerungszuwachs im Auge, die Wasserverknappung auf sich zukommen lassen und damit den Wassernotstand herbeigeführt und folglich auch zu verantworten, denn die Versorgung mit Trinkwasser ist gesetzliche Aufgabe der Städte und Gemeinden (§ 30 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz).



Abb. Das Rheinstrom- und ehemalige Neckarflussgebiet im Kreis Groß-Gerau

Der Kreis Groß-Gerau baut ein Wasserwerk für Frankfurt?

Als Landrat Wilhelm Seipp im Jahre 1961 mitbekam, dass die Stadt Frankfurt mit Billigung der Landesregierung im Dornheimer Wald Probebohrungen niederbringen wollte, schaltete er sich ein und blockierte die Maßnahme. Gleichzeitig nahm er Einfluss auf die Landesregierung in Person des Landwirtschaftsministers Gustav Hacker und des Staatssekretärs Tassilo Tröscher, und erwirkte so die politische Zustimmung der Landesregierung zum Bau eines kreiseigenen Wasserwerks.

Ein Wasserverband wird gegründet

Voraussetzung zum Bau eines übergemeindlichen Wasserwerks war allerdings die Gründung eines territorialen kommunalen Wasserverbands. Landrat Seipp stellte dem Ministerium in Aussicht, dass der Kreis Groß-Gerau bereit sei, selbst Wasser in seinem Kreisgebiet zu fördern und es mit befristeten Lieferverträgen an die umliegenden Gemeinden und Großstädte zu liefern.

So hieß es dann auch in der späteren Satzung des Wasserverbandes:

1. Der Verband hat die Aufgabe
 - a) die Mitgliedsgemeinden mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und hierzu die notwendigen Anlagen zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben.
 - b) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf lange Sicht den Wasserbedarf im Kreis Groß-Gerau zuzusichern.
2. Wassermengen, die von den Verbandsmitgliedern nicht benötigt werden, können im Benehmen mit der Oberen Aufsichtsbehörde auch an andere Gemeinden abgegeben werden.

Gegenstand der Planungen des kreiseigenen Wasserverbands im Jahre 1961/62 war allerdings nicht die Versorgung der Mitglieder mit Trinkwasser, sondern nur die Belieferung der Stadt Frankfurt und ihres Umlandes. Auch war es erklärte Absicht des Kreises Groß-Gerau, dass Frankfurt nicht Mitglied im Verband werden könne. Eine Mitgliedschaft von Wasserabnehmern außerhalb des Rieds hätte dem Ziel des Landrates, die Landwirtschaft im

Kreisgebiet zu schützen und die Hoheit über die Wasser Lieferrechte zu behalten, zwangsläufig widersprochen, denn Verbandsbeiträge bemessen sich nach dem Vorteil, den ein Verbandsmitglied aus der Tätigkeit des Verbandes zieht. Das heißt, Wasserentnehmer außerhalb des Kreises hätten als Verbandsmitglieder mit hoher Stimmenzahl die Verbandvertreter innerhalb des Kreises majorisiert.

Landrat Seipp wollte die alleinige Sachherrschaft über die Grundwasserförderung besitzen, obwohl das Grundwasser Allgemeingut ist und keinen Gebietsschutz genießt. Nur über Wasserrechte, die die Wasserbehörden zu gewähren hatten, war eine „territoriale Bindung der Grundwasserförderung und -Lieferung“ sicher zu stellen.

Bemerkenswert bei dieser Verbandsgründung ist, dass die konkreten rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Notwendigkeiten für den Verbandsplan und die unternehmerischen Aktivitäten des Verbandes erst nach Verbandsgründung und dem Satzungsbeschluss eruiert werden sollten, um möglichst schnell den Wasserbedarf, insbesondere der Stadt Frankfurt und ihres Umlandes zu decken. Das Pferd wurde also von hinten aufgezäumt. Bei einem solchen Verfahrensstand hätte ein kommunaler Wasserverband niemals gegründet werden dürfen. Schlappner schreibt dazu: *„Landrat Seipp versicherte sich dabei der Unterstützung des Landwirtschaftsministeriums, des Ministers Hacker und des damaligen Staatssekretärs Dr. Dr. Tassilo Tröscher. Der Regierungspräsident in Darmstadt wurde vom Ministerium beauftragt, diese Maßnahme zu fördern, und das Darmstadt erhielt die erforderlichen einzuleiten und konzipieren.“*

Wasserverbandsamt in Weisung, die Voruntersuchungen einen Verbandsplan zu



Abb. Das Gebiet des Kreises Groß-Gerau

Der „Wasserverband Gruppenwasserwerke Ried“ war gemäß Satzung also territorial ausschließlich auf das Gebiet des Kreises Groß-Gerau beschränkt. Seine primäre Aufgabe war laut Satzung, die Mitgliedsgemeinden mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Nach § 3 ff. Wasserverbandsgesetz muss in den Gründungsunterlagen die gebietliche

Zuständigkeit des Verbands genau definiert sein und im Verbandsplan die Umsetzung der Ziele hinreichend bestimmt und die gesicherte Finanzierung dargestellt werden. Das bedeutet, dass hinsichtlich der Territorialität und der Aufgabenstellung des Wasserverbands Gruppenwasserwerke Ried von Anfang an unzutreffende Tatsachen vorlagen, die aber von den Verbandorganen, dem Ministerium und vom Regierungspräsidium geflissentlich übersehen wurden. Das hat dazu geführt, dass ein kommunaler Zweckverband entstehen konnte, dessen Verbandsatzung eigentlich von Anfang an unzutreffend, also streng genommen nichtig war.

Es ist schon außerordentlich bemerkenswert, dass diese Verbandsgründung auch noch von dem juristisch qualifizierten Regierungspräsidenten Dr. jur. Günter Wetzels geleitet worden ist.

Dies ist der erste Sündenfall der Hessischen Wasserwirtschaftsverwaltung: Ein Behördenleiter, der für die Verbandsaufsicht zuständig ist, gründet einen Verband, den er niemals hätte zulassen dürfen.

Geschehen Ende des Jahres 1961 und in der ersten Jahreshälfte 1962. Am 28. August 1962 war es dann so weit... Als Verbandsplan lag dem neuen Verband ein Vorentwurf des Ingenieurbüros Golücke / Henkel zugrunde. Hiernach sollten vom Wasserverband die Wasserwerke „Falltorhaus“, „Dornheim“, „Bruchmühle“ und „Gernsheimer Wald“ gebaut werden.“

Ein Wasserverband, der mit einem Gründungskapital von rd. 700.000 DM ausgestattet war, nahm sich vor, vier Wasserwerke zu bauen und miteinander als Gruppenwasserwerk zu betreiben, sowie ein Verbundleitungsprojekt von 35 Mio. DM zu stemmen. Man stelle sich diese unsolide finanzielle und rechtlich fragwürdige Konstruktion vor...

Da die wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Details für den öffentlich-rechtlichen Zweckverband zum Zeitpunkt der Verbandsgründung überhaupt noch nicht feststanden, war die Gründung eines solchen Verbandes alleine ökonomisch gesehen, nur als „Husarenritt“ zu beurteilen.

Die Akteure der ersten Stunde

Wie setzten sich die Verbandsgremien zusammen:

Verbandsvorsteher wurde natürlich Landrat Wilhelm Seipp, sein Stellvertreter war Gustav Brunner, Gustavsburg. Dem Verbandsvorstand gehörten weiter an:

Die Mitglieder des Kreis Ausschusses und die Kreisbeigeordneten:

Erster Kreisbeigeordneter Alfred Schmidt, Rüsselsheim

Bürgermeister Fritz Becker, Trebur

Emil Dönges, Groß-Gerau

Helmut Jung, Gernsheim

Dr. Heinrich Brandstätter, Rüsselsheim

Matthias Quintus, Walldorf.

Als Vertreter der Städte und Gemeinden des Kreises wurden die jeweiligen Bürgermeister der möglichen Wasserwerksstandorte gewählt:

Bürgermeister Kunz, Allmendfeld

Bürgermeister Schäfer, Gernsheim

Bürgermeister Schellhaas, Crumstadt.

Bemerkenswert ist auch die zusammengetragene rechtswidrige Finanzierung des Gründungskapitals:

Der Kreis Groß-Gerau übernahm 51 Prozent des Gründungskapitals in Höhe von 350.000 DM.

Die Beteiligung aller Städte und Gemeinden des Kreises wurde mit 49 % festgelegt.

Deren Aufgliederung erfolgte nach der Einwohnerzahl.

Um die Städte und Gemeinden nicht zu stark zu belasten, aber auch, um die Gründung des Verbandes zu erleichtern, übernahm der Kreis Groß-Gerau aus Mitteln des Ausgleichsstockes den Anteil der Städte und Gemeinden und zahlte ihn beim Verband ein. Auch dieses Vorgehen widerspricht den Vorschriften, weil ausdrücklich geregelt ist, dass Verpflichtungen gegenüber Körperschaften des öffentlichen Rechts von der Leistung aus dem Ausgleichsstock ausgeschlossen sind.

Dennoch, das wird auch durch die nachfolgend beschriebene Finanzierung des Unternehmens, nämlich die Errichtung der vier Wasserwerke, den Bau und Betrieb der 26 Brunnen und der Fernleitung von Gernsheim nach Haßloch mit dortigen 4 Hochbehältern, einschließlich der Übergabestation, die ausschließlich von der Frankfurter Wasserversorgung aufgebracht worden ist, überdeutlich: Der Verbandszweck stand mit der Realität der Satzung und seiner Motivation, hinsichtlich der Wasserversorgung im Verbandsgebiet, nicht in Einklang mit seinen tatsächlichen Aktivitäten.

Hydrogeologen entschieden über die Verträglichkeit der Grundwassergewinnung insbesondere der damalige Leiter des Landesamtes für Bodenforschung, Nöhning, der gerade im Bereich Gernsheimer-Jägersburger Wald durch seine geologisch-hydraulischen Gutachten sehr fahrlässige Erschließungsvorschläge zur Grundwassergewinnung erstellt hatte. So hat er z.B. die sog. Stockwerkstheorie entwickelt, nach der das Grundwasser im Ried in mehreren unabhängigen Stockwerken von Aquiferen und Aquikluden (wasserführenden und wasserundurchlässigen Schichten) anstünde und die Förderung aus Tiefbrunnen daher unbedenklich sei. Damit ermöglichte er z.B. im Jahre 1968 die Gründung des Wasserwerks der Riedgruppe Ost im Jägersburger Wald, das über 18 Mio. m³/anno zu förderndes Trinkwasser aus diesem hydromorphen (grundwasserabhängigen) Waldgebiet bewilligt bekam. Wie sich bald herausstellte waren in den Aquikluden wasserdurchlässige Kiesfenster enthalten, die zum dramatischen Absinken des wurzelverfügbaren Grundwassers und damit zum großflächigen Absterben der wertvollen Eichen-Hainbuchenwälder führten. Ein Fehlurteil, das bis heute die ungelösten Natura 2000-Probleme im Gernsheimer- und Jägersburger Wald begleitet.

Zweiter Sündenfall, ein geohydrologisches Gutachten, das von der Forstverwaltung als fehlerhaft angezweifelt wird, führt zur Zurückweisung vorgetragener Bedenken und damit zu einer eigentlich unzulässigen Bewilligung über die vertretbare Neubildungsrate hinaus Grundwasser zu fördern; gewährt für 30 Jahre. Dies, weil die vertraglich versprochenen Wasserbedarfe der Stadt Wiesbaden geliefert werden mussten.

Illegale Bautätigkeit des Wasserverbands

Großbaustellen entstehen ohne Genehmigung

Bereits im Jahre 1961/62 wurden Brunnenstandorte erkundet und Vorplanungen durch die Büros Golücke/Held beauftragt. Baubeginn der Gruppenwasserversorgung Ried für die Gebiete nördlich des Mains war das Frühjahr 1963.

Zum Gesamtobjekt gehören: 26 Tiefbrunnen (85 - 110 Meter tief) im Raum Gernsheim-Allmendfeld-Dornheim. 250 Grundwasserbeobachtungsbrunnen (ca. 25m tief), das Wasserwerk Allmendfeld mit einer Wasseraufbereitungskapazität von 60.000 m³/Tag, das

Wasserwerk Dornheim mit einer Wasseraufbereitungskapazität von 24.000 m³/ Tag. Die Verteileranlage Haßloch bei Rüsselsheim mit vier Behälter in Spannbetonherstellung von je 10.000 Kubikmeter Inhalt und eine Fernwasserleitung von ca. 35 km Länge mit Durchmessern von 1000 bis 1300 mm.

Maßgeblich für die Festlegung der Brunnen war wiederum ausschließlich die Zustimmung des Landesamtes für Bodenforschung hinsichtlich der Förderprognose und Ergiebigkeit.

Als erste Maßnahme wurde der Bau des Wasserwerkes in Allmendfeld in Angriff genommen. Dort wurden 15 Brunnen wurden nach und nach bis zu einer Tiefe zwischen 100 m und 115 m mit einem Bohrlochdurchmesser von 1200 mm abgeteuft.

Bis zu 64.000 Kubikmeter Wasser/Tag konnten auf diese Weise für die Stadt Frankfurt bereitgestellt werden.

Summa summarum wurden, ohne dass zuvor irgendwelche wasserrechtliche Erlaubnisse, Baugenehmigungen für die Wasserwerke, Planfeststellungen für die Leitungen, Pump- und Speicherwerke durch das Regierungspräsidium erteilt worden oder bindende Verträge rechtskräftig abgeschlossen waren, auch noch im Angesicht erheblicher Prozessrisiken des Unternehmens (Klage der benachbarten Kreise), für das Projekt rund 93 Millionen DM investiert und verausgabt. Dabei wurde die ganze Aktion auch noch begleitet von ständiger Einflussnahme und detaillierten Forderungen der für die Genehmigung zuständigen Aufsichts- und Genehmigungsbehörde Regierungspräsidium Darmstadt hinsichtlich der Wasserliefer- und Durchleitungsmenge nach Frankfurt, Mainz und Wiesbaden und der Festlegung der Leitungsquerschnitte einschließlich der Verteilung.

Für die Errichtung von zwei weiteren, bislang nicht durch die Obere Wasserbehörde genehmigte Hochbehälter im Bereich Haßloch, hatte das Land Hessen sogar den Schuldendienst übernommen.

Auch Verfahren, die der Zuständigkeit von Bundesbehörden unterlagen, wurden negiert, wie z.B. die Unterquerung der BAB A 67 bei Rüsselsheim oder die Unterdükerung der Bundeswasserstraße Main.

Grundwasserstand wie in den Sechzigern?

Symposium der Südhessischen beschäftigt sich mit Trinkwasserförderung und Abwasser

Der. Die zunehmende Stimmungsmache gegen den Klärschlamm kritisiert gutachter Joachim Wacker, Praktiker bei der Südhessischen und Leiter der Darmstädter Kläranlage. Beim Symposium „Wasser und Abwasser“ im Darmstädter Mariim-Hotel sagte er, daß in Kompost aus Bioabfällen oft höhere Schadstoffanteile gemessen werden als im Klärschlamm. Dem habe dieser Kompost die Bevölkerung ein besseres Image als der Klärschlamm. Wacker: „Immer wieder werde ich gefragt, wie hoch denn die Anteile von Dioxinen und Schwermetallen im Darmstädter Klärschlamm sind. Dabei ist überhaupt nichts davon drin. Klärschlamm ist unproblematisch. Das zeigt, wie falsch informiert und verunsichert die Bevölkerung ist.“ Den Vorträgen lauschten Vertreter aus Un-

versichert. Ausgenutzt werde diese Stimmung beispielsweise von der Raffinationsgesellschaft, die den Landwirten vom Klärschlamm als Düngemittel zu verkaufen. Wer Klärschlamm besitze, sei nämlich mit Phosphat reichlich eingedeckelt. Dem Klärschlamm wenig hilfreich war nach Wackers Worten auch das seitliche Verbot der hessischen Landesregierung, den natürlichen Dünger auf den Staatsdomänen zu benutzen. Unstimmig sei auch die Begabung, Klärschlamm von ökologischen Landbau fernzuhalten. Weitere Beispiele der Mißachtung: Die Kirchen verbieten den Fischern ihren Klärdünger, dort Klärschlamm zu benutzen. Pflanzl wirkt auf seinen Packungen mit dem Versprechen, keine Karzifolien zu verarbeiten, die Klärschlamm als Dünger abbekamen.

es ihn Anfang der sechziger Jahre, also vor Inbetriebnahme der großen Wasserwerke, gegeben habe. Doch mache man es dann nicht jedem recht. So wies sich nach Gerdes Worten die Naturschützer den Grundwasserstand knapp unter der Oberfläche, die Landwirte in zwei Meter Tiefe, damit man er-

Kauf genommen worden, erinnerte Heiko Gerdes. In alten Protokollen sei dies nachzulesen. Man habe die Wahl gehabt, alle in den siebziger Jahren entstandenen Wasserwerke nahe am Rhein oder in die Mitte des Rieds zu legen, und sich für letzteres entschieden. Erstklassiges Wasser habe man dabei gewonnen, einem gesunden Wald verloren. Daß es bei der Abwasserreinigung keine Wunder gibt, betonte Professor Dr. H. Johannes Pöpel vom Institut für Abwassertechnik an der TH Darmstadt – auch wenn es immer wieder Wundermeldungen gebe. An bestimmten naturgesetzlichen Gegebenheiten komme man nicht vorbei. Es sei immer ein Einzelfall, wenn mit weniger finanziellem Aufwand als gewöhnlich hohe Reinigungsleistung erzielt werde.

Stimmungsmache gegen den Klärschlamm

sch- und Bauleitern, aus Wasserwerken und Ingenieurbüros. Wacker betonte, daß die „Anworte für Schadstoffe weit den Forderungen der Klärschlammverordnung beim. Landwirte des Klärschlamm anbeisorgt als Düngemittel auf ihre Acker streuen lassen. Selbst der Anbau von Getreide sei auf solchen Äckern erlaubt. Viele Regelmäßig auf Bundes- und Länderebene, wie Klärschlamm zu verwenden sei, niedergeschrieben nur andern in Bodenschutzmetri und in der Düngemittelverordnung, habe offensichtlich nicht zu mehr Sicherheit geführt, sondern die Leute eher

Hält die für Wacker unbegründete Abschreckung an, wird der Klärschlamm künftig komplett verbrannt werden müssen. Sechs Verbrennungsanlagen hätten in Deutschland ausschließlich damit zu tun. Momentan noch rund 40 Prozent des Klärschlammes landwirtschaftlich genutzt, in Hessen sind es 25 Prozent. „In hessischen Ried Wasserförderung im Einklang mit der Natur möglich?“ fragte Heiko Gerdes aus Darmstadt. Der Spielraum, besser zu arbeiten, sei sehr groß, meinte er. Allerdings sei es schwer, alle Interessen unter einen Hut zu bekommen. So sei es möglich, mit der bereits praktizierten Infiltration von Rheinwasser einen Grundwasserstand zu erreichen, wie

Erstklassiges Wasser, aber kranker Wald

derlich wirtschaften könne und die Bürgermeister bei etwa vier Meter, damit die neuen Häuschen am Dorfbrand nicht im Wasser stehen. Gerdes: „So kann nicht suffizient werden, wie es ökologisch sinnvoll wäre.“ Das Sterben des Waldes im Ried durch die Trinkwasserförderung sei übrigens bewirkt in

Wegweiser durch Darmstadt „Wo ist was“ in neuer Auflage

(DE). Neu erschienen ist der Wegweiser durch Darmstadt, die Informationsbroschüre „Wo ist was“ für das Jahr 1997. Die Broschüre ist in aktualisierter Form mit neuem Layout an den Informationsstellen der Stadt (zum Beispiel im Lösenercenter) für sechs Mark zu haben. In Zusammenarbeit mit der Südwestdeutschen Vielgassenanstalt hat das städtische Presse- und Informationsamt wieder aktuelle Beiträge und Daten gesammelt. Im redaktionellen Teil der Ausgabe wird beispielsweise das Städtische Klinikum mit seinen vielen Spezialabteilungen vorgestellt. Die Lebendigkeit der Stadt dokumentiert sich an vielen kulturellen Einrichtungen, die in einem Überblick dargestellt werden. Darmstadt als Standort für Wirtschaft und Technologie findet ebenfalls eine Würdigung. Neben statistischen Informationen Zahlen haben diesmal auch die Hochschulen der Stadt Gelegenheit sich zu präsentieren. Schließlich bietet der Eigenbetrieb Abfall- und Reinigungsamt – um Mithilfe bei den zahlreichen Service-Leistungen der Stadt.

Abb. Artikel aus dem Darmstädter Echo vom 1.11.1996: Der Fachingenieur Dr. Gerdes berichtet, dass man das Sterben des Waldes in Kauf genommen hat, um erstklassiges Wasser zu fördern.

Die Entscheidung, fast den ganzen Naturraum Hessisches Ried vorrangig für die Trinkwasserversorgung des Ballungsgebietes Frankfurt-Rhein-Main zu widmen und dabei Alternativen wie die Trinkwassergewinnung aus Uferfiltrat generell auszuschließen (siehe Zitat Gerdes), wurden weder in Landesraumordnungsprogrammen noch in Regionalen Raumordnungsplänen jemals festgelegt, sondern von den Wasserwirtschaftsdezernenten, die erklärten, „wenn ein Frachtschiff in Basel eine Havarie erleide, wären die Flusswasserabhängigen Uferfiltratvorräte vernichtet, weshalb man die Grundwasservorräte im Ried bevorzugt erschließe“ (Originalzitat Baudirektor Friedrich, 1977, Zeuge: der Verfasser).

In den entscheidenden Jahren der Neuorientierung der Wasserversorgung des Rhein-Main-Gebietes bestimmten also Politiker, Wasserwirtschaftler und Geologen über die Regionen der Wassergewinnung und die Regionen der Wasserbedarfe. Landesplanerisch wurde über den gerechten Interessenausgleich zwischen belasteten und verbrauchenden Regionen und den Anforderungen der Natur und Umwelt bis heute nicht gerecht entschieden.

Ungeschriebenes Recht gilt mehr als Geschriebenes

Weil die Gesamtbaumaßnahme auf Veranlassung und mit Billigung des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten erfolgte und unter hoher Dringlichkeit stand, die Wasserbehörde und das Wasserwirtschaftsamt angewiesen waren die Planung zu unterstützen und das Ingenieurbüro Golücke/Held erst Vorentwürfe erstellt hatte, wurde ohne detaillierte fachliche Planungen bestellt (für 35 Mio. DM Leitungen) gebohrt (26 Brunnen Gernsheim und Allmendfeld) gebaut (Wasserwerke Gernsheim und Dornheim, Speicher Haßloch), 35 km Wasserfernleitung in Betrieb genommen, ohne dass für dieses umfangreiche und strittige Vorhaben irgendwelche Genehmigungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden waren. Das heißt über 90 Mio. DM sind mit Duldung aller Instanzen und Behörden in einen Schwarzbau investiert worden, dem im August 1964 bei der feierlichen Inbetriebnahme sogar der Hessische Ministerpräsident Georg August Zinn (1901-1976) auch noch seinen Segen gab.

Immerhin war man, notgedrungener Weise, bei der privatrechtlichen Klärung der Grundstücksnutzung wesentlich sorgsamer. Auch wenn im Eifer des Gefechts beim Leitungsbau einzelne Zustimmungen der Eigentümer nicht vorlagen, so wurden immerhin 1.300 Gestattungsverträge mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen.

Zwar hatte der Wasserverband für die Baumaßnahmen beim Regierungspräsidium nach Vorliegen der Ausführungsplanung im April 1963 ein wasserrechtliches Verfahren beantragt, über diesen Antrag ist jedoch während der gesamten Bauzeit nicht entschieden worden. Zusätzlich erging im November 1963 seitens der benachbarten Landkreise ein Eilantrag an den Verwaltungsgerichtshof, alle illegalen Baumaßnahmen sofort einzustellen. Dies löste hektische Direktverhandlungen zwischen dem Ministerium, dem Regierungspräsidium und den Landkreisen aus, denn der Hintergrund des Einstellungsersuchens war nicht das Recht. Vielmehr ging es darum, dass jeder Landkreis für sich Sorge um den gesicherten Bestand „seiner Grundwasservorräte“ hatte. Es ging also konkret darum vorzubeugen, dass die Riedwerke zu Lasten der Grundwasservorkommen der Kreise Darmstadt und Bergstraße das Wassergeschäft mit den umliegenden Großstädten alleine an sich reißen könnten.

Dritter Sündenfall: Die zur Rechtmäßigkeit und Neutralität verpflichteten Wasserbehörden verlassen diese Standards, engagieren sich in der Umsetzung von Projekten, setzen beantragte Verfahren aus und moderieren lokale Streitigkeiten, statt ihrer Aufgabe zu entsprechen, nämlich rechtmäßige Zustände herbeizuführen.



Der Leitungsverbund vom Ried in das Rhein-Main-Gebiet, Quelle Schlappner a.a.O.

Grundwasserförderung, Aufbereitung und Vertrieb ohne gesichertes Wasserrecht

Nach einem Gutachten des Hess. Landesamtes für Bodenforschung war eine gewinnbare Förderquote von 35.000 m³/Tag aus den Brunnen von Gernsheim und Allmendfeld und 15.000 m³ aus dem Brunnen des Bereichs Crumstadt ermittelt worden. Diese Größenordnung war auch der Gegenstand des ersten Wasserlieferungsvertrages zwischen dem Gruppenwasserwerk Ried und der Stadt Frankfurt.

Dafür übernahmen die Stadtwerke Frankfurt gegenüber den Riedwerken alle Aufwendungen im Zusammenhang mit den betriebsnotwendigen Kosten für die Investitionen. Die Gegenleistung von kalkulatorischen 50.000 m³/geliefertes Wasser/Tag enthielt die Kostenübernahme der Gesamtkosten einschließlich Zinsen, Abschreibung und Unterhaltung, der Förder-, Aufbereitungs- und Transportanlagen unabhängig von der tatsächlich gelieferten Wassermenge. *„Mit dem Abschluss dieses Vertrages war die wirtschaftliche Grundlage des Unternehmens gesichert und damit die Voraussetzung geschaffen, Darlehen aufzunehmen und die bereits entstandenen Ausgaben abzudecken.“* Schlappner, 1998, a.a.O.

Im Februar 1961 wurden zwei Ingenieurbüros beauftragt, eine generelle Untersuchung der Potentiale zur Grundwasserförderung durchzuführen. Man ging damals dabei von der Grundvoraussetzung aus, dass im Verbandsgebiet der Riedwerke rund 32.850 Millionen Kubikmeter Wasser erschließbar seien. Aus Zeitgründen sollten zunächst Erlaubnisverfahren zur Durchführung von Pumpversuchen eingeleitet werden.

Am 16.07.1964 wurde erneut ein Wassernotstand für Frankfurt ausgerufen. Zusätzlich meldete die Stadt Hochheim einen dringenden Wasserbedarf von 5.000 m³ an.

Im September 1964 wurde, aus der Not heraus, ohne wasserrechtliche Erlaubnis, mit der Wasserlieferung nach Frankfurt begonnen.

In der Zeit vom 16. September bis 30. September 1963 wurden die entsprechenden Unterlagen offengelegt. Seitens der Stadt und des Landkreises Darmstadt wurden massive Einwendungen gegen das gesamte Vorhaben des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Ried erhoben.

Durch diese Einsprüche, erhoben von den Nachbarkreisen, beschränkte sich der Wasserverband zunächst auf die Nutzung von 15 Brunnen in Gernsheim-Allmendfeld mit 12,8 Mio. m³/a und in Dornheim-Wallerstädten auf 11 Brunnen mit 7,3 Mio. m³/a. Damit blieb der Kreis Groß-Gerau zwar innerhalb seines Einzugsgebietes. Die Förderquote entspricht jedoch exakt der vertraglich mit Frankfurt vereinbarten Liefermenge von 55.000 m³/Tag. Das heißt, es wurde vertragstreu geliefert, aber mehr aus weniger Brunnen gefördert.

„Pumpversuche“

„Pumpversuche in Wasserrechtsverfahren dienen der Ermittlung der hydrogeologischen Wirkungszusammenhänge, der Ermittlung der Auswirkungen der Entnahme auf das hydrogeologische System, sowie der Ermittlung möglicher durch die Entnahme betroffener Nutzungen und Naturfunktionen,“ Robert Dési, Pumpversuche in Wasserrechtsverfahren Sörensenverlag 1999, Hamburg.

Die Zulassung dieser Fördermenge erfolgte später formlos als sog. Pumpversuch, wobei es allerdings nicht um die Erhebung der Auswirkungen der Grundwasserförderung sondern ausschließlich und „unbürokratisch“ um die Erfüllung der Lieferverträge ging.

Der endgültige Wasserliefervertrag für 30 Jahre mit den Stadtwerken Frankfurt erfolgte schließlich im Jahre 1966. Die behördliche Bewilligung der Grundwasserförderung für das Wasserwerk Dornheim erfolgte aber erst im Jahre 1980.

Privatrechtliche Lieferverträge hatten offensichtlich mehr Gewicht als ausstehende öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen.

Die Zulassung von Pumpversuchen, dienten ganz offensichtlich und ausschließlich der Vorbeugung von Einwendungen sowie der Überbrückung von Förderbeschränkungen und gesetzlichen Hindernissen.

Es ist somit davon auszugehen, dass in Kenntnis aller Behörden über 15 Jahre lang unter dem Arbeitstitel „Pumpversuch“ Grundwasser durch die Riedwerke gefördert und in den Ballungsraum Frankfurt geliefert wurde.

Ein Zeitzeuge aus dem Jahre 1973 berichtet, von der Empörung des Landrates Ekkehard Lommel, Kreis Bergstraße, darüber, „dass das Regierungspräsidium dem Landkreis Groß-Gerau 20 Millionen Kubikmeter Trinkwasserförderung als sog. Dauerpumpversuch, also ohne ordnungsgemäßes wasserrechtliches Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren, mithin rechtswidrig gewährt habe, damit der Wasserverband Gruppenwasserwerk Ried mit Mainz, Wiesbaden, Frankfurt und umliegenden Gemeinden sein Geschäft auf Kosten der Natur und der Interessen der anderen Wasserwerke im Ried machen könne. Die Obere Wasserbehörde verstoße, mit Billigung höchster Stellen, seit über einem Jahrzehnt damit gegen Recht und Gesetz“.

Ein weiterer Sündenfall: Die Wasserwirtschaftsverwaltung setzt sich in allen Instanzen einvernehmlich über Recht und Gesetz hinweg, indem sie durch rechtswidrige Handhabung des Wasserrechts, getarnt als Pumpversuch, Zulassungen gewährt.

Bevölkerungszuwachs im Rhein-Main-Gebiet

Das Rhein-Main-Gebiet entwickelte sich zwischen 1950 und 1962 in allen Großstädten stürmisch. So wuchs die Bevölkerung in Frankfurt in diesem Zeitraum um 157.000 Einwohner, Wiesbaden um 36.000 und Darmstadt um 42.000 Einwohner. Mainz und Offenbach entwickelten sich ähnlich, und das Umland der Großstädte wuchs ebenso. Nachfolgende Übersicht aus Wikipedia beschreibt das Bevölkerungswachstum von Frankfurt zwischen 1945 und 1970:

Datum	Einwohner	Datum	Einwohner	Datum	Einwohner
31. Dezember 1945	357.737	31. Dezember 1960	670.048	31. Dezember 1966	683.707
29. Oktober 1946 ¹	424.065	6. Juni 1961 ¹	683.081	31. Dezember 1967	667.457
13. September 1950 ¹	532.037	31. Dezember 1961	685.682	31. Dezember 1968	665.405
31. Dezember 1951	562.743	31. Dezember 1962	688.896	31. Dezember 1969	665.791
31. Dezember 1952	580.463	31. Dezember 1963	691.257	27. Mai 1970 ¹	669.635
31. Dezember 1953	600.579	31. Dezember 1964	689.724	31. Dezember 1970	669.751
25. September 1956 ¹	623.172	31. Dezember 1965	689.288		

Aber es wurden nicht nur die Ressourcen übergenutzt. Im Jahre 1960 war der Main bereits dermaßen verschmutzt und belastet, dass Flusswasserentnahme und Uferfiltratförderung als Trinkwasserversorgungsoption ausfielen.

Der Trockene Sommer 1959 hatte in allen Kommunen des Rhein-Main-Gebietes den Mangel an verfügbarem Trinkwasser offenbar werden lassen.

Als die Riedwerke im Jahre 1963 die Unterlagen zum Pumpversuch offenlegten, waren nicht nur die Wasserbehörden über die Trinkwasserverknappung im Rhein-Main-Gebiet alarmiert, es brach auch unter den südhessischen Kreisen Darmstadt Stadt und Land,

Bergstraße und Groß-Gerau so etwas wie eine Goldgräberstimmung auf: Keiner gönnte dem anderen seinen „Claim“ und jeder wollte plötzlich an dem Wassergeschäft partizipieren.

Ried Ost entsteht

Der Wasserbeschaffungsverband Ried-Ost wurde schon 1957 von der Gemeinde Einhausen, der Stadt Lorsch sowie den damals noch selbständigen Gemeinden Fehlheim, Schwanheim und Rodau gegründet. Am Feuersteinberg auf Lorsch/Einhausener Gemarkung wurde 1960 das erste Wasserwerk des Verbandes in Betrieb genommen das ausschließlich der Versorgung der damaligen Verbandsgemeinden diente. Die aktuellen Mitglieder sind die Städte Lorsch (mit 33,5 % der Stimmrechte), Bensheim (13,5 %) und Zwingenberg (3 %), die Gemeinde Einhausen (26 %) und der Kreis Bergstraße (24 %). Lorsch und Einhausen, stehen, verfügen damit zusammen über mehr als 50 % der Stimmen. Im Jahre 1964 zeigten sich bereits erste Vegetationsschäden im Lorsch und Jägersburger Wald. Jeglicher Zusammenhang zwischen Grundwasserförderung und Schädigung der Waldvegetation wurde von den Kreisbehörden und dem Wasserbeschaffungsverband heftig bestritten, weil das Landesamt für Bodenforschung die gefahrlose Förderung von Trinkwasser aus Tiefbrunnen mittels der sog. Stockwerkstheorie testiert hatte. Das Wasserwerk Feuersteinberg enthielt: 3 Tiefbrunnen, eine Aufbereitungsleistung von 450 m³/h, 4 Wasserspeicher à 500 m³ und 21 km Versorgungsleitungen.

Der Grundwasserdeal

Am 7. November 1963 hatte der Landkreis Darmstadt Antrag auf einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht Darmstadt namens und im Auftrag- der Gemeinden Alsbach, Bickenbach, Eich, Eschollbrücken, Hahn, Hähnlein, Jugenheim, Malchen, Pfungstadt und Seeheim- der Wasserbeschaffungsgemeinschaft Stadt und Kreis Darmstadt, der Südhessischen Gas und Wasser AG gestellt, alle Bohrungen sowie Hoch- und Tiefbauarbeiten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Errichtung und Inbetriebnahme des Gruppenwasserwerkes Ried vorgenommen wurden oder vorgenommen werden sollen, bis zum Eintreten der Rechtskraft einer noch zu erteilenden Erlaubnis oder Bewilligung gemäß §§ 7 und 8 WHG einzustellen bzw. zu unterlassen.

Primär befürchteten die Kläger nicht ganz zu Unrecht, dass die im Ried gewinnbaren Grundwasservorräte überwiegend durch die Riedwerke gefördert und damit ihre Grundwasservorräte verringert werden würde, Schlappner a.a.O.

Im Zuge dieser Konfliktsituation fand während der ungenehmigten Bautätigkeit der Riedwerke beim Regierungspräsidenten Darmstadt unter Beteiligung der Landkreise Bergstraße, Darmstadt und Groß-Gerau sowie der Stadt Darmstadt eine Grundsatzbesprechung statt, bei der die Bedenken, Ansprüche und Forderungen im Hinblick auf die Wassergewinnung und Wasserversorgung im Hessischen Ried generell sehr deutlich dargelegt und massiv vertreten wurden. Als wesentliche Ergebnisse wurden dabei festgelegt

- Der Wasserverband Gruppenwasserwerk Ried beschränkt seine Entnahme auf das Kreisgebiet.
- Auch die Landkreise Bergstraße und Darmstadt gründen Wasserverbände.
- Der Wasserverband Gruppenwasserwerk Ried verpflichtet sich, an die Gemeinden der Landkreise Bergstraße und Darmstadt sowie an die Stadt Darmstadt Wasser zu den gleichen Bedingungen wie an seine Mitglieder zu liefern.

In der Folge begannen die benachbarten Kreise sich durch Gutachten des Landesamtes für

Bodenforschung und Erkundungsbohrungen um Beteiligung am regionalen Wassergeschäft zu bemühen.

Die Klagerücknahme und der Kompromiss

Mit Beschluss vom 1. Juli 1966 stellte das Verwaltungsgericht Darmstadt das Verfahren ein. Anschließend wurde auf der Grundlage zahlreicher hydrogeologischer Gutachten, die damals als gewinnbar angesehenen Grundwassermengen im Interesse einer sinnvollen örtlichen wie auch überregionalen Versorgung aufgeteilt und erschlossen.

Bei diesem Aufteilungskompromiss, der damals durchaus die Gesamtmenge der erschließbaren Grundwasservorräte im Ried im Auge hatte, führte ebenfalls das Regierungspräsidium

Darmstadt Regie:

- Der Wasserverband Gruppenwasserwerk Ried fördert in den Gewinnungsgebieten Gernsheimer Wald und Dornheim jährlich 12,800 Mio. m³.
 - Im Bereich des früheren Landkreises Darmstadt hat die Südhessische Gas und Wasser AG in der Gemarkung Pfungstadt neben dem bestehenden Wasserwerk Eschollbrücken, Fördermenge 9,35 Mio. m³, das Wasserwerk Pfungstadt mit 7 Brunnen und einer bewilligten Grundwasserentnahme von 5,475 Mio. m³/a errichtet. Die Bewilligung hierfür wurde am 16. September 1974 erteilt. Mithin zugelassene Gesamtförderung 14,825 Mio. m³.
- Bereits 1968 wurde das Wasserwerk der Riedgruppe Ost Jägersburger Wald in Einhausen im Kreis Bergstraße eingeweiht. Es umfasste 19 Tiefbrunnen mit einer Aufbereitungsleistung von 2.500 m³/h. und eine 1.000 mm starke 7,5 km lange Fernleitung zum Übergabewerk Allmendfeld. Dieses hat mit einer Kapazität von 18,250 Mio. m³/a die überregionale Versorgung übernommen. Die Bewilligung hierzu wurde am 25. November 1970 erteilt.
- Zusätzlich wurden kommunale Wasserwerke in Gernsheim, Pfungstadt und in Lorsch gebaut.
- Der Boden- und Beregnungsverband Rhein-Main förderte große Mengen zur landwirtschaftlichen Beregnung.
 - Umfangreiche Brauchwasserentnahmen durch Industrie und Gewerbe (Besonders Röhm und Merck) legten grundwassernahe Waldgebiete westlich von Darmstadt trocken.

Mit diesen Anlagen - neben den kleineren lokalen Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft - war die komplette Grundwasserneubildung im Hessischen Ried mehr als ausgeschöpft.

Trotzdem wurde weiter Raubbau betrieben.

Das Wasserfernleitungs- und Verteilungssystem wird erweitert

Im Laufe der Zeit erfolgten mehrere Verlängerungen und Anbindungen an städtische Wasserwerke und neu gegründete Wasserverbände:

Schon 1960 begann man mit den Vorplanungen im Taunus zum Bau einer Talsperre zunächst im Wispertal, später im Ernstbachtal. Auf diese Trinkwasserversorgung konzentrierte sich die Hessische Wasserwirtschaftsverwaltung, um nach 20 Jahren Planung festzustellen, dass die Ergiebigkeit zu gering und der ökologische Schaden, den die

Talsperre verursachen würde, zu groß wäre. Daher wurde die Planung im Jahre 1984 wieder aufgegeben.

Ernstbach-Tal

Das Talsystem des *Ernstbachs* nimmt den zentralen Teil des *Hinterlandswaldes* ein. Mit Ausnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen des *Hofes Mappen* (ca. 50 Hektar) ist das gesamte Einzugsgebiet des *Ernstbachs* bewaldet und unbewohnt. Es gibt hier keine asphaltierten Wege. Somit ist das *Ernstbachtal* und der angrenzende *Hinterlandswald* eines der größten, nicht durch solche Wege zerschnittenen ökologischen Rückzugsgebiete der Tierwelt in Hessen. Da es im ganzen Tal keine eigentlichen touristischen Ausflugsziele gibt, und es weitab der umgebenden touristischen Infrastruktur liegt, ist es, abgesehen von den in der [Forstwirtschaft](#) und im [Jagdwesen](#) tätigen Personen, absolut menschenleer. Obwohl die Niederschlagsmengen im *Ernstbachtal* eher gering sind, durchschnittlich weniger als 800 mm im Jahr, und der Bach entsprechend wenig Wasser führt, begannen hier 1977 Planungen zum Bau einer [Trinkwasser-Talsperre](#) zur Sicherstellung der Versorgung des Rhein-Main-Gebietes. Die Planungen wurden jedoch aufgegeben, nicht zuletzt, weil in den Folgejahren die Prognosen zum Wasserverbrauch nach unten korrigiert worden sind.

Abb. Auszug aus Wikipedia

Ein Ausweg aus diesem Dilemma führte daher nur über den Bezug von noch mehr Trinkwasser aus dem Ried und der Anbindung an einen Verbund mit den Oberhessischen Wasserwerken (OVAG).

Bereits 1963 hatten Verhandlungen mit der Hessischen Wasserwirtschaftsverwaltung über eine Wasserlieferung aus dem Ried begonnen. Kurzfristig wurden alle Voraussetzungen wie Herstellung von Anschlüssen und Verbindungsleitungen bis zum Stadtnetz Wiesbadens geschaffen.

Das Ziel der Hessischen Wasserpolitik war damit, ohne jeglichen landes- oder regionalplanerischen Bezug, gesetzt: Ein Großverbund für die Versorgung des Rhein-Main Raumes aus dem Ried, später mit Anschluss von Vogelsberg und Spessart.

Bereits 1967 kam es zum Abschluss eines Wasserlieferungs- und Durchleitungsvertrages mit den Riedwasserwerken und dem Wasserverband Riedgruppe Ost. Im Jahre 1969 begann die Wasserlieferung aus dem Ried nach Wiesbaden. Der Vertrag für die Wasserfernlieferung aus dem Hessischen Ried wurde später abgeschlossen. Laufzeit des Vertrages: 01.04.1973 - 31.03.1993 (mit Verlängerungsmöglichkeit).

„Formaler Anlass für die Anpassung des Versorgungskrieges im Wesentlichen die Neuordnung der Lieferbeziehungen im Rhein-Main-Gebiet durch die Eingliederung der Wasserbeschaffungssparte der Wiesbadener ESWE Versorgungs AG in die Hessenwasser. Beide Unternehmen oder jedenfalls deren Vorläufer sind Ried Ost-Kunden der ersten Stunde. Das Verbandswasserwerk Jägersburg bei Einhausen war Ende der sechziger Jahre zu dem Zweck gebaut worden, die Wasserversorgung des Ballungsgebietes Rhein-Main zu unterstützen.“ (WBV Riedgruppe Ost, 2004).

Der gleichzeitig absehbare Wassernotstand auch in Mainz führte zu gemeinsamen Überlegungen mit dem Hessischen Ministerium für Landwirtschaft, Forsten

und Naturschutz, dem Versorgungsengpass mit einer zusätzlichen Förderung im Hessischen Ried Rechnung zu tragen. Es wurde dabei allerdings bereits 1970 darauf hingewiesen, dass nach dem Sonderplan „Wasserversorgung Rhein-Main“ für das Jahr 2000 eine Fehlmenge von 200 Millionen Kubikmeter/Jahr bestehe, die aus Oberflächenwasser (Grundwasseranreicherung und der damals noch geplanten Ernstbachtalsperre) gedeckt werden müsse.

Es sei allenfalls eine kurzfristige Belieferung der Stadtwerke Mainz für zwei bis drei Jahre möglich, die im Hessischen Ried gewonnen werden könnten.

Um eine wirtschaftlich vertretbare Belieferung der Stadt Mainz kurzzeitig sicherzustellen, sollten aber keine erheblichen zusätzlichen Investitionen erfolgen. Dies war durch eine direkte Einspeisung über das Verteilerbauwerk Haßloch und die bestehenden Verbindungsleitungen direkt nach Rüsselsheim, Raunheim und die Opelwerke ermöglicht worden.

Im Einvernehmen zwischen Ministerium und Regierungspräsidium wurde den Riedwerken, der Wasserverband war inzwischen zu einem Kreisunternehmen mutiert, im Bereich des Wasserwerks Allmendfeld damit die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen eines sog. Dauerpumpversuchs statt der 12, 8 Mio. m³ für Frankfurt, zusätzlich und über mehrere Jahre Wasser in einer Größenordnung von 7, 3 Mio. m³ im Wasserwerk Allmendfeld zu fördern und an die Stadtwerke Mainz zu liefern. Der „kurzfristige“ Liefervertrag der Riedwerke mit den Stadtwerken Mainz bestand vom 1.1.1971 bis zum 31. 12. 1979; Liefermenge 15.000 m³/ Tag. Das sind 5,4 Mio. m³/ a.

Mehrere weitere Lieferverträge zwischen den Riedwerken und Gebietskörperschaften wurden geschlossen:

- Hochheim 5000 m³/Tag
- Rheingau-Taunus-Kreis 1973; 9.000 m³/Tag
- Wasserverband Main-Taunus West 5.000 m³/Tag
- Rüsselsheim 4.000 m³/Tag
- Kleinabnehmer 1.008 m³/Tag.

Das sind weitere 8,6 Mio. m³/a.

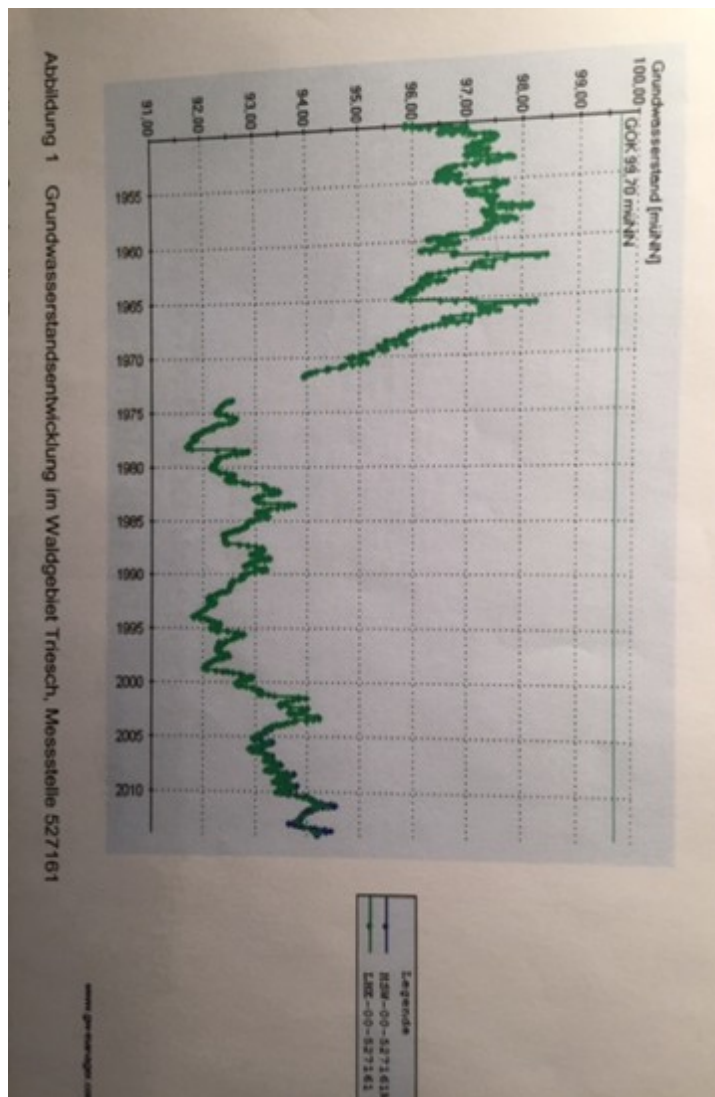
Für die auf diese Weise zugelassene Fördermenge an Trinkwasser aus dem Ried waren somit damals nicht die nachhaltig sich erneuernden Trinkwasservorräte ausschlaggebend, sondern ausschließlich die Trinkwasserbedarfe und Leitungskapazitäten.

Zu erwartende Schäden durch Übernutzung der Grundwasservorräte oder klimatisch bedingte geringere Grundwasserneubildungsraten wurden zurückgestellt oder von verantwortungslosen Gutachtern toleriert.

So wurde bei sinkender Neubildungsrate im Rhein-Main-Gebiet für das Wasserwerk Allmendfeld, gestützt auf ein Hydrogeologisches Gutachten des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung, ein befristeter „Dauerpumpversuch“ bis zu einer zusätzlichen Menge von 7,3 Mio. m³/a am 11. Oktober 1971 erlaubt. Am 21. April 1972 wurde ein weiterer Dauerpumpversuch von zusätzlich 7,3 Mio. m³/a zugelassen. Mithin wurden insgesamt aus dem Wasserwerk Allmendfeld 27 Mio. m³/Jahr bis zum Jahre 1976 durch das Regierungspräsidium Darmstadt zur Förderung freigegeben, obwohl die nachhaltige Neubildungsrate mit einer Fördermenge von 12.8 Mio. m³/a bereits erschöpft war.

Vierter Sündenfall: Die nachhaltig förderbare Grundwassermenge ist gutachtlich festgelegt, mit einem Gefälligkeitsgutachten erweitert das Landesamt für Bodenforschung das Fördervolumen befristet um 57 % über der Neubildungsrate. Ohne rechtliche oder fachliche Grundlage werden nachfolgend von der Wasserbehörde weitere 7.3 Mio. m³, mithin 27 Mio. m³/Jahr, für 5 Jahre zur Förderung freigegeben.

Zwischen 1970 und 1976 folgten mehrere Trockenjahre hintereinander, so dass die natürliche Neubildungsrate ohnehin bereits um 20 % gesunken war. Dennoch wurde erst reagiert, als die wirtschaftlichen und ökologischen Schäden ins Unermessliche stiegen, „das Kind in den Brunnen gefallen war“.



Abb, Grundwasserabsenkung zwischen 1965 und heute im Gebiet Triesch

Erst zum 31. Dezember 1976 wurden diese Dauerpumpversuche ersatzlos eingestellt, nachdem deren Auswirkungen so gravierende Umweltschäden hatten eintreten lassen, dass sich das gesamte Grundwasserregime in den zusammenhängenden verschiedenen Grundwasserkörpern nachteilig verändert hatte.

Wider fachliches Wissen, ermessensmissbräuchlich, und unter Umgehung zwingender hydrologischer Kennwerte und wasserrechtlicher Vorschriften, gewissermaßen nach dem Motto, „wird schon gut gehen“, wurden privatrechtliche Festlegungen getroffen und damit vorsätzlich bleibende Schäden an Natur und Umwelt verursacht.

Verantwortlich für diese sträfliche Überförderung waren damals der Regierungspräsident Dr. Hartmut Wierscher, der Vizepräsident Hans Viktor Bach, der Abteilungsleiter Georg Ruppenthal und der Dezernent Baudirektor Friedrich.

Die Umwelt- und Sachschäden verursacht durch den Dauerpumpversuch

Der Wasserwerksdirektor Hans Iven beschreibt die durch verantwortungslose Grundwasserausbeutung eingetretene Schadenssituation wie folgt:

In einer Trockenperiode von 1970 bis 1976, verursacht durch die Überlagerung des anthropogen bedingten Grundwasserabfalls mit der natürlich bedingten, verringerten Grundwasserneubildung, kam es zu erheblichen Schäden an der Umwelt und an Sachwerten. Beispielhaft seien genannt:

- *Setzungen von Straßen, Wegen, Bahnstrecken und Gebäuden (ca. 400 geschädigte Gebäude) in setzungsempfindlichen Gebieten (meist Torfeinschlüsse in verlandeten Altläufen von Gewässern).*
- *Setzungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen (1 % der Ackerfläche) und bis zu 2 m in setzungsempfindlichen Gebieten.*
- *Trockenfallen oder Leistungsminderungen von Beregnungs-, Haus- und Feuerlöschbrunnen.*
- *Trockniss-Schäden in Forstkulturen. Sonstige Vegetationsschäden aus klimatisch bedingter Trockenheit oder Absinken des Grundwasserspiegels.“*

Die Schadenskosten aus der Trockenperiode 1070/76 beliefen sich auf rund 18 Millionen DM (davon 11 Millionen für Gebäudeschäden).

Für diese Schäden wurde niemand zur Verantwortung gezogen. Im Gegenteil, es wurde versucht, durch einen Schadensfonds die Kosten zu vergesellschaften.

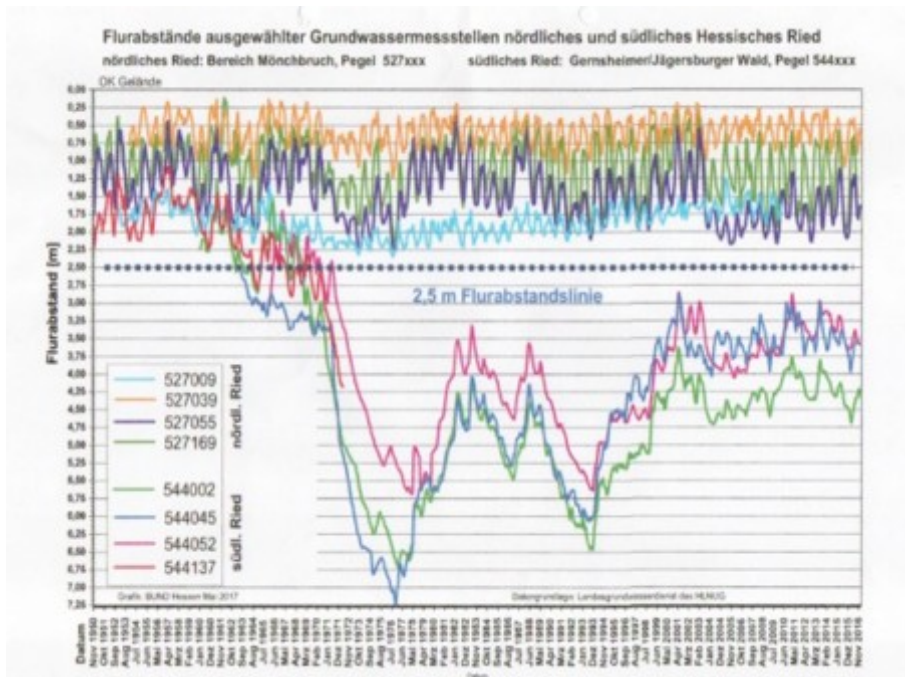
Der Leitende Baudirektor Heinz Lehr, Regierungspräsidium Darmstadt, stellt lakonisch dazu fest, dass von den erlaubten 27 Mio. m³/a tatsächlich nur 23,5 Mio. m³/a gefördert worden wären.

Auch hydrogeologisch hat dieser unverantwortliche Dauerpumpversuch erhebliche Auswirkungen.

Hermann Mikat berichtet darüber in seiner Dissertation „Geoökologische Systemanalysen und hydrologische Modellierung im Einzugsgebiet zweier Wasserwerke im Ried,“ Göttingen 1998: *„Die Grundwasserentnahme erhöhte sich um das 2,5 fache (1976) auch durch den Dauerpumpversuch Allmendfeld und eine jährliche Fernlieferung der Südhessischen Gas- und Wasser AG von 2 Mio. m³/ an den Zweckverband Offenbach... Der Allmendfeld-Pumpversuch in Höhe von 10 Mio. m³/a. von 1970 bis 1976 nahm weitreichenden Einfluss auf das Wasserwerk Pfungstadt... “*

„Zum Zeitpunkt der Grundwassertiefststände im Nov./ Dez. 1976 wurden die stärksten Grundwasserabsenkungen mit max. 5 m in der Messstelle RW 40 nachgewiesen und beruhen auf den Auswirkungen des Langzeitpumpversuches am Wasserwerk Allmendfeld... Beeinflusst durch die Auswirkungen des Langzeitpumpversuches am Wasserwerk Allmendfeld mit einer Entnahme von 23,5 Mio. m³ im Jahre 1976 verringert sich das Einzugsgebiet der Wasserwerke Eschollbrücken und Pfungstadt im südlichen Teil des Bilanzraumes um rund 6 km².“

Niemand ist damals im Angesicht des sich anbahnenden hydrogeologischen Totalzusammenbruchs eingeschritten, um das Schlimmste zu verhüten. Alle drei Ebenen der Wasserbehörden haben den missbräuchlichen Raubbau toleriert und sogar durch das fragwürdige wasserrechtliche Institut, des „unbefristeten Dauerpumpversuches“ welches es eigentlich gar nicht gibt, schwerste Schäden an Sachgütern, der Umwelt und der Grundwasserressource zu verantworten.



Die Grundwasserganglinien zwischen den Jahren 1950 und 2014, gegenübergestellt den Ganglinien des unbeeinflussten Bereichs Mönchsbruch, zeigen das Ausmaß der Beeinträchtigungen des Grundwasserraubbaus zwischen 1970 und 2000.

Amtsmissbräuchliches Handeln zugunsten der Südhessischen Gas & Wasser AG Darmstadt

Nach dem Wasserbucheintrag vom 5.10.1962 verfügte die Südhessische über Grundwasserförderrechte im Wasserwerk Eschollbrücken in Höhe von 9,35 Mio. m³/a. In einer Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Darmstadt vom 13.09.1974 berichtete dieses, dass die Südhessische seit 1960 in erheblichem Umfang die erlaubte Fördermenge überschritten habe. Als Spitzenförderung werden 82.500 m³/Tag angegeben. Das entspricht einer Jahresförderung von sage und schreibe 29,7 Mio. m³/a. Selbst wenn die Spitzenförderung keinen Durchschnittswert darstellt, ist aber davon auszugehen, dass dieses Darmstädter Wasserwerk nahezu das Doppelte der erlaubten Menge rechtswidrig entnommen hat. Daher wären die Grundwasserstände erheblich zurückgegangen. Um das Jahr 1970 wären sie konkret um 3,5 m. gesunken.

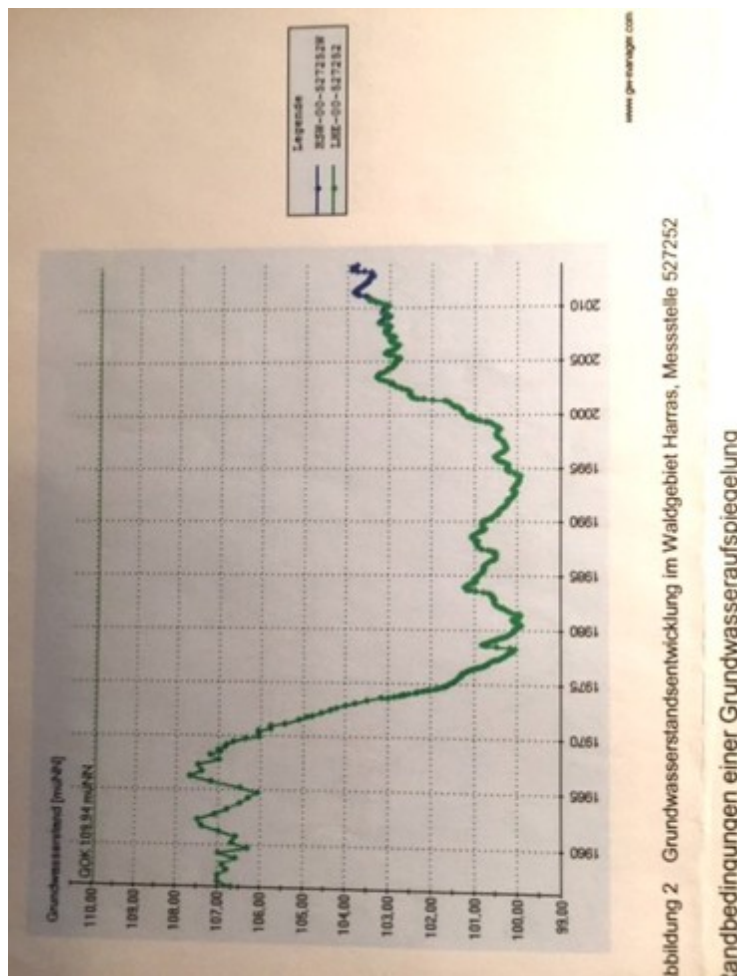


Abbildung 2 Grundwasserstandsentwicklung im Waldgebiet Harras, Messstelle 527252
 Grundwasserstandsentwicklung im Waldgebiet Harras, Messstelle 527252
 Grundwasserstandsentwicklung im Waldgebiet Harras, Messstelle 527252

Abb. Grundwasserabsenkung im Waldgebiet Harras

Wegen der begrenzten Förderkapazität des Wasserwerks Eschollbrücken I wurde 1973 ein zweites Wasserwerk mit 7 Förderbrunnen und einer Förderkapazität von 5,475 Mio. m³/a. auf Pfungstädter Gebiet errichtet. Die Bewilligung erteilte das Regierungspräsidium am 16.09.1974.

Wie das Wasserwirtschaftsamt damals feststellt, sei mit 13,5 Mio. m³/a. für beide Wasserwerke die absolute Obergrenze der Grundwassergewinnung erreicht, da im Süden des Wasserwerkes Eschollbrücken I keine weitere Ausdehnungsmöglichkeit bestünde und auf Griesheimer Gebiet, wegen der Kläranlage der Amerikaner, eine Ausdehnung der Grundwassergewinnung nicht zugelassen werden könne.

Diese Stellungnahme führte zu einem ablehnenden Bescheid des Regierungspräsidiums an die Südhessische. Diese hatte zuvor beantragt, Grundwasser im Umfang von 20 Mio. m³/a. fördern zu dürfen. Die Ablehnung der beantragten Mehrförderung war verbunden mit der Aufforderung vom 12.11.1974, ihren gestellten Förderantrag vom 23.05.1973 über eine Bewilligung von 20 Mio. m³/a. auf einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis in Höhe von 13,5 Mio. m³/a. bzw. 37.650 m³/d. umzustellen.

Die fachlich festgesetzte Obergrenze der Grundwasserneubildungsrate wird überschritten

Eigentlich hätte das Regierungspräsidium damals nicht die 13,5 Mio. m³/a. als Antragsgröße nennen dürfen, denn die vom Wasserwirtschaftsamt dargestellte Obergrenze

der gewinnbaren Fördermenge von 13,5 Mio. m³/a. betraf die Kapazität beider Werke (Eschollbrücken und Pfungstadt). Nach der Bewilligung der Förderung aus dem Wasserwerk Pfungstadt in Höhe von 5,475 Mio. m³/a. verblieb für Eschollbrücken rechnerisch somit nur die gewinnbare Fördermenge von eigentlich nur 8,025 Mio. m³/a. Daran kann man erkennen, wie unpräzise die Behörde ihre Aufgaben wahrnahm.

Als gäbe es keine Gutachten und keine Mengenbegrenzung, stellt die Südhessische nachfolgend am 20. Mai 1975 erneut einen Antrag auf Aufhebung des ablehnenden Bescheides vom 12.11.1974 (Aktenzeichen V/1479e 04/01(530) S) und begehrt die Aufstockung der Wasserförderung um 10.650 Mio. m³/a., auf insgesamt 20 Mio. m³/a. Dies begründet sie mit der weiteren Ausdehnung der Brunnenreihe nach Norden um 3 Brunnen, obwohl der RP die Ausdehnung des Fördergebietes nach Norden bereits abgelehnt hatte. Erst im Jahre 1979 wurde überhaupt erst ein weiterer Bescheid gegenüber der Südhessischen erteilt. Somit hatte die Südhessische zwischen 1973 und 1979 insgesamt nur folgende Wasserrechte:

Die Erlaubnis im Wasserwerk Eschollbrücken 9,35 Mio. m³/a. fördern zu dürfen und die Bewilligung für das Wasserwerk Pfungstadt in Höhe von 5,475 Mio. m³/a.

Dies ergibt eine wasserrechtlich zugelassene Grundwasserförderung in Höhe von 14,825 Mio. m³/a.

Dass die Südhessische um diese Förderbeschränkung nicht ernst nimmt und unbekümmert die beantragten 20 Mio. m³/a. illegal entnimmt, wird aus den weiter unten dargestellten behördlichen Aufzeichnungen deutlich.

Nachdem der Landrat des Kreises Groß-Gerau von der ständigen und seit 1960 andauernden Überförderung des Wasserwerks Eschollbrücken Kenntnis genommen hatte, richtete er ein offizielles Schreiben an das Regierungspräsidium und bat um Auskunft darüber, ob und inwieweit die Südhessische die erlaubten und bewilligten Förderquoten überschritten hätte.

Bereitwillig unterrichtete die Behörde Landrat Willi Blodt am 8. August 1978 über die ihr bekannten Überschreitungen der zugelassenen Fördermengen der vergangenen Jahre:

1976 Wasserwerk Eschollbrücken erlaubt 9,35 Mio. m ³ /a. gefördert 14,28 Mio. m ³ /a.
1977 Wasserwerk Eschollbrücken erlaubt 9,35 Mio. m ³ /a. gefördert 15,65 Mio. m ³ /a.
1976 Wasserwerk Pfungstadt bewilligt 5,475 Mio. m ³ /a. gefördert 7,11 Mio. m ³ /a.
1977 Wasserwerk Pfungstadt bewilligt 5,475 Mio. m ³ /a. gefördert 5,55 Mio. m ³ /a.
Mithin Überförderung 1976: 6,565 Mio. m ³ /a. Gesamtmenge 1976 = 21,39 Mio. m ³ /a.
1977: 6,375 Mio. m ³ /a. Gesamtmenge 1977 = 21,20 Mio. m ³ /a.

Im Jahre 1976 war wegen der Überförderung im Zuge des Dauerpumpversuchs in Allmendfeld schon der gesamte Grundwasserhaushalt zusammengebrochen. Dies wurde durch die illegale Grundwasserförderung der Südhessischen im gleichen Jahr in Höhe von über 6 Mio. m³ noch potenziert. Von diesen unglaublichen Missständen damals ist bislang kaum etwas an die Öffentlichkeit gedrungen.

Zwischen 1970 und 1976 lagen ausgesprochene Trockenjahre und die Grundwasservorräte waren ohnehin schon nach Feststellungen des Wasserwirtschaftsamtes bis zum Jahre 1970 um 3,5 m. gesunken. Trotz allem werden bei einer festgestellten Neubildungsrate von 13,5 Mio. m³/a. und einer klimatisch bedingten Absenkung um 20 % der Grundwasserneubildung, jährlich 21 Mio. m³/a gefördert, ohne dass die Behörde zwischen 1960 und 1978 wirksam eingeschritten wäre, Bußgelder verhängt oder wenigstens eine Gewinnabschöpfung erwogen hätte. Wahrscheinlich wurde auch noch nicht einmal dafür die Grundwasserabgabe erhoben.

In dem gleichen Schreiben teilt das Regierungspräsidium dem Landrat des Kreises Groß-Gerau lakonisch mit, die Südhessische habe einen Antrag auf Mehrförderung von 15,5, auf 21 Mio. m³/a für die beiden Wasserwerke gestellt.

Angenommen, die Südhessische hat zwischen 1960 und 1977 jährlich illegal 6 Mio. m³/a.

Trinkwasser gefördert, so beträgt der kalkulatorische Gewinn bei einem Wasserpreis von 0,80 DM/m³ satte 81,6 Mio. DM.

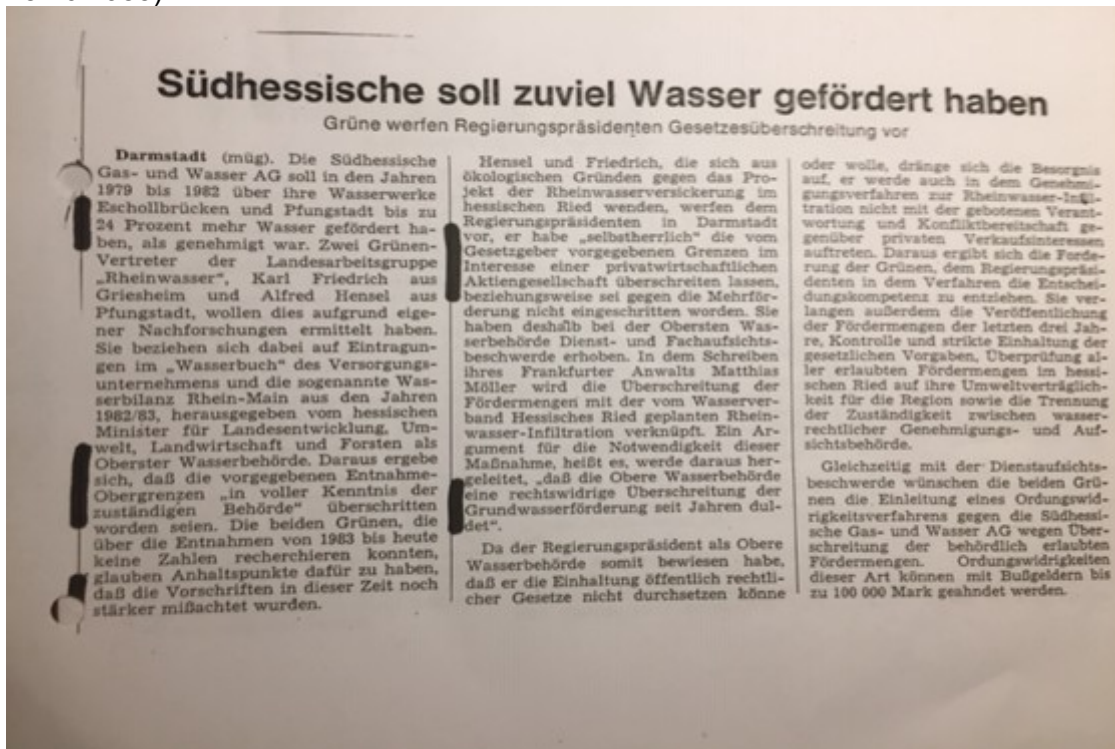
Der angerichtete ökologische Schaden am Naturhaushalt und Wald dürfte in der gleichen Größenordnung liegen.

Erst im Jahre 1985 ist dieser Missstand in die Öffentlichkeit gedrungen. Bis dahin hatte die Behörde diese Gesetzesübertretung auch noch vertuscht und durch Duldung und Untätigkeit gedeckt.

Fünfter Sündenfall:

Die Obere Wasserbehörde duldet stillschweigend über Jahrzehnte die Überförderung durch die Südhessische Gas & Wasser AG Darmstadt, versucht den Mehrbedarf des Unternehmens durch Vermittlung mit dem Wasserwerk Allmendfeld, das ohnehin schon rechtswidrig Grundwasser fördert, zu verlagern und ist nicht nur untätig sondern gewährt der Südhessischen sukzessive immer höhere Förderquoten bei klimatisch bedingter sinkender Grundwasserneubildung, und zwar solange, bis sie im Jahre 1992 öffentlich den Wassernotstand verkünden muss.

Abdruck des Artikels Südhessische soll zu viel Wasser gefördert haben. (FAZ v. 18.10.1985).



Jetzt wird nicht nur geduldet, sondern auch noch das Recht gebeugt

Über die stillschweigende Duldung der illegalen Mehrförderung hinaus versucht das Regierungspräsidium ab dem Jahre 1978 auch noch durch rechtswidrige Erlaubnisse nachträglich Legalität der Überförderung herzustellen:

Nachdem bis dato immer die Erweiterung der Brunnen der Nordgalerie verweigert wurde, stellt die Südhessische im Jahre 1978 erneut den Antrag die bestehenden 23 Brunnen der Nordgalerie um drei neue zu erweitern. Kurz vor der Behördenentscheidung über diesen Antrag, gab es am 25.10.1978 ein erneutes Behördengespräch mit der Südhessischen. Mit einem neuen Trick sollte die illegale Förderung nunmehr wie folgt sanktioniert werden:

Das Wasserhaushaltsgesetz alter Fassung enthielt die Möglichkeit, für wasserrechtliche Tatbestände, die noch nicht beschieden werden können, gegen die aber keine Einwendungen dritter zu erwarten sind, die vorläufige Erlaubnis gem. § 9 a Wasserhaushaltsgesetz zu erteilen.

Abdruck des Wortlauts aus § 9 a WHG:

1. *In einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren kann die für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung zuständige Behörde in jederzeit widerruflicher Weise zulassen, dass bereits vor Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung mit der Benutzung begonnen wird, wenn*
 1. *mit einer Entscheidung zugunsten des Unternehmers gerechnet werden kann,*
 2. *an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Unternehmers besteht und*
 3. *der Unternehmer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.*
2. *Die Zulassung kann befristet und mit Benutzungsbedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.“*

In diesem Falle nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 WHG zu entscheiden war rechtswidrig, denn aufgrund der Gutachten zur förderbaren Höchstmenge (in Höhe von 13.5 Mio. m³) konnte mit der positiven Entscheidung zugunsten der Unternehmerin niemals gerechnet werden, somit war der § 9a WHG überhaupt nicht anwendbar.

Als die Südhessische einen Antrag nach dieser Vorschrift gestellt hatte, erging erwartungsgemäß und postwendend ein Einspruch seitens der Riedwerke. Dessen ungeachtet erteilte das Regierungspräsidium am 27.10.1978 eine Genehmigung nach § 9a WHG für die Brunnen der Nordgalerie Nr. 65, 67, 69, 71, 76 und 89 um bis zu 3 Mio. m³/a. mehr Grundwasser zu fördern.

Im Wissen über die Nichtanwendbarkeit dieser Vorschrift und in Kenntnis der geringeren Grundwasserneubildung nutzte die Obere Wasserbehörde das Rechtsinstitut des vorzeitigen Beginns nach § 9 a WHG zugunsten der Südhessischen. Dadurch hatte die Südhessische ein Förderrecht von 18 Mio. m³ erhalten. Diese Entscheidung genügte der Südhessischen trotzdem nicht. Daraufhin wurde am 20. 11.1978 ein erneutes Gespräch zwischen der Geschäftsleitung und der Behördenleitung vereinbart das der Regierungsvizepräsident Hans Viktor Bach leitete.

In dem entsprechenden Aktenvermerk ist folgendes zusammengefasst:

Bewilligungsbasis sind für die beiden Wasserwerke Eschollbrücken (9,535Mio m³/a.) und Pfungstadt (5,475 m³/a.), mithin rd.15 Mio. m³/a. Ferner werden der Südhessischen 3 Mio. m³/a. als unbefristete Erlaubnis und 3 Mio. m³/ a. als befristete Erlaubnis zugestanden.

Die Behördenleitung des Regierungspräsidiums (RP) konzidiert mit dieser Entscheidung der Südhessischen also die gesamten bisher illegal geförderten Grundwassermengen in Höhe von 21 Mio. m³/a. trotz gravierender fachlicher Bedenken der Gutachter und des Wasserwirtschaftsamtes.

Bei dieser Besprechung verpflichtete der Regierungsvizepräsident im Übrigen die beteiligten Mitarbeiter zum Stillschweigen und ordnet Folgendes an:

Es erfolgt keine Offenlegung der Unterlagen und die Aufstockung von 18 auf 21 Mio. m³/a.

ist nach § 9a WHG zu entscheiden.

Sechster Sündenfall:

Ein Mitglied der Behördenleitung ordnet rechtswidrige wasserrechtliche Entscheidungen an, schließt durch Untersagung der Offenlegung Verfahrensbeteiligte und die Öffentlichkeit aus und verpflichtet die sprachlosen Mitarbeiter zum Stillschweigen.

Es ist anzunehmen, dass im Nachgang zu dieser Sitzung sich behördenintern erheblicher Widerstand regte, denn bereits am 1.12.1978 haben sich die Gutachter und das Wasserwirtschaftsamt gegen die getroffene Entscheidung gewendet und gefordert, dass in dieser Höhe keinesfalls eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ausgesprochen werden dürfe. Schließlich erging am 26.01.1979 unter dem Aktenzeichen V/14-79e 04/01 530 s folgende Entscheidung:

In der Nordgalerie werden 13 Brunnen zugelassen. Sowie weitere 19 Brunnen, davon 7 in der Südgalerie (WW Pfungstadt) und es wird eine Erlaubnis für den sog. Normalbedarf in Höhe von 12,530 Mio. m³/a. für das Wasserwerk Eschollbrücken befristet auf 10 Jahre erlaubt.

Für das Wasserwerk Pfungstadt waren ja schon am 16.09.1974 für 30 Jahre 5,475 Mio. m³/a. bewilligt worden. Damit erhielt die Südhessische eine bis zum 31.12.1989 befristete Zulassung von 18 Mio. m³/a. für beide Wasserwerke.

In einem Aktenvermerk vom 15.04.1980 hält der zuständige Wasserwirtschaftsdezernent Baudirektor Friedrich dazu folgendes fest:

„Im gesamten Problemgebiet Darmstadt, Weiterstadt, Griesheim, Pfungstadt ist die Wasserentnahme sowohl die Wasserrechte als auch die tatsächliche Entnahme betreffend, höher als die tatsächliche Grundwasser-Neubildung. Es muss darauf hingewiesen werden, dass nur 15 Mio. m³/a. Förderung der Südhessischen Gas & Wasser AG durch Neubildung ersetzt werden. Die Förderung von 18 Mio. m³/a. kann nur befristet hingenommen werden“. gez. Friedrich

Trotz dieser eindeutigen Erlaubnis- und Förderbegrenzung auf 18 Mio. m³ stellte die Südhessische erneut am 14.02.1979 einen Antrag im Wasserwerk Eschollbrücken weitere 3 Mio. m³/a. Mehrförderung zuzulassen.

Am 16.02.1979 stellte die Hessische Landesanstalt für Umwelt für die Nassjahre 1977/79 eine Überförderung in den Teilgebieten Eschollbrücken und Weiterstadt fest.



Abb. Karte der durch Grundwasserförderung geschädigten Waldgebiete im Nordwesten Darmstadts DA 1 Triesch/Harras, DA 2 Täubcheshöhle, DA 3 Braunhardter Tännchen, DA II Westwald, Griesheimer Tanne, DA IV Waldfriedhof

Obwohl im Januar 1979 der Südhessischen eine um 3 Mio. m³ erweiterte Förderung, mithin 18 Mio. m³, für 10 Jahre zugebilligt wurden, scherte sich diese überhaupt nicht weiter darum und förderte, wie die Jahre zuvor, 21 Mio. m³/a. Grundwasser. Am 5.11.1979 berichtete das Regierungspräsidium dem Ministerium, dass die Südhessische tatsächlich 21. Mio. m³ im Jahre 1979 gefördert habe.

Am 14.02.1980 erging anlässlich einer Besprechung zwischen Ministerium und RP die Weisung, diesen wasserrechtslosen Zustand unverzüglich zu beenden. Es seien nur 18 Mio. m³/a. im Einzugsgebiet beider Wasserwerke vorhanden und bei Überschreitung der zugelassenen Förderung wären Beeinträchtigungen im Bereich der nördlichen Brunnen zu erwarten.

Daraufhin vollzog das Regierungspräsidium am 3.04.1980 eine formelle Ablehnung des Antrags auf Mehrförderung von 3 Mio. m³/a. und untersagte jegliche Mehrförderung durch Bescheid.

Nachgerade halsstarrig legte die Südhessische gegen den Erlaubnisbescheid vom 26.01.1979 und die Ablehnungsverfügung der Mehrförderung am 15.04.1980 Widerspruch

ein, obwohl seit dem Jahre 1961 ihr immer wieder mit Nachdruck vermittelt wurde, dass im Wasserwerk Eschollbrücken nur 9,35 Mio. m³/a nachhaltig gefördert werden könnten. In vollem Wissen über diese Beschränkung hatte die Südhessische, über ihren Bedarf von rund 10 Mio. m³/a. hinaus, mit dem Wasserwerk Offenbach einen langfristigen Wasserlieferungsvertrag über 2 Mio. m³/a. abgeschlossen und diesen immer wieder als Druckmittel eingesetzt, statt ihn zu kündigen.

Ferner hatte sie ständig ihr Versorgungsgebiet erweitert und trotz des begrenzten Fördervolumens auch noch der Firma Merck angeboten, sie jederzeit mit ausreichendem Fabrikwasser beliefern zu können.

Alle diese Sachverhalte waren der Oberen Wasserbehörde bekannt.

Wie die Obere Wasserbehörde in diesem Falle weiterhin resignierend der Förderüberschreitung zusah, statt ihrer Aufgabe rechtmäßige Zustände herbei zu führen, dokumentiert nachfolgender Aktenvermerk des Wasserjustitiariates beim Regierungspräsidium vom 24.02.1984 in der Behördenakte, verfasst vom Regierungsrat Frey:

„Die Südhessische Gas & Wasser AG hat im Jahr 1983 im WWW I Eschollbrücken ca. 2 Mio. m³, im Wasserwerk Alsbach 40.000 m³ und im Wasserwerk Seeheim 18.000 m³ mehr als zugelassen gefördert. An sich müsste die Südhessische darauf hingewiesen werden, dass dies eine OWI darstellt. Wegen der ausstehenden Antwort des HMULF sollte im Augenblick auf ein Schreiben an die Südhessische verzichtet werden.“ Ebenso ein Vermerk von Baudirektor Lehr in der gleichen Akte: *„Es ist abzusehen, dass die Südhessische im Jahre 1985 wieder etwa den gleichen Wasserbedarf wie in den Vorjahren hat.“*

Vermerk vom 4.9.1985: *„Die Südhessische hat im Jahre 1984 im WW I Eschollbrücken erneut rd. 1,3 Mio. m³ mehr als zugelassen gefördert.“*

Informiert durch den Presseartikel vom 18.10.1985 über die illegale Förderung durch die Südhessische wendet sich die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz Darmstadt, als obere Forst und Naturschutzbehörde an die Obere Wasserbehörde und bittet um Auskunft über die Einhaltung der zulässigen Höchstförderungen im Wasserwerk Eschollbrücken I in Höhe von 12,53 Mio. m³/a.

Am 12.05.1987 antwortet der RP, dass die Südhessische 1985 14,6 Mio. m³ und im Jahre 1986 14,43 Mio. m³ entnommen habe. Das bedeutet, wieder wurde sanktionslos die Mehrförderung von 2 Mio. m³ zwei weitere Jahre sanktionslos hingenommen:

In Anbetracht der jahrzehntelang währenden Überschreitungen genehmigter Wasserrechte durch die Südhessische Gas & Wasser AG Darmstadt, übertrifft der nachfolgende Vermerk des

Wasserrechtsdezernenten Regierungsrat Heß vom 20.09.1985 alle bisherigen „Ermessensbetrachtungen“: *„Die Behörde (der RP) hat durch ihr Gesamtverhalten zum Ausdruck gebracht, dass sie zwar intensiv um eine Lösung des Problems der Überförderung bemüht ist, aber bis zum Abschluss einer Vereinbarung (?) die Überförderung billigend in Kauf nimmt... Eine Duldung der Überförderung, die schon seit geraumer Zeit praktiziert wird, ist aber weiterhin möglich. Sie ist einer vorläufigen Zulassung nach § 9 a WHG vorzuziehen.“*

Diese Aussage ist im Zusammenhang mit der Weisung des Ministeriums in gleicher Sache vom 16.März 1984 überraschend. Dort hieß es nämlich sehr konkret und verbindlich: *„Wie bereits durch Erlass vom 05.08.1980 klargestellt worden ist, kennt das Wasserrecht das Institut der Duldung nicht. Eine Benutzung ist entweder formell erlaubt oder nicht erlaubt und damit auch materiell unbefugt. Erlangt die Wasserbehörde von unerlaubten Gewässerbenutzungen Kenntnis, dann hat sie zunächst zu prüfen, ob die Art der Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlichen Gründen ein sofortiges Einschreiten etwa wegen der Gefahr irreparabler ökologischer Schäden oder wegen Gefährdung von Trinkwassergewinnungsanlagen oder erheblicher privater Rechtspositionen notwendig macht. Ist dies der Fall, so muss die weitere Gewässerbenutzung unverzüglich untersagt und geprüft werden, ob ein Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die*

Verantwortlichen eingeleitet werden muss“ (s. auch § 41 Ordnungswidrigkeitengesetz) ...*Welche Maßnahmen des Verwaltungszwangs ergriffen werden, wenn eine Untersagungsverfügung der weiteren Gewässerbenutzung erforderlich ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine aktive Duldung als Ersatz für eine vorläufige oder endgültige Entscheidung kommt dagegen schon wegen Verstoßes gegen die Formvorschrift des § 95 Abs. 1 Hess. Wassergesetz nicht in Frage.*“

Damit verstößt das Regierungspräsidium nicht nur gegen eine Weisung, sondern wendet das Institut der Duldung unerlaubter Mehrförderungen weiter an, obwohl es von der vorgesetzten Stelle darüber belehrt wurde, dass das Wasserrecht das Institut der Duldung nicht kennt.

Eine solche Handhabung des Öffentlichen Rechts in der öffentlichen Verwaltung kann man nur als Willkür bezeichnen.

Als wäre dies der Gipfel dessen, was diese Oberbehörde alles toleriert, erscheint darüber hinaus das Verhalten des Behördenleiters, des Regierungspräsidenten Dr. jur. Hartmut Wierscher, in der Widerspruchssache der Südhessischen zu der am 14.02.1979 abgelehnten Mehrförderung allerdings nachgerade absurd:

Vom Wasserrechtsdezernat wurde, entsprechend der Weisung des Ministeriums, bereits am 30.05. 1981 ein Widerspruchsbescheid zur versagten wasserrechtlichen Erlaubnis gegenüber der Südhessischen ausgefertigt. Dieser Widerspruchsbescheid hat die Behörde allerdings nie verlassen. Der Regierungspräsident hatte nämlich auf dem Posteingang des eingelegten Widerspruches, als Zeichen des Unterschriftsvorbehalts, sein grünes Doppelkreuz angebracht.

Am Ende hatte er aber den komplett ausgefertigten Widerspruchsbescheid einfach nicht schlussgezeichnet. So konnte der Bescheid nicht versandt und nicht zugestellt werden. Er ruhte seitdem in der Akte. Da dieser Widerspruch andererseits keine aufschiebende Wirkung erzeugte, ergibt sich der anachronistische Zustand: Die Mehrförderung ist untersagt, die Südhessische hat Widerspruch eingelegt, dieser entfaltet keine aufschiebende Wirkung, wird aber, obwohl ausgefertigt, nicht abgesandt. Ein vorsätzlich herbeigeführter Schwebezustand mit Signalcharakter...

Dadurch entstand nämlich der Eindruck, die Behörde nähme ihren Untersagungsbescheid selbst nicht ernst.

Dieser Widerspruchsbescheid aus 1981 wurde übrigens nie zugestellt. Er fand aber schließlich nach sieben Jahren dadurch seine Erledigung, dass ihn die Südhessische am 3.7.1987 zurücknahm.

Inzwischen wurde nämlich mit interner Zustimmung des Abteilungsleiters Dr. Breuers und MR Schanz vom Ministerium durch das Regierungspräsidium am 3.7.1987 eine Mehrförderung aus dem Wasserwerk Eschollbrücken in Höhe bis zu 1,8 Mio. m³/a. in Aussicht gestellt.

War etwa auch dem Ministerium bekannt, dass der Widerspruch immer noch nicht beschieden war?

Folgende „scheinheilige“ Erklärung für diesen ungewöhnlichen Vorgang, der, ohne dass sich die neue Grundlagen oder Bedingungen, die eine Mehrförderung rechtfertigen ergeben hatten, befindet sich in der Akte:

„Die Südhessische Gas & Wasser AG konkretisierte ihren Antrag vom 14.02.1979 mit Schreiben vom 09.03.1987 auf eine beantragte Fördermenge von 1,8 Mio. m³/a. Gleichzeitig wurde der Widerspruch vom 03.04.1980 zurückgenommen.“

In dem Wasserrechtlichen Bescheid vom 03. 07.1987, der interessanterweise bereits eine Woche vor Antragseingang dem ausgefertigt worden ist, und der die Mehrförderung von 1,8 Mio. sanktioniert, befindet sich auf S. 7 folgende Begründung:

„Wenn auch die mittlere Neubildungsrate nicht generell eine höhere Entnahme im hier maßgebenden Entnahmebereich (Bilanzgebiet) erlaubt und damit eine

Dauerförderung mit dem Antrag vom 14.02.1979 im angestrebten Umfang nicht zugelassen werden kann, ist ...eine zumindest zeitweise Mehrförderung (bis 31.12.1988) im erlaubten Umfang in dem der Befristung entsprechenden, überschaubaren Zeitraum... vertretbar, ohne dass mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist.“

Diese Begründung des Bescheides erfolgte eindeutig wider besseres Wissen, zumal die Befristung bis zum 31.12.1988 in den Folgejahren immer wieder verlängert wurde, so dass letztendlich, wie nachfolgend dargestellt, aus dem Kompromiss erneut eine Dauerzulassung wurde.

Befristete Mehrförderung immer wieder verlängert:

Am 24.02.1988 stellte die Südhessische erwartungsgemäß den Antrag auf Erlaubnisverlängerung für 1,8 Mio. m³/a. befristet bis 31.12.1991. Das angehörte Wasserwirtschaftsamt Darmstadt bemerkte dazu am 18.08.1988: „Grundsätzlich beurteilt das Amt die Mehrförderung von 1,8 Mio.m³ negativ. Wegen angestiegener Grundwasserstände jedoch positiv.“ Daraufhin erfolgte eine Bescheid-Verlängerung am 06.10.1988 und nachfolgend um weitere 2 Jahre befristet bis 31.12.1990.

Um dieses Wirrwar von Bewilligungen, Erlaubnissen, Kompromissen und die jeweiligen Verlängerungen der Kompromisse zu konkretisieren, sei nachfolgende tabellarische Übersicht über die Vorgänge zwischen 1978 und 1991 im Förderbereich der Südhessischen Gas & Wasser AG dargestellt:

Tabelle der tatsächlichen Grundwasserförderung im Wasserwerk Eschollbrücken der Südhessischen Gas & Wasser AG Darmstadt in den Jahren 1960-1990 (Gelb unterlegt sind die Trockenjahre).

Jahr	Zugelassen In Mio. m ³ /a.	Tatsächlich gefördert	Überförderung Mio- m ³ /a.	Wasserwerk Pfungstadt	Form der Erlaubnis
1960	9,35	?	?	--	Erlaubnis
1961 bis 72	9,35	rd. 15,0	6,0	--	"
1973	9,35	21,0	5,65	5,475 *	*Bewilligung 30 Jahre
1974	9,35	rd. 21,0	5,6	5,475	
1975	9,35	rd. 20,0	5,175	5,475	
1976	9,35	21,39	6,565	5,475	
1977	9,35	21,2	6,375	5,475	
1978	12,35*	21	3,175	5,475	*3 Mio. § 9 A WHG
1979 bis	12,53*	21,0	3,0	5,475	*Erlaubnis für 10 Jahre
1983	12,53	20	2,0	5,475	
1984	12,53	20	2,0	5,475	
1985	12,53	20,07	2,07	5,475	
1986	12,53	19,9	1,9	5,475	
1987	14,33*		2,0	5,475	*Erlaubnis 1,8 Mio. 1 Jahr
1988-1990	14,35*		2,0	5,475	*Erlaubnis 1,8 Mio. f. 2 Jahre
Summe Überförderung	35,72 Mio. m ³		112,86 Mio.m ³	?	
Förderung über Neubildungsrate	148,58 m ³ in 30 Jahren	= 4,9 Mio.m ³ /a.		?	

Tabellarische Aufstellung der Trockenjahre

1952-1954	3Jahre
1959-1960	2 Jahre (Wassermotstand)
1963-1964	2 Jahre(Wassermotstand)
1971-1977	7 Jahre
1989-1993	5 Jahre (92/93 Wassermotstand)
1996	1 Jahr
1999	1 Jahr (Wassermotstand)
2003-2004	2 Jahre
2011-2012	2 Jahre
2014-2015	2 Jahre
2017-2020	4 Jahre
1952-2020 = 30 Trockenjahre in 68 Jahren	

Zur Rechtfertigung der Mehrförderung werden Nassjahre als Zulassungsgrund angegeben. Sowohl die Überförderung als auch der Rückgang der Neubildungsrate in Trockenjahren wurden nie in die getroffenen wasserwirtschaftlichen Entscheidungen einbezogen. Hans Iven, 1999, stellt dazu fest: *„Die ökologischen Grenzen sind erreicht. Die ohnehin angespannten Grundwasserverhältnisse werden derzeit durch eine seit 1988/89 anhaltende Trockenperiode geprägt. In ihr erreichen die Niederschlagsmengen nur etwa 70 % des langjährigen Mittels, so dass sich die Grundwasserneubildungsmenge auf etwa 140 Millionen Kubikmeter jährlich verringert und das Grundwasserdefizit auf 40 Millionen Kubikmeter jährlich vergrößert. Durch dieses klimatisch bedingte Grundwasserdefizit, überwiegend verursacht durch geringe Winterniederschläge seit 1990/91, sind die Grundwasserstände im Hessischen Ried in den letzten Jahren um 1,5 - 2 m gefallen.“* *„Diese Situation ist keineswegs neu. Vielmehr wiederholen sich die Ereignisse, die bereits in einer Trockenperiode von 1970 bis 1976 durch die Überlagerung des anthropogen bedingten Grundwasserabfalls mit der natürlich bedingten verringerten Grundwasserneubildung zu erheblichen Schäden an der Umwelt und an Sachwerten geführt haben.“* Iven a.a.O.

Beispielhaft seien genannt:

- Setzungen von Straßen, Wegen, Bahnstrecken und Gebäuden (1976: ca. 400, 1993: ca. 600 geschädigte Gebäude) in setzungsempfindlichen Gebieten (meist Torfeinschlüsse in verlandeten Altläufen von Gewässern).
- Setzungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen (1 % der Ackerfläche) bis zu 2 m in setzungsempfindlichen Gebieten.
- Trockenfallen oder Leistungsminderungen von Beregnungs-, Haus- und Feuerlöschbrunnen.
- Trocknisschäden in Forstkulturen.
- Sonstige Vegetationsschäden aus klimatisch bedingter Trockenheit oder Absinken des Grundwasserspiegels.

Während sich die Schadenskosten aus der Trockenperiode 1970/76 auf rund 18 Millionen DM (davon 11 Millionen für Gebäudeschäden) beliefen, geht man später davon aus, dass allein für die Beseitigung der aktuellen Gebäudeschäden rund 40 Millionen DM - vorbehaltlich der abschließenden Begutachtung über die tatsächlichen Schadensursachen - erforderlich wurden.

Für den Regierungspräsidenten ist der Wassernotstand da

5.8.92
32
Ab nächster Woche viele Einschränkungen in Südhessen

DARMSTADT (ap/Eigener Bericht/ono). Der Darmstädter Regierungspräsident Horst Dausm wird in der nächsten Woche für Teile Südhessens den „Wassernotstand“ verkünden. Dies teilte gestern sein Sprecher Gerhard Müller mit. Betroffen seien vier Fünftel des Regierungsbezirks, darunter auch Wiesbaden und Frankfurt. Rund 2,8 Millionen Menschen müssten ihren Wasserverbrauch einschränken. Verschon't bleibe vor allem der Odenwaldkreis.

Grundlage ist eine „Gefahrenabwehrverordnung“, die am Montag in Kraft getreten ist. Danach dürfen bei „Wassernotstand“ Grünflächen, Parkanlagen, Höfe und Terrassen nicht besprengt werden.

Springbrunnen müssen trocken bleiben, Swimmingpools dürfen nicht gefüllt werden. Industrie und Gewerbe haben auf Kühlung zu verzichten, bei der besonders viel Wasser verbraucht wird. Außerdem ist das Waschen von Autos, Fahrrädern und Lokomotiven verboten. Wer sein Fahrzeug trotzdem reinigen will, muß eine Waschanlage mit Wasserkreislauf benutzen.

Eingeschränkt wird zudem die künstliche Bewässerung in der Landwirtschaft: Zwischen 12 und 16 Uhr dürfen Äcker und Gärten nicht beregnet werden. Wer gegen ein Verbot verstößt, kann mit einer Geldbuße bis 10 000 Mark bestraft werden. Die Polizei soll das Einhalten der Vorschriften überwachen, jedoch keine Jagd auf „Wassersünder“ machen.

Der Regierungspräsident begründet den angeblichen Notstand mit dem „dramatische Absinken des Grundwasserspiegels im Ried“. Dort würden jährlich neun Millionen Kubikmeter Grundwasser mehr entnommen, als sich neu bilden könne. Meßwerte, die dies belegen, gab das Regierungspräsidium gestern nicht bekannt. Die Liste der betroffenen Städte und Gemeinden wird noch zurückgehalten; „Darmstadt und das Gebiet um Darmstadt sind jedoch dabei“, sagte RP-Sprecher Dieter Ohl gestern.

Die Südhessische Gas und Wasser AG kommentierte die „Gefahrenabwehrverordnung“ gestern nicht. Das Versorgungsunternehmen hatte bereits in den vergangenen trockenen Sommern wie auch in diesem Frühjahr die Warnung des Regierungspräsidiums, es drohe Wassernotstand, zumindest für den Raum Darmstadt bestritten. „Wir haben im ersten halben Jahr 1992 keinen Kubikmeter Wasser mehr verkauft als im selben Zeitraum des Vorjahrs“, sagt Vorstandsmitglied Rainer Gengelbach. „Der Tendenz nach sinkt der Verbrauch.“ In Darmstadt sei dank der Bodenbeschaffenheit wie des Zustroms aus dem Odenwald der Grundwasserspiegel ausreichend hoch; Einschränkungen, die über den normalen sparsamen Umgang mit Wasser hinausgehen, hält man für überflüssig.

Abb. Darmstädter Echo vom 5.8.1992

Heinz Lehr, 1999:

„Die derzeitige problematische Situation im Bereich Wassergewinnung wurde durch die Ausrufung des sogenannten „Wassernotstandes“ in den Jahren 1992 und 1993 deutlich dokumentiert. Ohne zusätzliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Überbrückung von Trockenjahren ist eine gesicherte Wasserversorgung der Region künftig nur schwer möglich.“

Die institutionelle Verantwortung der Wasserwerke

Folgende Schlussfolgerung dieser Handhabung Hessischer Wasserwirtschaft durch die verantwortlichen Wasserwerke, die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde und das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt ist zu ziehen:

Weder die Riedwerke noch die Südhessische waren sich ihrer Verantwortung für die nachhaltige Grundwasserförderung im Ried bewusst. Den Riedwerken kam es darauf an ihre aufgenommenen Darlehen mit dem Wassergeschäft zu finanzieren und der Südhessischen Gas & Wasser AG muss man nicht nur rechtswidriges Verhalten durch jahrzehntelang währende Überschreitung der zugelassenen Grundwasserförderung attestieren, sie war auch völlig uneinsichtig hinsichtlich der verfügbaren und nutzbaren Grundwasserneubildungsrate in ihrem Fördergebiet. Trotz gutachterlich gestützter Erlaubnis-Beschränkungen forderte sie starr und beharrlich ständig die Zulassung,

anfänglich sogar der doppelten zulässigen Quote, sowie nach der Erweiterung nach Süden und Bewilligung der Entnahmen im Wasserwerk Pfungstadt, hielt sie sich nie an die hydrologisch begründeten Zulassungsbeschränkungen.

Als im Jahr 1986 der Südhessischen der Antrag auf Verbundförderung aus beiden Wasserwerken (Eschollbrücken und Pfungstadt) in Höhe von 21 Mio. m³/a. abgelehnt wurde, erhob sie dagegen sogar Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt. In der Klageschrift vom 07.03.1997 erklärte die Südhessische Folgendes vor Gericht: „*Es ist... darauf hinzuweisen, dass der Oberen Wasserbehörde durch die Klägerin (Südhessische) seit 20 Jahren, um es deutlich zu sagen, im Wasserwerk I (Eschollbrücken) - was der Oberen Wasserbehörde stets bekannt war, und von ihr geduldet wurde - über die mit Bescheid vom 26.11.1979 erlaubten 12,53 Mio. m³/a. hinaus rd. 2 Mio. m³/a. mehr entnommen worden sind.*“ (Die Zahl 12,53 Mio. m³ betrifft das WW Eschollbrücken).

Es herrschte also bei der Südhessischen überhaupt kein Unrechtsbewusstsein, dass sie durch ihr Verhalten den Grundwassernotstand mit herbeigeführt hat, dass sie dafür verantwortlich war, dass sich der Grundwasserspiegel um 1,5 m. abgesenkt hat (Iven, 1999 a.a.O.) Auch gegen Auflagen der Bewilligung für das Wasserwerk Pfungstadt wurde immer wieder verstoßen. Vor Gericht erdreistet sie sich, die von ihr verantwortete jahrzehntelange illegale Wasserförderung gewissermaßen als Gewohnheitsrecht zu beanspruchen.

Noch kritischer allerdings beurteilt sich das verantwortungslose Handeln und Unterlassen des Regierungspräsidiums Darmstadt, das als Obere Wasserbehörde, kontinuierlich die Maßgaben der naturwissenschaftlich gestützten Vorgaben der Grundwasserneubildung und der nachhaltigen Grundwasserbewirtschaftung missachtet hat. Dabei ist die Handlung der Behördenleitung, einen ausgefertigten Widerspruchsbescheid in der Akte stecken zu lassen, unerlaubte Handlungen zu dulden, Ordnungswidrigkeiten nicht zu ahnden, Verbote nicht zu vollziehen und rechtswidrige Weisungen zu erteilen, eine bedenkliche Häufung von Dienstvergehen, die allerdings nie verfolgt wurden. Hier ist auch die Dienst- und Fachaufsicht im Lande nicht frei von Schuld und Verantwortung.

Nach Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz gilt Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Dieser Grundsatz ist Kernstück unseres Rechtsstaatsprinzips; dieses hebt den Rechtsstaat vom Willkürstaat ab. Nach diesem Grundsatz sind alle Verwaltungsmaßnahmen an Gesetz und Recht gebunden und die Verwaltung führt die Gesetze aus. Nach § 77 Bundesbeamtengesetz begeht ein Beamter ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Wenn daraus Vermögensschäden entstehen, kann er dafür sogar in Regress genommen werden.

Tabelle Vergleich der Förderrechte und der geduldeten illegalen Überförderung zwischen 1960 und 2001

Jahr	Förderrecht im Mio. m ³	gefördert	Verstoß
1960-70	9,35	15,35	§ 47 WHG/OWI
1970-73	9,35	15,5	§ 47 WHG/OWI
1973	14,825	18	§ 47 WHG/OWI
1974-77	14,825	20	§ 47 WHG/OWI
1978	17,825	21	RP genehmigt gem. §9a WHG
1979	18,005	21	für 10 J. erlaubt
1980-1987	18	21	Widerspruch Südhess.schwebend
1987-90	19,855	21	jährliche Bescheide
1989-1993/1996	19,85	21	Trockenjahre
1994-2001	19,85	21	Infiltration 1989

Die Tabelle belegt, die Obere Wasserbehörde hat zwischen 1960 und 2001, mithin 40 Jahre lang, nie ihre eigenen Bescheide durchgesetzt.

Obwohl sie aus den 1970er Jahren von der Fachbehörde ein nicht weiter zu vertretendes Bilanzdefizit zwischen Neubildung und Förderung testiert bekam und in den Jahren 1970 - 1976 Trockenjahre und Wassernotstand vorherrschten, hat sie seit 1978 kontinuierlich höhere Förderquoten befristet, verlängert und diese teilweise sogar nach § 9 a WHG rechtswidrig zugelassen, so dass wiederum ein Wassernotstand ausgerufen werden musste.

Ebenso ist ziemlich sicher zu vermuten, dass auch die erforderliche Planfeststellung der Riedleitung zwischen Lorsch und Haßloch, die bereits 1964 fertig gestellt war, (67 Jahre in Betrieb) bis heute nicht erfolgt ist. Dies wird das Verfahren zur zweiten Riedleitung das die Hessenwasser GmbH & Co KG z. Z. betreibt, zu klären haben.

Die Beweissicherungsverfahren zur Entschädigung der Grundwasserschäden

Die Vorschriften der §§ 96 - 99a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) stützen sich auf den Artikel 14 Grundgesetz, wonach jedem, dem aus einer wasserrechtlichen Zulassung ein Nachteil entsteht, ein Recht auf Entschädigung zusteht.

Im § 98 WHG ist das Entschädigungsverfahren geregelt:

- „(1) 1. Über Ansprüche auf Entschädigung ist gleichzeitig mit der dem Anspruch zugrunde liegenden Anordnung zu entscheiden.
2. Die Entscheidung kann auf die Pflicht zur Entschädigung dem Grunde nach beschränkt werden.
(2) 1. Vor der Festsetzung des Umfangs einer Entschädigung nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken, wenn einer der Beteiligten dies beantragt.
2. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die Behörde die Entschädigung fest.“

Es muss festgestellt werden, dass die Obere Wasserbehörde ihrer Amtspflicht Entschädigungen festzusetzen und Entschädigungsverfahren durchzuführen, nicht nachkommt.

Wasserrechte der Firma Merck, KGAA

Seit 1904 wird im Gebiet nordwestlich von Darmstadt durch die chemische Industrie Grundwasser gewonnen; bis zum Ausbruch des 2. Weltkrieges etwa 1,5 Mio. m³/a. Ab dem Jahre 1960 (erstes Wassergesetz, 1957) bedürfen Grundwasserentnahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis. So erwarb die Fa. Merck im Jahre 1964 ein Wasserrecht über 7,29 Mio. m³/a.

Gegen die massiven Bedenken des damals zuständigen Forstamtes Dornberg wegen der Grundwasserförderung und der Begründung, dass der Wald nördlich der B 26 grundwasserbeeinflusst sei und keine Steigerung der Grundwasserentnahmen vertragen würde, wurde 1968 zusätzlich die Südbrunnengalerie von Merck genehmigt.

Der Firma Röhm wurden zum gleichen Zeitpunkt im Bereich Feldschneise und Waldfriedhof 1,1 Mio. m³/a. förderbares Grundwasser gegen Schadensersatzauflage erlaubt.

Schadensberichte des Forstamtes Darmstadt, insbesondere für den Bereich Täubcheshöhle, wurden allerdings über 30 Jahre lang durch die Wasserbehörden nicht anerkannt. Auch die Forderung nach Reduzierung der Fördermenge wurde vom damaligen Wasserwirtschaftsamt und der Oberen Wasserbehörde mit dem Argument zurückgewiesen, die Fördermenge sei unabänderlich, weil zwischen den Altlasten der Industriebetriebe und dem Trinkwasserwerk der Südhessischen Gas & Wasser AG in Eschollbrücken eine hydraulische Barriere zum Schutz des Trinkwassereinzugsgebietes durch Absenkung des Grundwassers im Oberstrom aufrechterhalten werden müsse.

Diese Hydraulische Barriere war die stützende Begründung für die gesamte Brauchwasserförderung zwischen 1970 und 1990.

Im Jahre 1985 erstellte das Regierungspräsidium eine wasserwirtschaftlich ökologische Gesamtplanung Hessisches Ried. Darin wurde jeglicher Zusammenhang zwischen der Grundwasserförderung und den Waldschäden bestritten.

Die bestehende Erlaubnis der Fa. Merck zur Grundwasserförderung war 1987 schließlich abgelaufen.

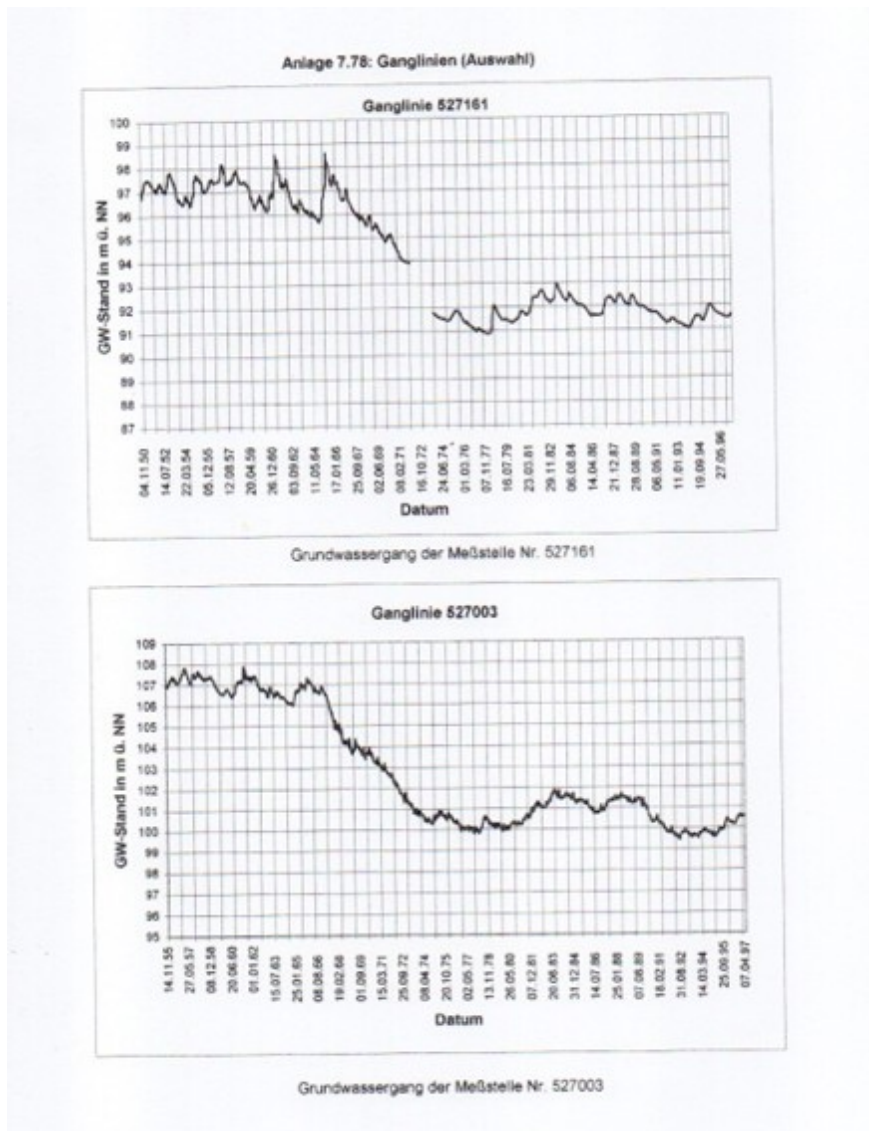
Zwischen 1987 und 1991 wurden sodann ohne ein wasserrechtliches Verfahren und jeweils für zwei Jahre gültige, vorläufige Zulassungen gem. § 9a WHG* erteilt, obwohl die seit 1986 vom Forstamt erhobenen Bedenken, angemahnten Beweissicherungs-, Schadensersatz- und Schadensminimierungsforderungen mit größtem Nachdruck akzentuiert und sogar dienstaufsichtliche Schritte unternommen worden waren.

**)Anmerkung: vorläufige wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 9a WHG durften nur erteilt werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen wäre!)*



Abb. Darmstädter Echo vom 18.08.1995

Im Jahre 1991 wurde dann das wasserrechtliche Verfahren mit einem Anhörungsverfahren fortgesetzt, in dem die Bedenken des Forstamtes mit dem Argument des Schutzes der Arbeitsplätze zurückgewiesen wurden. Nach ausdrücklicher Rückfrage wurde die hydraulische Barriere nunmehr als gegenstandslos bezeichnet. Nicht einmal der Forderung, einen Entschädigungsanspruch dem Grunde nach festzusetzen, wurde damals entsprochen. Ab diesem Zeitpunkt setzte eine verschärfte Öffentlichkeitsarbeit des Forstamtes gegen die Genehmigungspraxis der Wasserbehörden, die hohen Förderraten und für die Dokumentation der unübersehbaren sich weiter ausbreitenden Waldschäden ein, die sogar zu einer Landtagsanfrage führte. Die Brauchwasserentnehmer allerdings zeigten keine Einsicht, sie bestanden auf ihren Wasserrechten und lehnten gegenüber dem Forstamt jegliche Schadensregulierung rundweg ab.



Die beiden Ganglinien der Pegel 527161 und 527003 zeigen die dramatische Grundwasserabsenkung zwischen den Jahren 1966 und 1977 auf. Im gesamten Einzugsgebiet wurde über 10 Jahre lang mit Duldung der Oberen Wasserbehörde die doppelte Menge der Neubildungsrate an Grundwasser gefördert.

Endlich, am 10.11.1992, nach der sechs Jahre bestehenden dringlichen Forderung ein Beweissicherungsverfahren anzuordnen, beschied das Regierungspräsidium gegenüber der Firma Merck ein hydrologisch-forstökologisches Gutachten zur Kausalität der Grundwasserförderung und den Waldschäden innerhalb Jahresfrist vorzulegen. (Die Zusammenstellung der Schadflächen oblag dem Forstamt). Die Frist wurde nicht eingehalten. Das von der TGU Koblenz endlich erstellte Gutachten erwies sich als Gefälligkeitsgutachten. Es enthielt keine forstfachliche Expertise, geschönte Modellierungen und ungeeignete Referenzzeiten. Daraufhin erstellte das Forstamt eine Zusammenstellung der forstökologisch deutlich durch Wasserstress gekennzeichneten Bestände mit insgesamt 995 ha. Schadfläche und bezifferte (öffentlich im Rundfunk) den geschätzten Gesamtschaden auf 18 Mio. DM.

Diese Zahl empörte niemanden mehr als die eigene Forstverwaltungsspitze. Nach Einigung darüber, dass ein Schadensgutachten nur im Differenzverfahren - also durch Vergleich unbeeinflusster Referenzbestände mit den geschädigten - zu bewerten sei, bearbeitete die Hessische Forsteinrichtungsanstalt den forstökologischen Teil des Beweissicherungsgutachtens.

Inzwischen war auch 1992 für das Ried und den Vogelsberg der Wassernotstand ausgerufen worden.

„Kein Rasensprengen, kein Autowaschen, kein Wasser für den Pool - so sah es vor 20 Jahren in Südhessen aus. Das Wasser war so knapp, dass der Notstand ausgerufen werden musste - weil der "Moloch" Frankfurt den Vogelsberg leer schlürfte“. (Frankfurter Rundschau) Der Donnerschlag kam nicht von ungefähr. Als der Darmstädter Regierungspräsident Horst Daum 1992 im August den Wassernotstand ausrief, war dies nur die Konsequenz aus einer Jahrzehnte langen Entwicklung. Der Grundwasserspiegel in Südhessen war beständig gesunken.

„Die Wasserwerke pumpten mehr Wasser ab, als nachkam. Daum zog die Notbremse...“ (Frankfurter Rundschau).

Trotz Wassernotstand und Setzrissschäden an den Gebäuden zwischen Heppenheim und Eschollbrücken kein Einlenken, sogar eine Zustimmung der oberen Forstbehörde zur Bewilligung von Brauchwasserförderrechten von 6,6 Mio. m³/a. wurde, entgegen den begründeten Einwendungen des Forstamtes, „kraft höherer Einsicht“ erteilt.

Am 8. Juli 1994 gelang es, den Regierungspräsidenten Dr. Daum persönlich in die Schadgebiete zu führen. Mit der Feststellung „hier sieht's der Laie“, stellte er die juristische Frage, warum die Vermögensnachteile bisher nicht geltend gemacht worden wären, „es stehe doch außer Zweifel, dass hier die Haftung bei den Grundwasserförderern liege“.

Am 28.12.1994 erließ die Obere Wasserbehörde trotz dieser besonderen Vorgeschichte, überraschend und endgültig die wasserrechtlichen Bescheide zugunsten der Firmen Merck und Röhm mit den gleichen Förderquoten wie bisher. Dies führte zu heftigen Reaktionen des Bezirksnaturschutzbeirates, der Naturschutzverbände und des Forstamtes. Immerhin war in diesem Bescheid die Erfassung der zuweisbaren Vermögensschäden in den von der Wassernutzung betroffenen Wäldern, Stichtag 1.10.1958, festgesetzt worden, allerdings flächenreduziert mit:

428,3 ha Staatswald

14,2 ha Restwald Täubcheshöhle

64,4 ha Gemeindewald Büttelborn

63,7 ha Stadtwald Darmstadt

15,4 ha Stadtwald Weiterstadt

Summe: 586,0 ha (statt 995 ha).

Am 06. September 1995 schaltete sich überraschend die Staatsanwaltschaft ein, beschlagnahmte alle Akten und ermittelte wegen der enormen Umweltschäden.

**Ermittlungen beim RP
wegen Wasserförderrechte**

Ende September bekommt das Regierungspräsidium am Luisenplatz Besuch von der Darmstädter Staatsanwaltschaft. Die Genehmigungsbehörde steht unter Verdacht, Fehler bei der Vergabe von Wasserrechten an die Firmen Merck und Röhm begangen zu haben.

Zu hohe Förderquoten könnten schuld an dem schlechten Zustand des Westwaldes sein, da die Wurzeln der Bäume nicht mehr den abgesunkenen Grundwasserspiegel erreichen können. Die Staatsanwälte nehmen Akten zur Überprüfung mit.

die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Der Regierungspräsident will wegen der Untersuchungen die Wasserförderrechte für Unternehmen Merck und Röhm zunächst nicht verlängern, entschließt sich aber kurz vor Jahresende dann doch noch dazu. Mit Rücksicht auf die Arbeitsplätze, wie es bei der Behörde heißt.

Die befristete Genehmigung gilt für ein Jahr. Müßten die Firmen ihr Brauchwasser beispielsweise bei der Südhessischen kaufen, würde sie das zusätzliche Millionen kosten.

Im Mai 1996 lagen die Gutachten vor, sie bestätigten auf der um das Gebiet Täubcheshöhle und Braunshardter Tännchen reduzierten Waldfläche von Mindestens 270 ha die Verursachung der Waldschäden durch die Grundwasserabsenkung. Die Firma Merck räumte ein, zu 20 -30 % an den Schäden beteiligt zu sein und bot eine Förderreduzierung um 50 % an. Es wurde verabredet, dass dazu die Südbrunnen abgestellt werden würden und dass

Röhm statt 700.000 m³/a. nur noch 300.000 m³/a. fördert. Wohl gemerkt, das Angebot kam von der Industrie. Die Wasserbehörde hat zu diesem Angebot nichts beigetragen.

Im August 1998 ermittelten die Forstlichen Gutachter auf der durch das Regierungspräsidium zuvor reduzierten Untersuchungsfläche auf 586 ha, einen Gesamtschaden von 11. Mio. DM (Auszug aus dem Gutachtenergebnis). Das waren rund 19.000 DM/ha oder rund 1 € pro m².

Damit lag das Forstamt mit seiner Schätzung von 18 Mio. DM bei ursprünglich 995 ha ziemlich genau bei dem Gutachtenwert. Das Hauptfördergebiet Täubcheshöhle auszuklammern, obwohl es ursprünglich aus grundwasserversorgten Wäldern bestand, mit dem Argument, da sind die Flurabstände ja schon unter 6 m abgesunken, war schmerzlich, da dort erhebliche Schäden zu rekultivieren waren. Dass die Flurabstände (aus dem TGU-Gutachten) nicht stimmten, bestätigte 1997 das Institut für Geowissenschaften der Technischen Universität Darmstadt.

DARMSTADT

Westwald hat wieder Zukunft

Vertragsunterzeichnung – Firmen zahlen den Waldbesitzern 5,65 Millionen Euro für entstandene Schäden bei jahrelanger Grundwasserförderung

Als die Firma Merck immer größer wurde und deshalb Ende des 19. Jahrhunderts vom Mercksplatz an den jetzigen Standort umzog, gab ihr der Großherzog das Recht, soviel Grundwasser zu fördern, wie es das Unternehmen für seine erfolgreiche Fortentwicklung benötigte.

Dr. Hartmut Härtner, bei Merck für Umweltschutz und Sicherheit zuständig, erwähnte gestern diese Historie – als ob er Verständnis für den vielleicht zu sorglosen Umgang seiner Firma mit dem Wasser wecken wollte. Härtner sprach bei Merck vor einer Gruppe von Menschen, die gemeinsam etwas auf den Weg gebracht hatten: Der kranke, zum Teil abgestorbene Westwald soll wieder gesunden. Mit finanzieller Hilfe derer, die ihn an den Rande des Ruins gebracht haben.

Die Firma Merck, das wurde gestern von mehreren Redner betont, war nur einer von denen, die dem Wald mit ihrer Wasserförderung zusetzten, dafür sorgen, dass die Bäume den Kontakt zum Grundwasser verloren und dann – wenn der Regen längere Zeit ausblieb – erkrankten und zum Teil abstarben. Alle Grundwasserutzer – das sind Merck, die Firma Röhm und die Südhessische – haben sich nun dazu verpflichtet, eine Entschädigung an die Waldbesitzer zu zahlen. 5,65 Millionen Euro beträgt die Summe, die Hessen, die Stadt Darmstadt, Weiterstadt und Büchelborn bekommen. Das Geld wird anteilig über mehrere Jahre ausgezahlt und darf nur für die Beseitigung der Waldschäden ausgegeben werden. Zugleich haben die Firmen ihre Grundwasserförderung stark gedrosselt.

Härtner sprach davon, das mit dem Vertrag „etwas einmaliges“ geschaffen worden sei, der Westwald nun wieder eine Chance habe. Stellvertreten für viele, „die erkannt hatten, das es so nicht weitergehen kann“ nannte er Forstdirektor Arnulf Rosenstock, den Leiter des Darmstädter Forstamtes. Vor allem seiner Beharrlichkeit sei es zu verdanken, dass es zu der Übereinkunft gekommen sei. Auch Ulrich Wawrzik, Vorstandsmitglied bei der Südhessischen, sah in ihm die Triebfeder dafür, dass der Westwald nun besseren Zeiten entgegen sehen kann. „Um so einen Interessenvertreter sind die Waldbesitzer zu beneiden.“ Bei allen Verhandlungen sei er ein harter, aber fairer Gegner gewesen.

Der Forstdirektor wiederum fand es betrückend, wie man sich aus solch konträrer Interessenlage finde und einigen könne. „Zum Schluss ging es nur noch um den Wald und nicht um Rechtsfragen“, sagte er. Auch dank der Bemühungen von Bürgermeister Horst Knechtel, der das Stützprogramm mit großem Elan vorangetrieben habe, sehe er jetzt eine Zukunft für den Wald.

„Man wollte an eine Besserung schon nicht mehr glauben“, sagte Rosenstock und erinnerte an die Jahre zwischen 1950 und 1980. Wie im Tagebau habe man den Westwald ausgebeutet: „Schmutzwasser in ihn geleitet, eine Müllkippe betrieben, Stromtrassen und Straßen hindurchgezogen und das Grundwasser abgesenkt“. Diese Chaos-Szenarie habe der Wald überstanden, nicht unbeschadet, doch könne für ihn mit dem jetzt zur Verfügung gestellten Geld eine Menge getan werden. „Und irgendwann“, so hofft der Forstmann, „kann er dann wieder seine Funktion als Schutzwald für die Stadt voll erfüllen.“

br



Beängstigend: Auch wegen des abgesunkenen Grundwassers sind Teile des Westwalds tot. Jetzt zahlen die Grundwasserförderer Entschädigung an die Waldbesitzer. Mit diesem Geld sollen Bäume angepflanzt werden, neuer Wald entstehen.

FOTO: GÜNTHER JOCKEL

Abb. Darmstädter Echo vom 25.01.2003

In sehr

einvernehmlichen Verhandlungen mit dem Forstamt haben die Firmen Südhessische, Merck und Röhm als Gesamtschuldner eine Entschädigung von 5,65 Mio. € an die Waldbesitzer gezahlt. Die beiden Wasserverbände Griesheim und Büttelborn, die als mitbetroffene Gesamtschuldner rd.1 Mio. € zu leisten gehabt hätten, haben sich bis heute

geweigert ihren Anteil zu leisten. Diese Ansprüche der Waldbesitzer aus Art. 14 GG i. V. mit § 96 ff WHG wurden pflichtwidrig von der Oberen Wasserbehörde nicht bearbeitet. Alles musste auf dem zivilrechtlichen Wege erreicht werden, weil die zuständige Wasserbehörde, obwohl Bewilligungen erteilt worden waren, sich weigerte tätig zu werden.

Diese wenigen Beispiele um die Brauchwasserförderung machen ebenfalls deutlich, dass bis zum Jahre 1999, dem Erscheinungsjahr des Grundwasserbewirtschaftungsplans, große Defizite bei der Sicherstellung einer nachhaltigen Grundwasserförderung im Hessischen Ried geherrscht haben.

Dabei ist von den von der Grundwasserförderung betroffenen besonders zu beklagen, dass die Behörde stets einseitig die Wassergewinnung im Auge hatte und die Risiken und Belastungen für den Naturhaushalt und die Nachteile der betroffenen Grundstückseigentümer immer wieder ignoriert hat. Sie hat damit die Ebene der Rechtsstaatlichkeit und der Neutralität verlassen.

Das belegt auch nachstehende Aufzeichnung aus einem Rundfunkinterview, das eine Wasserwirtschaftsdezernentin des Regierungspräsidiums Darmstadt gegeben hat:

Wörtliches Sprechzitat aus einer Sendung der Hessenschau am 17.08.2012:

„Man muss den Wald dort pflanzen oder ja planen, der mit veränderten Bedingungen klarkommt, mit anderen Grundwasserständen, die wir aber garantieren können über den Grundwasserbewirtschaftungsplan und mit den zukünftigen zu erwartenden klimatischen Veränderungen.“

Veronika Martinjan, Obere Wasserbehörde.

Der § 6 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz spielt offensichtlich keine Rolle:

Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6WHG)

- (1) *Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,*
- 1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,*
 - 2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,*
 - 3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,*
 - 4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,*
 - 5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,*

Seit dem Jahre 1989 wird versuchsweise im Wasserwerk Eschollbrücken aufbereitetes Wasser aus dem Rhein zum Ausgleich der übermäßigen Grundwasserentnahme zugewässert. Die sogenannte Grundwasserbewirtschaftung durch Flusswasserinfiltration wird von den Wasserwerken und Fachingenieuren als Lösung aus der Misere der sinkenden Neubildungsrate und des steigenden Wasserbedarfs entwickelt. Die Voraussetzung dafür ist die Gründung eines Wasser- und Beregnungsverbandes Ried.

Wieder einmal gestaltete sich eine Verbandsgründung auf eine besondere, rechtlich fragwürdige und damit nicht untypischen Entwicklung.

Der Wasserverband Hessisches Ried

Bereits in der Trockenperiode 1970-76, mit den immensen Schäden durch die Grundwasserabsenkung, wurden Überlegungen angestellt, den Grundwasserspiegel durch

Grundwasseranreicherung so anzuheben, dass die Wasserversorgung unabhängig von klimatischen Schwankungen mit stabilen Pegeln sichergestellt werden kann. Beim Regierungspräsidium Darmstadt wurde im Jahre 1977 eine Arbeitsgruppe Ried eingerichtet, die die organisatorischen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserverhältnisse im Ried koordinieren sollte. Ihr gehörten die Wasserwerke, die Wasser- und Bodenverbände, Vertreter der Landwirtschaft und der befassten Behörden und Landkreise und das Ingenieurbüro Unger-Golücke an. Die Leitung dieser Arbeitsgruppe oblag dem Wasserwirtschaftsdezernenten Baudirektor Friedrich.

Gesetztes Ziel war es, innerhalb von 10 Jahren zu erreichen, dass die Grundwasserverhältnisse im Ried stabilisiert sein sollen.

Als besondere Problematik war dabei auch zu berücksichtigen, dass die Landwirtschaftsbetriebe wegen der abgesunkenen Grundwasserstände nicht mehr individuell Grundwasser fördern konnten. Teilweise waren sogar als Notbehelf Bodenvertiefungen hergestellt worden, in welche die Schlepper einfuhren, um so mittels ihrer Bohrlochwellenpumpen an das abgesenkte Grundwasser zur Beregnung der Felder heranzukommen.

Dieser Missstand war Anlass und Fingerzeig zur Erschließung einer ergiebigen Finanzierungsquelle, die das Landwirtschaftsministerium ins Spiel brachte: Die Förderung der landwirtschaftlichen Beregnung aus Mitteln des Gesetzes für den Agrar- und Küstenschutz (GAK-Gesetz). Fördersatz damals 80 % bei 20 % Eigenmitteln.

Die grundlegende Studie für das Vorhaben erstellte das oben genannte Ing. Büro Unger-Golücke. Organisatorische Voraussetzung war die Gründung eines Verbandes, der die landwirtschaftliche Beregnung sicherstellt. Da die Verbandsgründung naturgemäß Zeit in Anspruch nahm, wurden die ersten Anträge über 96 Mio. DM am 18.08.1977 namens des in Gründung befindlichen Wasserverbands Ried vom bereits existierenden Beregnungs- und Bodenverband Rhein-Main gestellt. Den Prüfvermerk für den Antrag erstellte das Wasserwirtschaftsamt Darmstadt am 19. August 1977 und testierte: *„die Maßnahme diene der Sicherstellung der Beregnung und der Verbesserung der Grundwasserverhältnisse“*.

Erst im Jahre 1979 gründete sich schließlich der Wasserverband Hessisches Ried.

Ihm gehörten an:

- der Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen
- die Riedwerke Groß-Gerau
- die Südhessische Gas & Wasser AG
- der Wasserbeschaffungsverband Riedgruppe Ost
- die Stadt- und Landkreise Bergstraße, Groß-Gerau, Darmstadt, Darmstadt-Dieburg
- das Land Hessen.

In der Satzung aus dem Jahre 1979 waren die Verbandsaufgaben wie folgt definiert:

„Der Verband hat zur Aufgabe, die landwirtschaftliche Beregnung sicher zu stellen und auf eine Verbesserung der Grundwasserverhältnisse hinzuwirken. Für die landwirtschaftliche Beregnung und für die Infiltration hat er alle zweckentsprechenden Maßnahmen zur Erschließung von Oberflächen- und Grundwasser sowie deren Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und zur Grundwasseranreicherung durchzuführen, auch soweit sie der allgemeinen Ökologie zugutekommen.“

In dem Verbandsplan waren ein Entnahme- und Aufbereitungswerk Biebesheim für Wasser aus der fließenden Welle des Rheins, Rohrleitungen von 250 Km Länge, Teilortsfeste Beregnungsanlagen im Bereich Pfungstadt und Griesheim sowie Infiltrationsanlagen zur Verbesserung der Grundwasserverhältnisse im Bereich der Wasserwerke vorgesehen. Die Leistung des Biebesheimer Wasserwerks war auf jährlich 43 Mio. m³ ausgelegt, wovon rund 5 Mio. m³ für die landwirtschaftliche Beregnung vorbehalten waren. Der Zuwendungsbescheid zur Bewilligung der beantragten GAK Mittel erging am

22.5.1978 durch das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt. Die Mittel wurden dem Regierungspräsidium zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen.

Fehlallokation von GAK-Mitteln

Den Antragstellern, den Wasserwerken und den Behörden stand der Zweck der Maßnahme von Anfang an klar vor Augen nämlich, den Ausgleich der negativen Wasserbilanz im Ried und die Steigerung der Grundwasserförderung ohne den Begrenzungsfaktor der Klimaschwankungen sicher zu stellen. Dieser rein wasserwirtschaftlichen Zielsetzung sei die Zweckbestimmung des sog. GAK-Gesetzes einmal gegenübergestellt:

§ 2 Allgemeine Grundsätze

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu,

- 1. eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen,*
- 2. die nachhaltige Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete, deren integraler Bestandteil eine umwelt- und ressourcenschonende Land- und Forstwirtschaft ist, zu gewährleisten und*
- 3. den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Tierschutzes zu beachten.*

Das heißt, die Wasserwirtschaft war nicht Gegenstand der GAK-Förderung und die Infiltration zur Sicherung der Grundwasserförderung dürfte aus diesem Fördertopf eigentlich überhaupt nicht finanziert werden.

Wieder einmal wurde unter der Verantwortung des Regierungspräsidiums ein Zweckverband gegründet, der überwiegend einem anderen als dem darsatzungsgemäß festgesetzten Zweckes diene. Die landwirtschaftliche Beregnung und die Verbesserung der Grundwasserverhältnisse waren nur ein Nebeneffekt der Grundwasserbewirtschaftung. In seiner überwiegenden Aufgabenstellung verfolgte dieser Wasserverband nämlich das Ziel, das Grundwasserdargebot zur Entnahme von Trinkwasser zu stabilisieren und ggfs. die Förderung noch zu steigern. Diese Zielsetzung wird auch an der hohen Aufbereitungsqualität des Flusswassers entsprechend den Grenzwerten der Trinkwasserqualität deutlich, die zur Beregnung und zur dezentralen Versickerung auf bestellten Feldern eigentlich nicht unbedingt einzuhalten gewesen wären.

Am 30. Juli 1979 genehmigte das Regierungspräsidium den am 24. Juli 1979 vom Büro Unger und Golücke erstellten Plan.

In den Wasserrechtsakten befinden sich Hinweise, in denen MR. Quadflieg die Obere Wasserbehörde darauf hinweist, dass es nicht angebracht sei, den Bau des Wasseraufbereitungswerks und der Infiltration mit der Mehrförderung von Grundwasser in Zusammenhang zu bringen. Vielmehr sei darauf hinzuweisen, dass die Infiltration aus dem Wasserwerk Biebesheim der Verbesserung der Grundwasserverhältnisse im Ried diene.

Zitat aus dem Erlass vom 26.07.1994, AZ. IIIc1-(7)e 08.13.15: *„Die Infiltrationsmaßnahmen im Hessischen Ried dienen nicht einer Mehrförderung, sondern ausschließlich der Stabilisierung der Grundwasserverhältnisse und der Anhebung der Grundwasserstände.“*

In der Expertise Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Forschungsbericht 299 14, 28UBA-PB 000465/3, 6/2003, gefertigt für das Umweltbundesamt ist folgendes festgehalten:

S. 56/57 *„Neben den negativen Umwelteffekten sind hier auch erhebliche Fehlallokationen*

von Gemeinschaftsmitteln zu beklagen 105. Ebenfalls kritisch ist der Bau von Wasserwerken (z.B. im Hessischen Ried) zu beurteilen. 106 Die Wasserwerke sollten offiziell die Versorgung der Landwirtschaft mit Bewässerungswasser sicherstellen. Tatsächlich werden erhebliche Mengen des aufbereiteten Wassers in Nähe der Trinkwassergewinnungsanlagen der Großstadt Darmstadt versickert, um dort die Versorgung sicherzustellen.“

Daraus folgt, dass die Prüfung des Infiltrationsprojektes im Ried ergeben hat, dass es sich bei dieser Zuwendung um eine „Fehlallokation von Gemeinschaftsmitteln“ handelt. Es ist nicht bekannt, ob das Bundeslandwirtschaftsministerium hinsichtlich dieser Feststellung etwas unternommen hat. Jedenfalls sind die GAK-Gemeinschaftszuwendungen nicht zurückgefordert worden. Mitwisser und Veranlasser dieser Fehlallokation von Steuermitteln waren alle behördlichen Instanzen und Verbandsorgane.

Iven, (a.a.O) stellt dazu dar, dass bis zum Jahre 1997 der Bau der Investitionen der Verbandsanlagen des Wasserverbands Ried 264 Mio. DM erfordert haben. Dies wird durch Beantwortung eines Landtagsberichtsantrages an verschiedene Abgeordnete vom 06.10.2015 in der angegebenen Größe bestätigt: *GAK-Förderung 239,6 Mio. DM.*

Von 1977 bis 1992 haben die Verbandsmitglieder des Wasserverbands folgende Eigenleistungen erbracht:

- Die drei Wasserwerke 59,7 Mio. DM = 1,33 Mio. DM/Werk/Jahr
- Die Gebietskörperschaften 2,4 Mio. DM = 160.000/Jahr
- Die Abgabe von Beregnungswasser für 1991/92 (der WHR) anteilig 4,6 Mio. DM/Jahr.

Bei der Bescheiderteilung versagt?

Ab dem Jahre 1993 wurde eine andere Finanzierung festgesetzt, die aber in sich zusammengebrochen ist:

Alle Grundwasserförderer im Einzugsgebiet, die von der **Grundwasseranreicherung** bevorteilt wurden, sollten an den Wasserverband Beiträge leisten und nicht nur die drei Großwasserwerke.

Hierzu setzte das Regierungspräsidium, gestützt auf § 4 Abs.2 Nr. 3, Wasserhaushaltsgesetz, alte Fassung, als nachträgliche Auflage zur wasserrechtlichen Zulassung der Grundwasserförderung, Beiträge für alle Begünstigten fest. Gegen diese Beitragsforderungen legten alle Betroffenen postwendend Widerspruch ein. Verschiedene Bescheide wurden auch gerichtlich angefochten.

Das Regierungspräsidium hatte im Übrigen die Bescheide nur vorläufig erlassen. Erst im Jahre 2000, also 7 Jahre später, wurde erwogen, die Bescheide endgültig, entsprechend der geprüften Jahresabschlüsse des Verbandes, festzusetzen.

In der Beantwortung der Kleinen Anfrage vom 13.06.2000 (Drucksache 15/1383 v. 10.08.2000) wird dazu folgendes ausgeführt:

„Dem Wasserverband Hessisches Ried (WHR) wurden für die Wirtschaftsjahre 1993 bis 2000 zu dem Kapaldienst der nach Abzug der Landeszuwendungen verbleibenden Investitionskosten und zu den Betriebskosten des Wasserwerks Biebesheim folgende Zuwendungen aus der Grundwasserabgabe bewilligt und ausgezahlt...“

z. B. 1993: 5.987.303,56 DM; 2000: 5.177.176,20 DM.

In den 8 Jahren flossen insgesamt 48.495.318,28 DM aus der **Grundwasserabgabe** zur Abdeckung derjenigen Beiträge, die nach dem Wasserverbandsgesetz eigentlich die

Verbandsmitglieder verpflichtet waren, zu leisten.

Dazu stellt sich die Frage: durften die entgangenen Beiträge der Verbandsmitglieder überhaupt aus der Grundwasserabgabe finanziert werden?

Zitat:

„Zum Schutz des Grundwassers sowie zur Sicherung und Verbesserung seiner Bewirtschaftung erhebt das Land eine Abgabe für die Entnahme von Grundwasser (Grundwasserentnahmeabgabe).“

Diese Vorschrift bestand bis zum Jahre 2000. Dann wurde die Grundwasserabgabe in Hessen sukzessive abgeschafft.

Da die Grundwasserabgabe überwiegend dem Zweck dient die Gewässerqualität zu verbessern, ist die Zuwendung zur Finanzierung des Kapitalsdienstes, der Investitions- und Betriebskosten des Wasserbandes haushaltsrechtlich als zweckwidrig anzusehen. Durchschnittlich hatten zwischen 1977 und 1992 die Betriebs- und Kapitalkosten des Wasserverbandes 4,6 Mio. DM/a. umfasst. Zwischen 1992 und 2000 wurden ausweislich der Landtagsdrucksache jährlich durchschnittlich 5,66 Mio. DM, mithin mindestens 100% der Betriebs- und Kapitalkosten, dem Wasserverband zugewendet. Damit waren alle Verbandsmitglieder, auch die Wasserwerke, von der Beitragspflicht entlastet, obwohl sie entsprechend ihres Nutzens, den sie aus der Verbandsmitgliedschaft zogen, zwingend hätten leisten müssen.

Einen besonderen Beigeschmack erhält die Finanzierung der Verbandsbeiträge aus der Grundwasserabgabe auch deshalb, weil dadurch die Beitragspflichtigen nicht nur von der Zahlung der Beiträge freigestellt wurden, sie bekamen so auch indirekt die Grundwasserabgabe, die sie als öffentliche Last zu zahlen hatten, wieder erstattet.

Das Regierungspräsidium hat bisher auch nicht die endgültige Festsetzung der Beiträge aller Begünstigten verfügt, bzw. es hat die Bescheide so mangelhaft begründet, dass sie einer gerichtlichen Prüfung nicht standhielten. So sind dem Steuerzahler Rückzahlungsansprüche aus den Verbandsbeiträgen in Höhe von rund 45 Mio. DM entgangen.

Aber nicht nur diese unangemessene Leistung in Geld kam den Wasserwerken zugute.

Das Land finanziert für den Wasserverband die Eigenmittel zur GAK-Förderung

Der Wasserverband Hess. Ried hätte nach den Richtlinien des Gesetzes für den Agrar- und Küstenschutz (GAK) 20 % der Kapitalkosten für das Wasserwerk Biebesheim und die Infiltrationsanlagen aus Eigenmitteln tragen müssen.

Diese erforderlichen Eigenmittel des Wasserverbandes in Höhe von 47,9 Mio. DM wurden dem Wasserverband jedoch zunächst als Darlehen des Landes **„im Vorgriff auf die vorgesehene finanzielle Beteiligung der Wasserentnehmer** im Wirkungskreis der Infiltration“,

vorfinanziert“. In dem Landtagsbericht vom 06.10.2015 heißt es weiter: „Darüber hinaus sind dem Wasserverband Hessisches Ried...für die Zwischenfinanzierung der Grundwasseranreicherung im Hessischen Ried in den Jahren 1993 - 2005 insgesamt 25.698. 295,27 € (rd. 50 Mio. DM) ausgezahlt worden“... *„Diese Mittel haben die angedachte Kostenbeteiligung von Wasserentnehmern im Bereich des Wirkungskreises der Infiltration des Wasserverbandes ersetzt, nachdem gerichtlich entschieden worden war, dass eine Heranziehung dieser Wasserentnehmer nicht in Betracht kommen kann.“*

Doppelfinanzierung und bewusst falsche Auslegung eines Urteils

Das bedeutet, dass nicht nur gegen die Fördergrundsätze des GAK-Gesetzes verstoßen worden ist, sondern zugleich auch, dass entgegen den Richtlinien des GAK-Gesetzes, die eine Eigenbeteiligung des Antragstellers in Höhe von 20 % zwingend verlangen, hier eine 100 %-Förderung aus Steuermitteln erfolgte. Dies ist der Tatbestand der verbotenen Doppelförderung und damit ein weiterer Verstoß gegen das Haushaltsrecht.

Die Vollfinanzierung der Investitionskosten ist auch nicht zu rechtfertigen, weil die unmittelbaren Nutznießer der Wasserdienstleistung Infiltration die Wasserwerke sind. Zitat aus der Beantwortung der Landesregierung vom 25.08.2014 auf eine Große Anfrage (Drucksache 19/784), S. 5 zu Frage 7: *„In der Rheinwasseraufbereitungsanlage in Biebesheim können pro Jahr 38,0 Mio. m³ für die Infiltration und 5 Mio. m³ für die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Beregnung aufbereitet werden. Die Infiltration findet in den Absenktrichtern der Wassergewinnungsanlagen statt, stützt die Wasserversorgung insbesondere in Trockenperioden und hebt den Grundwasserspiegel in den Entnahmetrichtern.“*

Eindeutiger kann der unmittelbare Zusammenhang zwischen Infiltration und Grundwasserförderung eigentlich kaum dargestellt werden.

Unabhängig von der Frage, ob die Behörden für den Bau der Infiltrationsanlagen zugunsten der Wasserwerke eine Vollfinanzierung aus Steuermitteln hätten auszahlen dürfen, sei auch der Frage nachgegangen, ob und warum angeblich das Gericht die Heranziehung zur Leistung von „Kosten der Wasserentnehmer im Wirkungskreis der Infiltration“ als grundsätzlich unzulässig erklärt habe?

Das einschlägige Verwaltungsgerichtshofs-Urteil zu dieser Zweifelsfrage datiert vom 28.06.2006. Das heißt, identisch mit dem Zeitpunkt, an dem das Ministerium auf die Rückzahlung des Darlehens über 25.698.295,27 € an den Wasserverband Hessisches Ried mit dem Grund verzichtet hatte, weil eine *„Heranziehung dieser Wasserentnehmer (nämlich derjenigen, die Verbandsmitglieder des Wasserverbands sind) nicht in Betracht käme“*. Das Urteil des VGH Kassel vom 26.08.2006, AZ.: 7 ZU 2930/05, kommt bereits in seinem Leitsatz mit aller Deutlichkeit und Klarheit zur gegenteiligen Rechtsbeurteilung:

- 1. § 28 Abs. 3 Wasserverbandsgesetz (WVG) als wasserverbandsrechtliche Regelung über die Heranziehung eines Dritten (Nutznießers) zu den Kosten eines Wasser- und Bodenverbandes hindert die Anwendbarkeit des § 4 Abs. 2 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht, wenn die Verbandssatzung (was hier der Fall ist) den wasserverbandsrechtlichen Geldbeitrag mit dem Wasserhaushaltsmäßigen Kostenbeitrag nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG identifiziert.*
- 2. Weder einfaches Recht noch Verfassungsrecht stehen der gleichzeitigen Heranziehung von Grundwasserentnehmern zu einem Kostenbeitrag nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG und zu einer landesrechtlichen Grundwasserabgabe entgegen.*
- 3. Die Vorschrift verstößt auch nicht gegen das wasserrechtliche Bestimmtheitsgebot.*
- 4. Die ordnungsgemäße Begründung eines schriftlichen Verwaltungsaktes erfordert eine Darlegung der von der Behörde zu Grunde gelegten Sach- und Rechtslage, die den dressaten in die Lage versetzt, die Richtigkeit der sachlichen Grundlagen der Entscheidung und die Stimmigkeit der rechtlichen Folgerungen überprüfen zu können. “*

Unter Randnummer 27 konkretisiert das Gericht: *„Zwar besteht für den nachträglichen Erlass von Geldleistungsaufgaben gegenüber der Klägerin (Fa. Merck, die nicht Verbandsmitglied ist und außerhalb des Infiltrationsgebietes Brauchwasser fördert), ...eine wasserhaushaltsrechtliche Rechtsgrundlage, deren Anwendung weder einfaches- noch*

Verfassungsrecht entgegenstehen. Die auf der Grundlage dieser Vorschriften ergangenen Heranziehungsbescheide der Beklagten sind indes formell rechtswidrig, da sie dem Begründungserfordernis nach § 39 Abs. 1 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. mit § 100 Abs. 1 des Hess. Wassergesetzes vom 22. Januar 1990... nicht gerecht werden“.

Das heißt, dass die Erhebung der Beiträge zwar generell rechtmäßig war, die Bescheide jedoch mangelhaft begründet worden und damit rechtswidrig ergangen sind.

Daraus folgt, eindeutig: der Hinweis der Landesregierung, „die Heranziehung zur Leistung von Kosten von Wasserentnehmern im Wirkungskreis der Infiltration sei als grundsätzlich unzulässig erklärt worden“, ist falsch.

Bei der Eindeutigkeit der Einlassungen des VGH muss unterstellt werden, das hier mit Vorsatz das Gerichtsurteil umgemünzt worden ist, um eine Begründung zum Erlass der Darlehensschulden gegenüber dem Wasserverband und damit zugleich die Tilgung der ausstehenden Kostenbeiträge der Wasserwerke zu manipulieren. Diese Vorgehensweise erfüllt M.E. den Tatbestand der Untreue (§ 266 StGB).

Sechster Sündenfall: Die Oberste Wasserbehörde bewilligt Mittel aus dem Gesetz für Agrarstruktur und Küstenschutz für den Bilanzausgleich der Grundwasserförderung im Ried. Nach der Bewilligung wird sodann ein Darlehen für die Deckung Eigenmittel des Wasserverbands gewährt, das unter bewusst falscher Auslegung eines VGH-Urteils zuletzt in eine zusätzliche Bewilligung einer Zuwendung und damit zu dem Verzicht auf Rückzahlung umgewandelt wird.

Die Rand Nr. 11 des o.a. VGH-Urteils deckt weitere Erstaunlichkeiten auf:

Die Finanzierung der Investitionskosten für die Investition der Infiltrationseinrichtungen des Wasserverbands erfolgte, wie oben dargestellt, zu 100 % aus Steuermitteln.

In dieser Rand Nr. wird festgestellt:

„Zur Vermeidung einer doppelten Inanspruchnahme seien überdies die landwirtschaftlichen Grundwasserentnehmer und Mitglieder der Wasserverbandes, (also auch die Wasserwerke!) von der Heranziehung von Beiträgen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG ausgenommen worden.

Die

Mitglieder des Wasserverbands trügen durch ihre Mitgliedsbeiträge zu den Infiltrationskosten bei.

Den landwirtschaftlichen Grundwasserentnehmern komme zu Gute, dass bislang 80 % der vom Wasserverband zum Zwecke der Infiltration getätigten Investitionen über Mittel der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes finanziert und diese Mittel unter der Bedingung freigegeben worden seien, dass die landwirtschaftliche Beregnung sichergestellt werde.“

Diese Handhabung kritisiert der VGH mit der Rand Nr. 70 wie folgt: *„Die Privilegierung der landwirtschaftlichen Grundwassernutzer aus dieser Erwägung heraus (der Vorleistung der Landwirtschaft aus GAK-Zuwendungen) dürfte mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar sein. Denn die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91 a, Abs. 1 Nr. 3 GG stammen aus den allgemeinen Steuermitteln und werden nicht allein von den landwirtschaftlichen Grundwasserentnehmern erbracht“.*

Das heißt, in dem Gebührenwesen des Wasserverbands Hessisches Ried herrscht ein völliges Durcheinander: Die Landwirte mit Eigenförderung sind befreit, die Beregnungsverbände, soweit sie nicht Mitglied sind, zählen zur Landwirtschaft und sind privilegiert, der Wasserverband, der eigene Tiefbrunnen in Allmendfeld, Crumstadt, Gernsheim und Pfungstadt besitzt, zahlt ebenfalls nichts und die Wasserwerke leisten unabhängig von der zu infiltrierenden Menge nur den Kostenbeitrag in Höhe ihrer festgesetzten Beiträge, obwohl sie bis zu 86 % des erzeugten Infiltrationswassers als Wasserdienstleistung beanspruchen.

Das besondere Sponsoring des Landwirtschaftsministeriums

Um die oben erwähnten, erstatteten Eigenmittel in Höhe von 20 % der Gesamtkosten des Wasserverbands bei den Investitionen zur Wasseraufbereitung und Infiltration aus dem Rhein als Darlehen des Ministeriums zu mobilisieren, bedurfte es zunächst einmal einer entsprechenden Förderkulisse und zum andern der Zustimmung aller Gremien und Behörden:

Zwischen dem 23.05.1978 mit der Zuweisung der GAK-Mittel an das Regierungspräsidium und der schrittweisen Inbetriebnahme der Verbandsanlagen stellte sich die Frage der Finanzierung der Eigenleistungen des Wasserverbands Hessisches Ried. Hierbei strebte der Verband, ähnlich wie damals die Gruppenwasserwerke Ried gegenüber den Frankfurter Wasserwerken, die Übernahme der anteiligen Investitionskosten durch die Wasserwerke an. Wegen der starken Stellung der Wasserwerke als Mitglieder des Wasserverbandes, konnte bis zum Jahre 1994, der ersten Teilinbetriebnahme des Wasserwerks dazu jedoch keine verbindliche Einigung herbeigeführt werden. Hier erwies sich wieder die Mitgliedschaft des Ministeriums im Wasserverband als hilfreich. Unter Vermittlung der Obersten Wasserbehörde wurde dem Wasserverband aus Landesmitteln ein Darlehen zur Zwischenfinanzierung seiner Eigenmittel gewährt.

Zitat Erlass vom 26.07.1994, Az.: II c1-(7)e 08.13.51

„Die Infiltrationsmaßnahmen im Hessischen Ried dienen nicht einer Mehrförderung, sondern ausschließlich der Stabilisierung der Grundwasserverhältnisse im Ried und der Anhebung der Grundwasserstände“.

„Dieser Zielsetzung stimmten die Wasserverbände (wider besseres Wissen) zu und machten damit den Weg frei, dass Mittel des Landes Hessen zur Zwischenfinanzierung dem Wasserverband Hessisches Ried zur Verfügung gestellt werden konnten“.

Wie weiter oben beschrieben wurde, erfolgte dann im Jahre 2006 die Umwandlung des Darlehens auf Grund der Fehlinterpretation des VGH-Urteils vom 28.06.2006, in eine Zuwendung zugunsten des Wasserverbandes Hessisches Ried, die eigentlich die Wasserwerke schuldeten.

Folgende weitere Zuwendungen des Ministeriums an den Wasserverband Hessisches Ried wurden gewährt:

- Zwischen den Jahren 2001 bis 2002: 2,6 Mio. € zur Abdeckung von Verlusten des Wasserverbands.
- In den Jahren 2012 bis zum Jahr 2014 wurden dem Wasserverband Zuwendungen zur Förderung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung zur Sicherstellung der Wasserversorgung des Rhein-Main-Ballungsraums und der Metropolregion Frankfurt/Main im Rahmen der institutionellen Förderung 2.962.457,79 € bewilligt, mit dem Ziel, dass der Wasserverband mittelfristig auch ohne Landeszuschuss einen ausgeglichenen Haushalt und langfristig eine Entflechtung in Form einer betrieblichen und fiskalischen Trennung der Aufgaben „Sicherstellung der Wasserversorgung“ und „landwirtschaftliche Beregnung“ erreichen wird.
- Mit Zuwendungsbescheid vom 16.09.2005 zur Investition der Infiltrationsanlage Lorsche Wald wurden 5.644.000,00 € bewilligt (gebaut wurde erst im Jahre 2016).

Das heißt, das Land Hessen hat dem Wasserverband Hessisches Ried zwischen den Jahren 2001 und 2016 insgesamt 36.904.752,00 € über die bewilligten GAK Mittel in Höhe von 122,5 Mio. € hinaus aus Steuermitteln zukommen lassen. Insgesamt sind damit 159,4 Mio. € für ein Infiltrationswasserwerk, das zu 86 % die Mehrförderung der großen Wasserwerke im Ried stützt und nur 14 % seiner Kapazität in den eigentlichen Verbandszweck (Beregnung) einbringt, aus Steuermitteln finanziert worden.

Dazu ist anzumerken, dass von diesen Investitionskosten der Wasserverband Hessisches

Ried keinen einzigen Euro beigesteuert hat. Und die Wasserwerke sowie die übrigen begünstigten Grundwasserförderer (z.B. der Wasser- und Bodenverband Rhein.-Main) durch das Zuwendungsgebaren des Landes Millionenbeträge an Verbandbeiträgen und Bevorteilungskosten (Beiträgen) eingespart haben.

Haben die Wasserwerke die eingesparte Grundwasserabgabe an die Verbraucher weitergegeben?

In der Beantwortung der Kleinen Anfrage vom 3. August 2000 ist ausgeführt:
„Nach dem Entwurf zur Änderung des Hessischen Grundwasserabgabengesetzes wird die Abgabe ab dem 1. Januar 2000 halbiert, mit Ablauf des 31. Dezember 2002 wird die Abgabe nicht mehr erhoben. Der Gesetzentwurf sieht neben der schrittweisen Abschaffung auch die Ermäßigung für besonders belastete Branchen von 50 v. H. ab dem 1. Januar 2000 vor. Es wird erwartet, dass die Versorgungsträger die Rücknahme der Abgabe umgehend und weitestgehend weitergeben. Dies würde für die Bürgerinnen und Bürger und die über das öffentliche Netz versorgten Betriebe ab dem Jahr 2001 zu einer Entlastung um 25 Pfennig und ab 2003 um 50 Pfennig führen.“

Die Abschaffung der Grundwasserabgabe im Jahre 2000 und die erwünschte Gebührenreduzierung für die Verbraucher werfen ein besonderes Licht auf die Hessische Wasserpolitik insbesondere im Zusammenhang mit der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie aus dem gleichen Jahr 2000:

Während die Wasserrahmenrichtlinie fordert, dass die Gesteungskosten einschließlich der Wasserdienstleistungskosten an die Verbraucher weitergegeben werden sollen, um mit angemessenen und hohen Wasserpreisen den Verbrauch zu stimulieren, handelt Hessen gegenläufig. Die Wasserdienstleistungen tragen überwiegend die Steuerzahler, die Grundwasserabgabe wird abgeschafft, um die Gebühren zu senken und Beiträge, die von den Bevorteilten der Wasserdienstleistungen eigentlich zu leisten wären, werden nicht erhoben.

Die Landwirtschaft, Verbände, Wasserversorger aus Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz bleiben unberücksichtigt, obwohl § 4 Abs. 2 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz a. F. die Behörde ausdrücklich ermächtigt hat, entsprechende Gebühren festzusetzen. Es hat den Anschein, als würden die Wasserbehörden die Maßgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 und der ergangenen Rechtsprechung nicht so recht umsetzen wollen.

Bemerkenswerte Entwicklungen im Wasserverband Hessisches Ried

„Hessenwasser

Die Hessenwasser wurde 2001 als Gemeinschaftsunternehmen der Mainova AG, der HEAG- Südhessische Energie AG und der Riedwerke Kreis Groß-Gerau gegründet. Damit waren die Voraussetzungen geschaffen, die Trinkwassergewinnung, den Transport und die Kontrolle der Trinkwasserqualität für die Region Südhessen in einem Unternehmen mit wasserspezifischem Fachwissen zu bündeln. Die Hessenwasser gilt seitdem bundesweit als Modell für die Modernisierung des Wassermarktes bei gleichzeitiger Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge. 2003 erfolgte die Umwandlung der GmbH in eine GmbH & Co KG. Seit Oktober 2004 ist die ESWE Versorgung AG als vierter Gesellschafter an der

Hessenwasser beteiligt. Im Jahr 2005 wurde mit der Übernahme der Geschäftsführung und des Personals des Wasserverbands Hessisches Ried (WHR) die Koordination und das operative Geschäft der zentralen Anlagen der Infiltration und Grundwasserbewirtschaftung in Südhessen in einer Hand vereint“. Quelle: Riedwerke, Kreis Groß-Gerau (2001).

Seit ihrer Gründung beklagt sich die Hessenwasser GmbH & Co KG immer wieder darüber, dass sie mit 70 % der Betriebs- und Kapitalkosten des Wasserverbands einen unangemessen hohen Beitrag zu den Gesamtkosten leiste und fordert entsprechende Korrekturen.

Bereits im Jahre 1999 hatte das Ministerium, das selbst stimmberechtigtes Mitglied im Wasserverband Hessisches Ried (WHR) war, den Verband aufgefordert, ein schlüssiges Konzept zur zukünftigen Finanzierung vorzulegen.

Daraufhin hat der WHR ein Gutachten zur langfristigen Finanzierung des Verbandes in Auftrag gegeben. Das Ministerium erwartete von diesem Konzept „neben einer Ist-Analyse des Verbandes mit Würdigung der durch die einzelnen Aktivitätsbereiche verursachten Kosten das Aufzeigen von Strategien zur Problemlösung.

Dazu gehören: ein Vorschlag zur Aktualisierung der technischen Konzeption des Verbandsplanes - unter anderem das Aufzeigen der Möglichkeiten zur Ausweitung der Wasserlieferung-, das Darstellen und Bewerten von Finanzierungsmodellen, Aussagen zur künftigen Organisationsstruktur des Verbandes und im Ergebnis ein Vorschlag für eine organisatorische und finanzielle Neukonzeption des WHR.“

Aus diesem Zitat wird erkennbar, dass man das bisherige Konstrukt eines finanziell und organisatorisch unzureichend aufgestellten Wasserverbandes in eine professionelle und sich nachhaltig finanziell tragende Organisationsform zu überführen wünscht.

Es ist aber auch erkennbar, dass die Verbandszwecke, seit der Gründung im Jahre 1979, sich immer weiter von der ursprünglichen Zielsetzung, nämlich der landwirtschaftlichen Beregnung und der Verbesserung der Grundwasserhältnisse (§ 3 der Satzung v. 26.09.1979) in Richtung Versorgung der Grundwasserförderanlagen mit aufbereitetem Flusswasser, verschoben haben. Damit wurde die vom Umweltbundesamt dargestellte Fehlallokation von Steuergeldern aus GAK-Mitteln zur Verbesserung der Agrarstruktur nicht nur ignoriert, sondern im großen Stil in Richtung Wasserwirtschaft durch Erweiterung der Trinkwasserversorgungskapazität mittels Infiltration verschoben. Nicht erweitert wurde dagegen die geplante Flusswassergestützte Beregnungskapazität im Gebiet des Wasser-Boden und Landschaftspflegeverbands (Griesheim-Büttelborn).

Das zeigt auch die im Verbandsplan des WHR dargestellte Verteilung der Wasserressourcen:

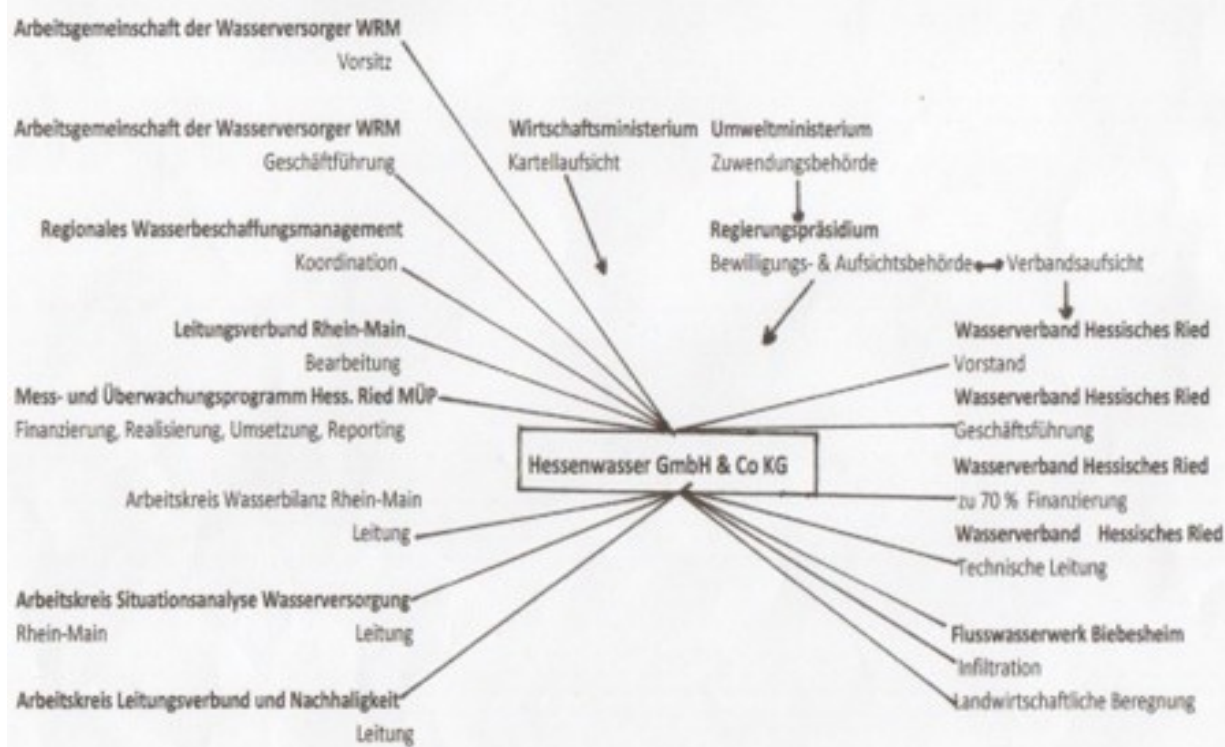
„Von den gewinnbaren 43 Mio. m³ stehen 5 Mio. m³/a. der landwirtschaftlichen Beregnung zu, der Rest von 38 Mio. m³/a. dient der Anhebung der Grundwasserstände in den Fördergebieten“.

Nachdem im Jahre 2001 aus den drei Mitgliedswasserwerken Südhessische, Riedgruppe Ost und

Riedwerke die Hessenwasser GmbH & Co KG mit ebendiesen drei Kommanditisten entstanden war, stand ein mächtiger Akteur bereit, im Namen der Wasserwerke die Trinkwasserbereitstellung im Ried zu koordinieren und damit die Wasserpolitik in Hessen erheblich

zu beeinflussen. (s. auch Grafik „Wasserwirtschaftliches Machtzentrum Hessenwasser“).

Wasserwirtschaftliches Machtzentrum Hessenwasser



Der Wasserverband Hessisches Ried ein Werkzeug der Hessenwasser

Im Jahre 2005 übernahm die Hessenwasser neben der Geschäftsführung auch noch den technischen Betrieb des Wasserverbandes Hessisches Ried. Seither hat der Wasserverband kein Personal mehr, denn die Aufgaben und Geschäfte der Körperschaft des öffentlichen Rechts besorgt die GmbH & Co KG Hessenwasser. Stellvertretender Verbandsvorsteher des Wasserverbandes WHR wurde der Geschäftsführer der Hessenwasser Wulf Abke.

In einer Broschüre über den Wasserverband Hessisches Ried wird der bemerkenswerte Satz formuliert: „Der WHR ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts und damit Teil der Hessischen Landesverwaltung“. Das wurde wohl auch so gesehen, weil das Land Hessen bis zum Jahre 2015 im Vorstand des Wasserverbands vertreten war.

Im März 2015 änderte der WHR, mit Billigung des Ministeriums und ausdrücklicher Zustimmung des Regierungspräsidiums als Aufsichtsbehörde, seine Satzung und gliederte *seine ursprüngliche Hauptbestimmung, die landwirtschaftliche Beregnung und Grundwasseranreicherung, in einen eigenen Beregnungsverband als Unterverband des WHR aus.*

Sodann wurde der Oberverband Wasserverband Hessisches Ried-Infiltration gegründet. Dieser hat folgende Aufgaben: *Durchführung der Grundwasseranreicherung (Infiltration) im Grundwasserkörper Hessisches Ried und dort im Einzugsbereich seiner Grundwasserförderanlagen, sowie die in diesem Gebiet im Einzugsbereich der Grundwasserförderung seiner Mitglieder, zu folgenden Zwecken:*

- Erhöhung des langfristigen nutzbaren Grundwasserdargebots
- Grundwasseranreicherung gemäß Empfehlungen des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried (als wasserwirtschaftlicher Fachplan)
- Zugleich Grundwasseranreicherung geschützter Bereiche im Wirkungsbereich der Verbandsanlagen.“

„Der Verband kann die Aufgabe der technischen und kaufmännischen Betriebsführung für den Unterverband Beregnungswasserverband Hessisches Ried (WHR Beregnung) übernehmen“, dessen technische, kaufmännische Betriebsführung seinerseits von der Hessenwasser geleistet wird.

Das Ministerium verlor seine Mitgliedschaft im WHR.

Diese Satzung wurde am 23. Februar 2015 im Staatsanzeiger Nr. 9, 2015, S.193 ff. bekannt gemacht. Unterschrieben am 17. Dezember 2014 vom Verbandsvorsteher Hans Jürgen Fischer und mit Genehmigungsvermerk vom 5. Februar 2015 durch den RP versehen.

Im gleichen Staatsanzeiger auf S. 204 ff. ist die Satzung des Wasserverbands Hessisches Ried (WHR Beregnung) gleichen Datums bekannt gemacht und vom gleichen Verbandsvorsteher Hans Fischer, ebenfalls am 17. Dezember 2015 unterzeichnet, und am 13. Februar 2015 genehmigt worden. Ist dies als ein Verstoß gegen § 181 BGB zu werten?

Zwei Wasserverbände, der gleiche Verbandsvorsteher, das war wohl ein Notbehelf bis zu den anstehenden Vorstandswahlen oder ein In-sich-Geschäft, um die Rechte an den Investitionsgütern neu zu verteilen? Eine entsprechende Ermächtigung für diesen Schritt des Vorstandsvorsitzenden dürfte dafür wohl kaum vorliegen.

Auch ist bemerkenswert, dass bei den Allgemeinen Bestimmungen und den Schlussbestimmungen in beiden Satzungen kein Hinweis darüber enthalten ist, dass die Ausgründung des Beregnungsverbandes und die Satzungsänderungen gem. § 39 der Satzung des WHR vom 26.09.1979 genehmigt und durch Beschluss der Verbandsversammlung erfolgt ist. Überdies war für diese Schritte eine Mehrheit der Stimmen von über 2/3 der Verbandsmitglieder erforderlich. Auch ist nicht erkennbar an welchem Datum und Ort gem. § 9 der neuen Satzung diese beschlossen worden ist. Nach einer Verlautbarung der Firma Hessenwasser ist die Satzung aber erst im März 2015 von der Verbandsversammlung beschlossen worden. D.h. sie wäre durch die Aufsichtsbehörde (am 13. Februar 2015) bereits genehmigt worden, ehe sie durch die Verbandsversammlung beschlossen wurde. Zitat: „Im März 2015 änderte der WHR aufgrund rechtlicher Probleme mit seiner Finanzierung seine Satzung und gliederte die Aufgabe der landwirtschaftlichen Beregnung im Hessischen Ried in einen eigenen Beregnungswasserverband.“

Es ist immer wieder erstaunlich, dass der Aufsichtsbehörde bei der Prüfung so bedeutender Regelwerke, wie dieser Satzung, solche Ungereimtheiten nicht aufgefallen sind. Der Verdacht liegt nahe, dass die neue Satzung der Wasserverbände Ried einen externen Autor hatte und die Formalitäten der Ausgründung, der Regelung der Vermögensfragen und der Satzungsbeschlüsse nachträglich herbeigeführt wurden.

Sind die Satzungen der Wasserverbände Hessisches Ried damit, hinsichtlich der Vorschriften der §§ 6 und 7 Wasserverbandsgesetz und § 10 der Wasserverbandsordnung a. F. eventuell notleidend? Jedenfalls sind die Beschlüsse zur Verbandstrennung und der Änderung bzw. Neufassung der Satzung nicht dokumentiert. Am 24.03.2015 erfolgten Vorstandswahlen im neu gegründeten Oberverband Wasserverband Hessisches Ried (Infiltration). Gewählt wurden als Verbandsvorsteher Horst Gölzenleuchter und als Stellvertreter Wulf Abke, Geschäftsführer der Hessenwasser GmbH & Co KG.

Am 27.03. 2015 erfolgten im Wasserverband Hessisches Ried (Beregnung) Vorstandswahlen. Vorstandsvorsteher wurde Hans Jürgen Fischer und sein Stellvertreter Willi Billau.
Bis zu diesem Zeitpunkt war eigentlich Hans Jürgen Fischer als gewählter Vorsitzender des Wasserverbs Hessisches Ried im Amt.

Der Raubzug am Vermögen des WHR

Bis zum Anlaufen der Beregnung und der Infiltration von Wasser im Bereich von Eschollbrücken (1989) wurden, wie bereits erwähnt, rund 240 Millionen DM aus Mitteln des Gesetzes für den Agrar- und Küstenschutz (GAK) ausgezahlt. Weitere Komplementärmittel in Höhe von rund 50 Mio.DM wurden zunächst als Darlehen, später durch Zuweisung durch das Land an den Wasserverband Hessisches Ried ausgezahlt. Damit belief sich das investierte Vermögen des Wasserverbands auf rund 300 Mio. DM, ursprünglich gewidmet dem Förderzweck der land- und forstwirtschaftliche Strukturverbesserung.

Wie bereits oben erwähnt, verschob sich die Verwendung der Investitionsgüter sukzessive immer weiter von der Land- und Forstwirtschaft hin zur Wasserwirtschaft und dort zur Grundwasserbewirtschaftung zum Vorteil der Trinkwasserwerke im Hessischen Ried, gesteuert und betrieben von der Hessenwasser GmbH & Co KG.

Das aus Steuermitteln beschaffte Investitionsvermögen in Höhe von rd. 300 Mio. DM gehörte der Körperschaft des öffentlichen Rechts Wasserverband Hessisches Ried zur Durchführung der landwirtschaftlichen Beregnung und zur Verbesserung der Grundwasserhältnisse, die in den 1970 -1990er Jahren durch Übernutzung der Grundwasserneubildungsrate und infolge mehrerer Trockenjahre sich in einem kritischen Zustand befanden und der Sanierung bedurften.

Wasserwirtschaftliche Zielsetzungen wie die Grundwasserbewirtschaftung sind explizit in der GAK-Förderkulisse nicht abgebildet.

Erinnert sei in diesem Zusammenhang an den Erlass des Ministeriums an das Regierungspräsidium vom 26.07.1994, AZ. IIIc1-(7)e 08.13.15: *„Die Infiltrationsmaßnahmen im Hessischen Ried dienen nicht einer Mehrförderung, sondern ausschließlich der Stabilisierung der Grundwasserhältnisse und der Anhebung der Grundwasserstände...“*

Mit Billigung und Beratung durch die Wasserbehörden wurde im Jahre 2015 eine grundlegend andere Zielsetzung und Verbandsorganisation in die Wege geleitet: In der Bekanntmachung vom 23.02.2015, StANZ 9/215, gründet sich ein WHR-Oberverband mit folgenden Aufgaben: *„Durchführung der Infiltration im Einzugsgebiet seiner (eigenen) Förderanlagen, sowie im Einzugsgebiet seiner Mitglieder zur Erhöhung des natürlichen Dargebotes für die Trink- und Brauchwasserversorgung und die Grundwasserbewirtschaftung gem. Grundwasserbewirtschaftungsplan“*. Dies ist eine ausschließlich wasserwirtschaftliche Zielsetzung und damit ein von dem ursprünglichen Satzungszweck und den für diesen bewilligten Investitionen in allen Grundzügen abweichendes Verbandsziel.

Diese Maßnahme überschreitet nach Einschätzung des Verfassers auch Inhalt und Schranken einer einfachen Satzungsänderung, denn es entsteht nicht nur ein ganz neuer Verband gleichen Namens. Es entsteht damit zugleich auch ein anderer Verband mit eigenem Verbandszweck und erweitertem Verbandsgebiet, der jedoch das investierte Vermögen des bisherigen Zweckverbandes ohne Gegenleistung usurpiert und dessen eigene wirtschaftliche Aufgabenstellung, *(die technische und kaufmännische Betriebsführung für den bisherigen WHR als neuem Unterverband WHR- Beregnung und die landwirtschaftliche Beregnung selbst)* sich vorbehält.

Damit ist der bisherige Wasserverband nicht nur um sein komplettes investiertes Verbandsvermögen gebracht worden.

Der § 26 Abs. 2 der Satzung des Oberverbandes Infiltration beansprucht sogar die gesamten eigenen, zweckgebundenen Mittel, wie z.B. das Wasserwerk Biebesheim und die dem Beregnungsverband bisher vorbehaltenen Nutzungsrechte an aufbereitetem Rheinwasser. (§ 26 Abs. 3 der Satzung).

Zugleich entrechtet der Oberverband den WHR Beregnung mit folgender Formulierung: *„Der Verband darf wirtschaftliche Nebenleistungen innerhalb des satzungsrechtlich vorgegebenen Rahmens der Verbandsaufgaben nach § 3 erbringen, sofern dies die Verbandsaufgaben fördert bzw. unterstützt, indem diese so zweckmäßiger oder wirtschaftlicher erfüllt werden können. Dies schließt die zur Verfügungstellung zur satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung nicht benötigter Wasserkapazitäten aus dem Wasserwerk Biebesheim an den Unterverband Beregnungswasserverband Hessisches Ried ein“.*

Der Beregnungsverband ist zwar ein Wasser- und Bodenverband mit eigenem Verbandsvorstand geblieben, aber die Geschäftsführung, den Betrieb und die Rechnungslegung besorgt, wie im Oberverband, ebenfalls die Firma Hessenwasser GmbH & Co KG.

Diesen vollständigen Verzicht auf Vermögen, erworbene Rechte, die satzungsgemäße, finanzielle und organisatorische Abhängigkeit vom Oberverband hätte weder die Verbandsversammlung noch die Aufsichtsbehörde jemals zulassen dürfen. Denn durch dieses Konstrukt ist die Körperschaft des Öffentlichen Rechts Wasserverband Hessisches Ried ein Instrument der wasserwirtschaftlich determinierten Grundwasserbewirtschaftung, **in einer Hand** mit der Hessenwasser GmbH & Co KG **vereint**, worden, sodass der gesamte WHR in der Verbandsvorstandsebene, der Geschäftsführung, dem technischen Betrieb und der Rechnungslegung von den Wasserwerken gesteuert wird:

Der neue Vorstand des Wasserverbands Hessisches Ried (Oberverband) setzt sich wie folgt zusammen:

1. Elisabeth Jreisat (Verbandsvorsteherin),
Geschäftsführerin, Hessenwasser GmbH & Co. KG
2. Ingo Bettels (stv. Verbandsvorsteher)
Verbandsdirektor, Wasserbeschaffungsverband Riedgruppe-Ost
3. Hans-Jürgen Fischer
Verbandsvorsteher, Beregnungswasserverband Hessisches Ried
4. Rosemarie Heilig
Stadträtin, Frankfurt am Main
5. Ludwig Gantzert
Kreistagsabgeordneter, Landkreis Darmstadt-Dieburg
6. Horst Gölzenleuchter
Kreistagsabgeordneter, Landkreis Groß-Gerau
7. Wolfgang Hausen
Prokurist, EWR Netz GmbH
8. Andreas Kowol
Stadtrat, Landeshauptstadt Wiesbaden
9. Karsten Krug
Kreisbeigeordneter, Landkreis Bergstraße
10. Thomas Schell
Bürgermeister, Biebesheim am Rhein
11. André Schellenberg
Stadtkämmerer, Stadt Darmstadt
12. Peter Stiens
Prokurist, Hessenwasser GmbH & Co. KG

*„Durch die Wahrnehmung der Geschäftsführung des Wasserverbandes Hessisches Ried (WHR) sind die Koordination und das operative Geschäft der zentralen Anlagen der Infiltration und der Grundwasserbewirtschaftung in Südhessen **in einer Hand vereint**.“*

(Quelle: Wasserversorgung für die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main, www.Hessenwasser.de).

Es ist schwer verständlich, dass die Aufgabe aller Rechte und der umfassende Verzicht auf die erworbenen Vermögensgegenstände des alten WHR von dem Vorstandsvorsitzer des Berechnungsverbandes Klaus Jürgen Fischer, der auch die Verbandsatzung des Oberverbandes Infiltration des WHR unterschrieben hat, rechtstaatlich unbedenklich ist. Auch stellt sich die Frage, ob und inwieweit ein Wasserverband ohne eigenes Personal, der operativ überwiegend die Interessen der Hessenwasser GmbH & Co KG umsetzt, und dessen Verbandsplan von einer Vorstandsvorsitzerin vertreten wird, die zugleich Geschäftsführerin der Hessenwasser GmbH & Co KG ist, überhaupt noch die Kriterien eines Öffentlich Rechtlichen Zweckverbands erfüllt, denn die Selbstverwaltung und die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben als Kriterium für Zweckverbände sind kaum noch zu erkennen.

Auch der Aufsichtsbehörde muss unterstellt werden, dass sie primär die Interessen der Wasserwirtschaft und der Grundwasserbewirtschaftung im Auge hatte und den berechtigten Interessen der Landwirtschaftlichen Berechnung und deren Absicherung zu wenig Beachtung geschenkt hat. Das beweist auch der vom RP genehmigte Verbandsplan, der von den 43 Mio. m³ aufbereitetes Flusswasser 87 % dem Infiltrationsverband zur Zuwässerung in die Förderbrunnen vorbehält.

Bedenkt man, dass der große Spieler die Firma Hessenwasser GmbH & Co KG, nun zwei Körperschaften des Öffentlichen Rechts (den Oberverband Infiltration und den Unterverband Berechnung) in seinen Diensten stehen hat, mit seinem technischen, kaufmännischen und Verwaltungs-Knowhow beide Verbände führt, zusätzlich in beiden Verbänden im Vorstand vertreten ist, kann man nur von maximaler Unterwanderung sprechen, die die Aufsichtsbehörde offenbar bedenkenlos zulässt und unterstützt. Auch der Vorwurf der ungerechtfertigten Bereicherung steht im Raum.

Kosten der Wasserdienstleistungen

Aufschlussreich ist welche tatsächlichen Leistungen, die der Wasserverband Hessisches Ried für die Versickerung von aufbereitetem Rheinwasser jährlich aufbringt, von den Begünstigten tatsächlich bezahlt werden. Hierzu findet sich Näheres im Jahresabschluss des WHR Infiltration, 2019, aufgestellt von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG Mainz am 30.09.2020, die auch die Firma Hessenwasser prüft:

„Die Geschäfte des Verbandes, der kaufmännische und technische Betrieb für den WHR Infiltration und den WHR Berechnung werden von der Hessenwasser erbracht.

Diese berechnet dem WHR für diese Leistung, einschließlich aller Kosten die sogenannten Geschäftsführungskosten (Materialaufwand). Diese betragen im Jahre 1999 6,802 Mio. €.

Diesem Betrag steht eine Gesamtwasserentnahme in Höhe von 28,1 Mio. m³ gegenüber.“

Das entspricht einem tatsächlich bezahlten Wasserpreis von 24 ct/m³ (2018: 27 ct/m³).

Die tatsächlich abgerechneten Kosten für die Lieferung von aufbereitetem Wasser (ohne Infiltration) nach Kostendeckungsprinzip dem Unterverband Berechnung in Rechnung gestellt, ergibt folgende Kosten:

Bereitgestellte Menge: 5,1 Mio. m³. Kosten Berechnungsverband: 1,595 Mio. €. Das sind pro m³ = 31,3 ct/m³. Das heißt, der Oberverband verdient an der Wasserlieferung an den Unterverband pro m³ rd. 7,3 ct/m³. Der eigentliche Gewinner bei dieser Transaktion ist aber die Hessenwasser GmbH & Co KG selbst.

Dadurch, dass sie nahezu unabhängig von der Menge des infiltrierten Wassers die Geschäftsführungskosten als Betriebsausgaben abrechnet und andererseits einen

definierten Verbandsbeitrag leistet, partizipiert sie an der Mengendegradation, das heißt je mehr infiltriert wird um so geringer steigen für die Hessenwasser die Infiltrationskosten. Hinzu kommt, dass die Hessenwasser für die Geschäftsführung und den Betrieb des Wasserverbands 6,681 Mio. € kassiert, andererseits nur rund 4 Mio. € an Verbandsbeiträgen zu leisten hat (den Rest zahlen die anderen Wasserwerke). Damit erzielt sie wesentlich höhere Erträge aus der Geschäftsführung und dem Betrieb des WHR, als sie an Ausgaben für Verbandsbeiträge und damit für die Infiltration zu erbringen hat.

Durch ihre Mitgliedschaft im WHR erzielen die Wasserwerke einen weiteren erheblichen Kostenvorteil:

Aufbereitetes Flusswasser ist ein Wirtschaftsgut und unterliegt damit der Umsatzbesteuerung.

Durch die eigenartige Hessische Konstruktion, dass nicht die Wasserentnehmer als Verursacher die Bilanzdefizite durch Überschreitung der Grundwasserneubildungsrate auszugleichen haben, sondern dies dem Wasserverband Hessisches Ried qua Satzung übertragen wird, ergibt sich zugleich auch eine beachtliche Umsatzsteuerersparnis für die Wasserwerke. Denn Verbandsbeiträge sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

Beispielkalkulation: Bereitstellung Infiltrationswasser (2019: 33,8, Mio. m³) à 24 ct. = 8.112.000 Mio. €

Dieser Betrag mit 19 % versteuert ergibt einen Steuerbetrag von 1.541.280 €.

Selbst wenn ein niedrigerer Umsatzsteuersatz von z.B. 7 % zu berechnen wäre, beträgt die fiktive Steuerersparnis immer noch 567.840 € für das Jahr 2019.

Fazit:

Die Hessenwasser zahlt nur einen reduzierten Anteil der anfallenden Kosten für das aufbereitete Infiltrationswasser im Zuge der WHR-Infiltration. Sie verdient durch die Geschäftsführung des WHR mehr als sie überhaupt für die Gebühren/Beiträge zur Infiltration zu leisten hat. Und das alles noch steuerfrei.

Ein ausgeklügeltes Geschäftsmodell...

Die Hessische Handhabung der Grundwasserbewirtschaftung steht im Übrigen inhaltlich absolut konträr zu den Forderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die den Regierungen vorschreibt, die Kosten für die Wasserdienstleistungen umfassend in die Wasserpreise zu integrieren, um damit einen angemessenen Beitrag zum Wassersparen zu erreichen.

Was zahlt Hessenwasser tatsächlich für die Infiltration an den WHR

Auszug aus der Jahresbilanz 1999:

Summe Gesamtaufwand 2019:	8.481.000 €
Umsatzerlöse Beregnungsverband	1.595.000 €
Nebengeschäft	80.000 €
Steuerrückzahlung sonst Erträge	189.000 €
Verbandsbeiträge	366.000 €
Anteil Riedgruppe Ost *	2.205666 €
Summe Beiträge Hessenwasser:	4.234.145 €

*kalkuliert, die Anteile der Förderquoten der Hessenwasser liegen etwas höher.

Bedenkt man, dass in Hessen auch noch die Grundwasserabgabe abgeschafft worden ist, die Investitionen der Infiltrationstechnik vom Steuerzahler aufgebracht worden sind und die

Brauchwasserförderer (einschließlich der Wasser- und Bodenverbände) an den Bevorteilungskosten für die Flusswasserinfiltration bisher überhaupt nicht beteiligt sind, wird offensichtlich, dass in der Gebührenstruktur der Grundwasserförderung im Ried insgesamt dringend aufgeräumt werden muss.

Die Hessische Konstruktion ein Tatbestand zwei Wasserrechte

Wer Grundwasser fördert bedarf nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einer Zulassung für die Gewässerbenutzung. Dabei entscheiden die Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen gem. § 12 Abs. 2 WHG im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung nach den Grundsätzen des § 6 WHG. Darin heißt es, *Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, indem ihre Funktion und Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern ist.*

Die Grundwasserbewirtschaftung im Ried umfasst zwei Tatbestände, das Einleiten von aufbereitetem Flusswasser zum Bilanzausgleich (Infiltration) und das nachhaltige Entnehmen von Grundwasser (aus natürlicher Neubildungsrate und Infiltration). Beides erfüllt die Tatbestände des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 WHG.

Nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung ist also nur durch eine gekoppelte Benutzung (Einleiten und Fördern) zu steuern und zu überwachen. Dies ist aus rechtstaatlichen Gründen in allen wasserrechtlichen Bescheiden sicher zu stellen. *„Dabei hat die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu gewährleisten. Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf das andere sowie Erfordernisse des Klimaschutzes sind zu berücksichtigen“* (§ 6 WHG).

Das Regierungspräsidium Darmstadt als Obere Wasserbehörde handhabt die notwendige Steuerung und Stabilisierung der Grundwasserstände im Rahmen seiner wasserrechtlichen Bescheide anders:

Für die Infiltration wird dem Wasserverband Hessisches Ried die allgemeine Erlaubnis erteilt Flusswasser zu entnehmen, zur Trinkwasserqualität aufzubereiten und bis zu einer bestimmten Höchstmenge zu infiltrieren.

Die Wasserwerke erhalten im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligungen und Erlaubnisse, obwohl sie erheblich über die natürliche Neubildungsrate hinaus Grundwasser fördern, keine Infiltrationsauflage i.S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 4, WHG sondern nur die Auflage bestimmte Pegelstände, die an Referenzbrunnen gebunden sind, einzuhalten.

In den Bescheiden wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass die Infiltration nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Bescheides sei.

Andererseits wird bei der Begründung, weshalb die Behörde in der Genehmigung zur wasserrechtlichen Benutzung keinen Eingriff i.S. des § 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz sieht, argumentiert: Grundwasserförderung und Infiltration seien eine Einheit. Die Grundwasserbewirtschaftung gewährleiste, dass die festgesetzten Grundwasserstände eingehalten werden.

Organisatorisch wirken bei der Grundwasserbewirtschaftung jedoch drei unterschiedliche Spieler mit

- Das Wasserwerk (Hessenwasser oder WV Riedgruppe Ost)
- Der Wasserverband als Lieferant des aufbereiteten Flusswassers
- Der Infiltrationsverband unter der Verbandsvertretung, der Verwaltung und dem technischen Betrieb von Hessenwasser GmbH & Co KG.

Zusätzlich unterhalten die Wasserverbände noch mehrere Tiefbrunnen in Allmendfeld, Crumstadt, Gernsheim und Pfungstadt, und dem südlichen Beregnungsgebiet Biblis, Lampertheim, Lorsch zur landwirtschaftlichen Beregnung. Diese werden teilweise vom Infiltrationsverband bewirtschaftet und vom Wasserverband Beregnung benutzt. Es besteht also hinsichtlich der Endverantwortung der nachhaltigen Grundwasserbewirtschaftung durch Sicherstellung der Infiltration im Kontext zur Förderung im Ried keine eindeutige Zuständigkeit und keine Verursacherbestimmung i. S. v. § 89 WHG und letztlich auch keine Einzelhaftung.

Da die Hessenwasser auch ein Labor zur Bestimmung der Wasserqualität und ein Programm zur Messung und Infiltration (MIV) betreibt, muss konstatiert werden **Hessenwasser kontrolliert sich selbst und die Wasserverbände bis hin zur Wirtschaftsprüfung für fast das gesamte Grundwasserbewirtschaftungsumfeld.**

Die Zurückweisung der forstlichen Beweissicherung Hessisches Ried durch die Obere Wasserbehörde

Ein weiteres Beispiel behördlicher Untätigkeit ist die Behandlung des im Februar 2010 vorgelegten forstökologischen Beweissicherungsgutachtens für die Fördergebiete im südlichen Hessischen Ried.

Hier wurde bereits im Jahre 1968 mit einem umfassenden forstökologischen Untersuchungsprogramm begonnen, die Schäden durch die Grundwasserförderung zu identifizieren. Bis 1999 gingen drei Zwischenberichte der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt, Gießen, sowie zahlreiche Einzeluntersuchungen und Entschädigungsforderungen aus diesem Programm hervor. S. auch Jacobsen Forstökologische Beweissicherung Hessisches Ried, 2/2012 AFZ - Der Wald, S. 8 ff. Bereits im Februar 2010 wurde der 4. Bericht zur Forstökologischen Beweissicherung Hessisches Ried vorgelegt. Woraufhin die Waldbesitzer den in diesem Gutachten nachgewiesenen Schaden infolge Grundwasserförderung beim Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Wasserbehörde, anmeldeten.

Durch den langen Untersuchungszeitraum und die Vergleichsanalyse mit Referenzwäldern im gleichen Naturraum, aber auch außerhalb der Fördergebiete, wurde sowohl der Schadensverlauf dokumentiert als auch die Nämlichkeit der Verursachung (Kausalität) nachgewiesen. Dabei wurden insbesondere die Messergebnisse der amtlichen Pegel im Untersuchungsgebiet, Klimadaten und Fördermengen des Grundwassermessdienstes ausgewertet und den Messergebnissen Forstökologischer Messungen und Waldbestandsdaten gegenübergestellt.

Bestandteile des Forstökologischen Beweissicherungsverfahrens sind:

- Auswertung und Zusammenfassung bisheriger Untersuchungen (1988-2007)
- Dokumentation von Veränderungen der Standorte, der Waldbestockung, der Destabilisierung der Waldökosysteme im Vergleich zu den definierten Referenzgebieten
- Die Kausalanalyse sowohl der Veränderungen der Waldökosysteme als auch der Zusammenhänge mit der Grundwasserförderung
- Eine vergleichende Mortalitätsanalyse als zahlenmäßiger Nachweis der Ökosystemveränderungen und
- Eine Ermittlung des Gesamtschadens zwischen den Jahren 1960 bis 2007.

Auch wurden die Parameter Klimaveränderung, Waldbelastungen durch Immissionen und Schadfaktoren (Pilze, Insekten pp.) sowohl als ökosysteminterne Phänomene, wie auch die durch Wasserstress besonders begünstigten, eingehend analysiert.

Der Untersuchungsraum umfasst die Flächen des Gernsheimer, Jägersburger, Bürstädter und Lorscheider Waldes.

Forstliche Formenkarten aus dem Jahre 1960 (Zimmermann, Groos), die bestandsweise durch Erdbohrungen die natürlichen hohen Grundwasserstände als Voreingriffszustand nachweisen, liegen vor, so dass die standörtliche Veränderung der Waldbestände durch Absenkung der Grundwasserstände hinreichend dokumentiert ist.

Es kann somit festgestellt werden, dass diese forstökologische Beweissicherung ein auf wissenschaftlicher Grundlage erstelltes, umfassendes forstökologisches Untersuchungsprogramm mit höchsten Anforderungen, gesicherten Daten, Erkenntnissen und Fachkunde ist, das keinerlei Zweifel an der Kausalität zwischen Grundwasserförderung und festgestellten Schäden, einschließlich einer fachlichen Prognose der Schadentwicklung, rechtfertigt. Dennoch wurde bis dato der angemeldete Schaden durch das Regierungspräsidium Darmstadt nicht berücksichtigt.

Übergangswasserrechte ein Verstoß gegen § 63 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Ein besonderes Versäumnis sind die Jahrzehnte dauernden formellen Wasserrechtsverfahren (Bewilligungsverfahren) durch die Obere Wasserbehörde im Ried. Diese wurden im Laufe der ungewöhnlich langen Bearbeitungszeit immer wieder durch sog. „Übergangswasserrechte“ form- und rechtswidrig und ohne die zwingend erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) überbrückt. Diese Handhabung verbietet sich alleine schon deshalb, weil in eröffnete, gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz bestimmte formelle Verfahren nicht einfach durch informelle Gewährung von Wasserrechten hineingegrätscht werden darf. Übergangswasserrecht sehen die Wassergesetze im Übrigen nicht vor.

Diese nicht legalen, informell gewährten Übergangswasserrechte begründen (auch als unerlaubte Handlung gem. § 823 BGB) einen eigenen, besonderen Entschädigungsanspruch, der innerhalb eines laufenden Bewilligungsverfahrens angefallen und somit auch nach Wasserrecht besonders zu entschädigen ist. Diese berechtigten Entschädigungsansprüche werden ebenfalls von der Behörde bisher nicht anerkannt. Im Übrigen wurde dadurch der Verwaltungsgrundsatz des § 10 VwVfG missachtet, wonach Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen sind. Dass das RP mitten in der Endphase des Runden Tisches Ried mehrere wasserrechtliche Bewilligungen erteilt hat, dabei aber nicht das einschlägige Beweissicherungsgutachten der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt zu den Waldschäden anerkennt und in seinen neuen Bescheiden heute noch erklärt, Waldschäden durch Grundwasserabsenkung seien nicht feststellbar, sind für die betroffenen Waldbesitzer nicht akzeptabel.

Auch liegt ein weiterer Rechtsverstoß vor, weil in keinem einzigen Wasserrechtsverfahren der Entschädigungsanspruch, wenigstens dem Grunde nach, festgesetzt worden ist, bzw. ein Vorbehalt eines späteren Ausgleichs- oder Entschädigungsverfahrens gem. § 14 Abs. 5 WHG eingeräumt wurde.

Rechtswidrig ist aber besonders die Weigerung der Oberen Wasserbehörde bei der Gewährung von Wasserechten mit über 4 Mio. m³/a. gem. § 28 Hess. Wassergesetz grundsätzlich beweisichernde Maßnahmen anzuordnen:

§ 28 Hess. Wassergesetz, Grundwasserentnahme und -neubildung

*(1) Bei beabsichtigten Grundwasserentnahmen von über 4.000.000 m³ pro Jahr und Entnahmegebiet oder wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des Wasser- oder Naturhaushalts zu besorgen ist, sind auf Kosten der Antragstellerin oder des Antragstellers die erforderlichen Ermittlungen zur Feststellung des Zustands zum **Zeitpunkt der Antragstellung** durchzuführen und die Ergebnisse darzustellen.*

Gesamtökologisches Gutachten zu den Waldschäden durch Grundwasserabsenkung

Das Gutachten der FENA (2010) kommt zu der Erkenntnis, dass sich Grundwasserabsenkungen im Walde noch nach 30 - 40 Jahren auswirken. Sowohl die Schadenentwicklung am Waldfriedhof, im Harras, als auch die in der Täubcheshöhle in Darmstadt bestätigen dies eindrücklich.

Gravierende neue Schäden gibt es in der Eberstädter- und Pfungstädter Tanne.

Sie sind so umfangreich und eng (zeitlich und räumlich) mit der Fortentwicklung (Steigerung) der Grundwasserförderung verknüpft, dass es notwendig ist, das Gesamtgebiet in einem neuen ökologischen Gutachten geohydrologisch und forstökologisch untersuchen zu lassen.

Hier führen u.a. Jahrringanalysen (zugleich in Referenzgebieten) zu eindeutigen Ergebnissen.

Fazit

- Es wirken Altschäden bis heute fort, Bsp. Dornheimer Weg und Waldkolonie
- Einen Status quo, den die UVP konstruiert, gibt es nicht (Überförderung, Brunnenverlagerung und -Neubau)
- Es fehlt eine aktuelle Erfassung der Gesamtschäden im Einzugsgebiet aller Grundwasserförderer, Stand 2020)
- Alle theoretischen Modellrechnungen und Modellierungen sind immer durch Beweissicherungsmaßnahmen zu verifizieren (Überwachung gem. § 45 UVPG)
- Die Gebiete Waldfriedhof, Wasserwerk der Stadt Pfungstadt, Täubcheshöhle und Der Pelz lassen Zweifel aufkommen, ob bei kritischen Flurabständen über 5 m unter Flur immer Schäden durch Grundwasserförderung vollständig auszuschließen sind
- Die Schadensentwicklung zwischen Eberstadt und dem Griesheimer Kreuz liegt im Einzugsgebiet der Grundwassererschließung und ist Anlass zur Durchführung unabhängiger wissenschaftlicher Untersuchungen.
- Gem. § 28 Hessisches Wassergesetz hat der RP Beweissicherungsaufgaben ohne Einschränkungen ab der Antragstellung festzusetzen.

Allen diesen fachlich begründeten Erfordernissen verschließt sich die Obere Wasserbehörde indem sie zwar die Schäden bestätigt, aber die Kausalität der Beeinträchtigungen verneint und die vorgeschriebene Beweissicherung unterlässt. Ebenso setzt die Behörde gesetzwidrig die Aufnahme der Beweissicherung ab Bescheiderteilung nicht fest sondern erst ab Zulassung und missachtet damit, dass der Gesetzgeber die Beweissicherung ab Antragsdatum der Wasserrechte, die 4 Mio. m³ überschreiten, bestimmt hat.

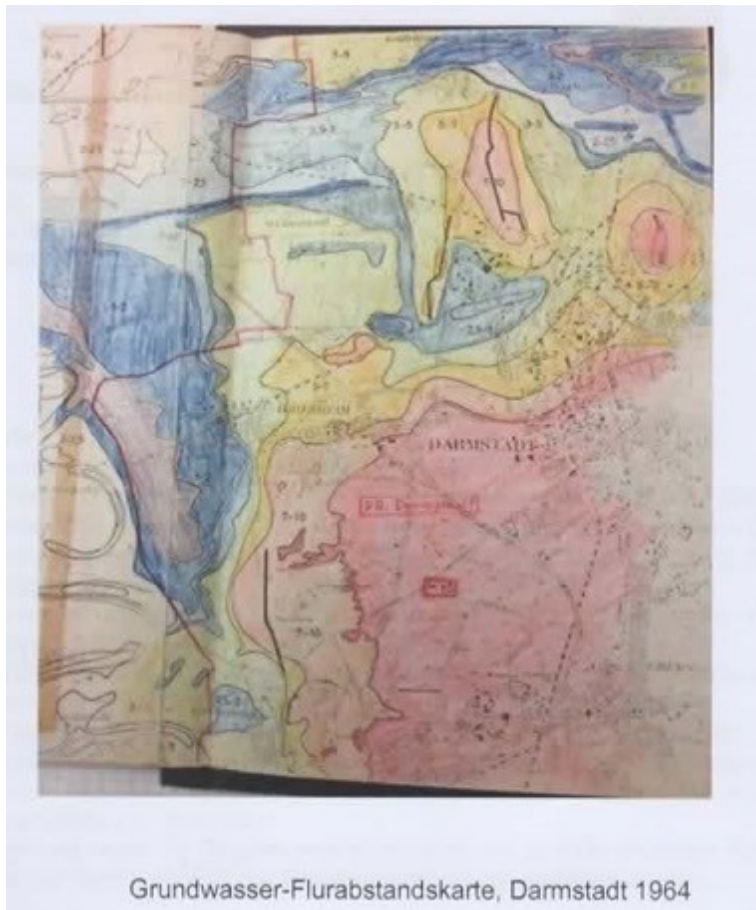


Abb. Handzeichnung der festgestellten Flurabstände des Jahres 1964

Eine aktuelle Schilderung des Schadensverlaufs im Einzugsgebiet der Wasserwerke Eschollbrücken- Pfungstadt

In der Dissertation Geoökologische Systemanalysen und hydrologische Modellierung zweier Wasserwerke stellt Hermann Mikat auf S. 35 dar: „Die Nord/südlich verlaufenden Kluft- und Störungssysteme mit geringen Versatzbeträgen führen im Bereich der Tiefengesteine der Grabenschulter erhebliche Wassermengen“ und auf S. 49: Nutzungskonflikte zwischen dem Naturhaushalt und der Grundwasserbewirtschaftung entstehen zwangsläufig. Nur durch eine langfristig ökologisch orientierte Wasserwirtschaft lassen sich weitere Schäden an Natur und Infrastruktur vermeiden.“

Nach der Wasserbilanz für das Wasserwerk Pfungstadt (Hessenwasser) und Eschollbrücken beträgt die Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet, einschließlich der vorhandenen Infiltrationsanlagen in Trockenjahren 17,5 Mio. m³/Jahr. Davon beträgt alleine der Randzufluss 3,4 Mio. m³/Jahr.

Erlaubt/bewilligt sind aber (ohne die (Tief)brunnen zur landwirtschaftlichen Beregnung und der sonstigen Brauchwasserförderung zu berücksichtigen) 27,455 Mio. m³/Jahr. Die Vegetationsschäden am Rande des Absenkungstrichters und die trocken gefallenen Bäche im Oberstrom sind Weiser dafür, dass der Randzufluss nahezu zum Erliegen gekommen ist.

Das heißt, in Trockenjahren werden 10 Mio. m³/Jahr über der Neubildungsrate gefördert. Darum wurde im wasserrechtlichen Bescheid aus dem Jahre 2015 für das Wasserwerk Pfungstadt die Bedingung formuliert, dass die notwendigen Infiltrationsorgane zwingend auszubauen sind. Bis heute befinden sich diese jedoch erst im Versuchsstadium. Das heißt, es wird im Hinblick auf die letzten Trockenjahre erheblich über die Neubildungsrate Grundwasser gefördert; die Bedingungen des wasserrechtlichen Bescheides WW Pfungstadt, dass das Infiltrationssystem zu erweitern ist, wurden bisher nicht erfüllt. Besondere Vorkehrungen der Oberen Wasserbehörde zur Berücksichtigung der klimabedingten Neubildungsdefizite im Einzugsgebiet sind nicht veranlasst, obwohl das Landesamt für Umwelt Geologie und Naturschutz ausdrücklich auf das Infiltrationsdefizit in dem Verfahren hingewiesen hatte. Seit dem Jahre 2005 ist durch Mehrförderung im Wasserwerk Eschollbrücken deutlich wahrnehmbar das Absenkungsgebiet des Wasserwerks, ostwärts über die Störungszone des Rheingrabenbruchs hinaus bis in den Urgesteinsbereich der Eberstädter Hügelzone, erweitert worden.



Abb. Abgestorbenes 160-jähriges Buchenaltholz westlich der Heidelberger Landstraße, Forstabteilung 253

Seither versiegen Bäche wie der Steckenbornbach und der Hetterbach und die Eichen- und Buchenwälder, die durch den Hangwasserzug der Vorbergzone einst mit Kluft- und Sickerwasser gut versorgt waren, fallen nun der Welke anheim und sterben komplett ab. Es ist bemerkenswert, wie starrsinnig und unsensibel sich die Vertreter der Wasserbehörden verhalten und das ganze Waldsterben, das sie im Ried mit verursacht haben, bzw. in Kauf nahmen, immer wieder einseitig auf die Klimaveränderung zurückführen.

Der Verfasser bemängelt im Übrigen, dass die besondere Grundwasserdynamik, die bei jeder Förderung aus Tiefbrunnen die Gefahr der Druckumkehr nach sich zieht, in keiner Weise bisher Beachtung gefunden hat, obwohl wissenschaftliche Arbeiten aus Baden-Württemberg, das Ried betreffend, dies besonders akzentuieren.

Ebenfalls unberücksichtigt bleibt die Überschneidung der Einzugsgebiete und die Überlagerung der Absenkungsphänomene bei mehreren Grundwasserentnahmen innerhalb

eines definierten Absenkungstrichters. Hier sind Summationseffekte und Wirkungsketten zu erwarten, die in Modellierungen nicht Berücksichtigung gefunden haben.



Der ehemalige Lauf des Steckenbornbachs ist verlandet. Seit dem Jahre 2005 ist er ganzjährig versiegt.

Dabei ist der Zusammenhang zwischen Grundwasserförderung und Waldsterben evident:

- Rund um das Wasserwerk Eschollbrücken am Einzugsgebiet der Brunnen, stirbt der Wald, besonders im Unterstrom der Brunnen, flächig ab
- Exakt das Wasserschutzgebiet nachzeichnend, stirbt der Wald am städtischen Wasserwerk vollflächig Pfungstadt ab
- Die in den 1990er Jahren nachgewiesenen Waldschäden am Braunshardter Tännchen, im Triesch, in der Täubcheshöhle, am Waldfriedhof Darmstadt und im Harras sind sogar durch die Landesanstalt für Umwelt bestätigt und den beteiligten Verursachern zugewiesen worden.

- Alle diese Schäden stehen in einem direkten räumlichen- und zeitlichen Zusammenhang mit der Grundwasserförderung
- Innerhalb der Einzugsgebiete der Grundwasserförderung ist die Mortalitätsrate der Waldbäume um den Faktor 4 höher als außerhalb
- Jahrringvergleiche beweisen, dass es im Zusammenhang mit der Grundwasserförderung eine deutliche Depression des jährlichen Dickenzuwachses der Bäume gibt.

Diese eindeutigen Zusammenhänge werden behördlicherseits nicht nur bestritten. Auch die Aufforderung durch unabhängige Gutachter die Zusammenhänge zu untersuchen und die Verursacher dazu zu verpflichten, diese Untersuchungen zu beauftragen, wird durch Negieren jeglicher Wirkungszusammenhänge zwischen Grundwasserförderung und Vegetationsschäden immer wieder und von vornherein abgelehnt. Dies, obwohl das Umweltschadensgesetz die Behörde ausdrücklich zum Handeln zwingt.



Typische Grundwasserschäden im Westwald: Die Kronen haben sich zurückgebildet und an den Schäften der Bäume, die normalerweise unbeastet sind, bilden sich Angst- und Wasserreiser; eine Sekundärkrone entsteht, weil die früher vom Saftaufstieg erreichte ehemals voll entwickelte Baumkrone nicht mehr mit Wasser versorgt werden kann.

Grundwasser als Klimamoderator (nach Stefan Kollet)

Ein neues Modell zeigt, wie groß der Einfluss der Wasservorräte im Boden auf das lokale Klima ist.

Wenn die Jahresdurchschnittstemperatur um zwei Grad steigt, kann das je nach Grundwasserspiegel regional völlig unterschiedliche Konsequenzen haben. Das zeigt eine Studie, die ein Wissenschaftler der Universität Bonn nun zusammen mit einem US-Kollegen veröffentlicht hat. Demnach entscheidet unter anderem die Lage der Wasservorräte im Boden, ob Klimaänderungen Dürren nach sich ziehen oder sich nur gering auswirken. Bisherige Modelle berücksichtigen diesen Einfluss des Grundwassers kaum. Die Untersuchung ist in der Oktober-Ausgabe von Nature Geoscience erschienen und ist online abrufbar (doi: 10.1038/ngeo315).

"Wasser wirkt gewissermaßen als Moderator, der Temperaturschwankungen in seiner Umgebung ausgleicht", erklärt Dr. Stefan Kollet vom Meteorologischen Institut der Universität Bonn.

Das gilt auch für die Wasserspeicher im Boden, wie Kollet und sein Kollege Dr. Reed Maxwell vom kalifornischen Lawrence Livermore National Laboratory festgestellt haben. Sie untersuchten dazu eine Region in Oklahoma mit Hilfe eines neuartigen Computermodells für Supercomputer, das unter anderem die Grundwasservorräte berücksichtigte. Die Forscher fütterten dieses Modell mit aktuellen Klimadaten und zum Vergleich mit drei Varianten, in denen sie die Temperatur um zwei Grad erhöhten und dabei die Niederschlagsmenge variierten.

Ergebnis: Wie stark die Landschaft auf eine Erwärmung von zwei Grad reagiert, hängt ganz erheblich von der Tiefe des Wasserreservoirs im Boden ab. Liegt das Grundwasser nur wenige Meter unter der Oberfläche, sind die Auswirkungen der Erwärmung auf das lokale Klima viel geringer, als wenn die Wasservorräte sehr tief liegen. Zum einen wirkt oberflächennahes Grundwasser ausgleichend auf die Temperatur", zum anderen mildert es natürlich auch die Gefahr von Dürren: Grundwasser ist ein wichtiges Reservoir, aus dem sich Pflanzen bedienen können. Selbst auf deutlich verringerte Niederschlagsmengen reagieren Regionen mit oberflächennahem Grundwasser daher relativ unempfindlich."

Anders sieht es aus, wenn der Grundwasserspiegel sehr tief liegt: Dann kann das Grundwasser seine Rolle als Klimamoderator kaum noch erfüllen. "Diese Abkopplung vom lokalen Klimageschehen erfolgt in der so genannten kritischen Zone zwischen zwei und sieben Meter Tiefe", erläutert Dr. Stefan J. Kollet. "In diesem Bereich können schon kleine Schwankungen des Grundwasserspiegels große Auswirkungen auf die Energieflüsse an der Landoberfläche haben." Sein Fazit: "Für die Abschätzung, welche Effekte der Klimawandel lokal tatsächlich hat, muss man die Grundwasserverteilung auf jeden Fall stärker berücksichtigen, als man es bislang getan hat."

Kontakt:

Stefan Kollet, PhD

Meteorologisches Institut der Universität Bonn

Telefon: 0228/73-5186 oder -5193

E-Mail: stefan.kollet@uni-bonn.de

Das Regierungspräsidium Darmstadt äußert sich zu dieser Thematik wie folgt:

„Die betroffenen Waldflächen sind aufgrund der vorherrschenden und der historischen Flurabstände von mehr als 15 m als grundwasserfern einzustufen. Entsprechend der Definition des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried sowie der Literatur zur forstlichen Beweissicherung ist ab einem Flurabstand von 5 m von grundwasserunabhängigen Waldstandorten auszugehen... Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass auf grundwasserfernen Standorten ein Zusammenhang zwischen den zugelassenen Grundwasserentnahmen und der Wasserversorgung der Wälder besteht. Für die Festsetzung eines forstökologischen Monitorings (Beweissicherung) im Rahmen der

Wasserrechtsverfahren besteht somit in diesem Fall keine Rechtsgrundlage und kein Zweckzusammenhang mit dem Verwaltungsakt.“

Statt aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu respektieren und auszuwerten stützt sich die Behörde auf theoretische Annahmen und gebraucht den Begriff der „grundwasserunabhängigen Standorte“, den sie mit einem Flurabstand größer als 5 m. unter Flur definiert. Diese Position wird eindeutig von der Wissenschaft widerlegt. Oder wie Professor Durner, Universität Braunschweig dazu feststellt: **Die vadose (ungesättigte) Bodenzone ist eine „terra incognita“.**

Das Leitbild für ein integriertes Wasserressourcen-Management Rhein-Main eine Chance zur nachhaltigen umweltgerechten Grundwasserbewirtschaftung im Hessischen Ried?

Am 22. Juni 2018 hat das Umweltministerium nach einem langen Dialogprozess Kernaussagen zum Leitbild Integriertes Wasserressourcen-Management Rhein-Main veröffentlicht.

Dazu ist vorangestellt zu bemerken:

Wenn die Instrumente der Wasserpolitik, die behördlichen Maßnahmen in der unter Nr. 6. beschriebenen Weise die Ziele einer nachhaltigen, Ressourcen schonenden Grundwasserbewirtschaftung missachten, bestehen erhebliche Zweifel daran, ob ein Leitbild einer Ressourcen schonenden Wasserpolitik im Lande in der Lage ist, einen wirksamen Beitrag zur nachhaltigen umweltgerechten Wasserpolitik zu leisten, um die bisher kaum umgesetzten Maßgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie entsprechend der Gesetzeslage zu verwirklichen.

Hier ein Auszug aus dem Papier „Kernaussagen des Dialogprozesses“:

Das Leitbild überträgt die Entwicklung, Umsetzung und Anwendung der Instrumente einem zu erstellenden Wasserwirtschaftlichen Fachplan durch das Land Hessen sowie den Kommunen als Trägern der öffentlichen Wasserversorgung.

Grundlage sind die der Landesverwaltung vorliegenden Umweltzustandsdaten und Daten der Wassernutzung in ihren wasserwirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen.

Der Fachplan ist ein neues Instrument an der Schnittstelle zwischen übergeordneten Vorgaben und dem Vollzug auf regionaler und örtlicher Ebene.

Die Inhalte werden in der Steuerungsgruppe zum Leitbild erarbeitet.

Die Auswirkungen der Nutzung der Wasserressourcen in Form von Umwelt- und Ressourcenkosten werden im Rahmen geeigneter ökonomischer Instrumente berücksichtigt.

Damit sollen Auswirkungen der Ressourcennutzung ausgeglichen und Maßnahmen zum vorsorgenden Schutz der Wasserressourcen sowie zur Sicherstellung einer umweltverträglichen und zukunftsfähigen Wasserversorgung gefördert werden.

Die Potentiale einer rationellen Wasserverwendung werden im Rahmen von freiwilligen kommunalen und ggfs. gewerblichen bzw. landwirtschaftlichen Fachplänen geprüft und dokumentiert.

Der Schutz des Grundwassers wird insbesondere gewährleistet durch:

Flächendeckenden vorsorgenden Grundwasserschutz

Vorranggebiete mit besonderen Anforderungen an die Flächennutzung

Wasserschutzgebiete für Trinkwassergewinnungsanlagen und gefährdete

Grundwasservorkommen

Verbesserte Verankerung des Grundwasserschutzes in der Landesplanung.

Zur Umsetzung des Leitbildes hat sich der Grundwasserbewirtschaftungsplan Hess. Ried bewährt.

Die Versorgungsstrukturen haben sich in den vergangenen 100 Jahren historisch entwickelt und bewährt.

Klimawandel und demografischer Wandel und der Schutz der Grundwasserressourcen stellen die Wasserversorgung vor große Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Notwendigkeit Gestaltungsoptionen unter Beachtung gesellschaftlicher, wasserwirtschaftlicher ökologischer und ökonomischer Kriterien zu prüfen, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen und eine leistungsfähige Wasserversorgung der Metropolregion zu sichern.

Dieses Papier mit seinen vielen Allgemeinplätzen, der Kernaussage, dass sich Zustand und Form der Wasserversorgung bewährt haben und dem besonderen Vorschlag der freiwilligen Einbeziehung der Kommunen (zuständig für das Wassersparen) wirkt nicht gerade besonders innovativ. Einen neuen Fachplan den gesetzlich geforderten Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplänen zur Seite zu stellen, fügt sich nicht in das Hessische Planungssystem ein. Maßnahmen der Wassernutzung zur Bewältigung der Herausforderung des Klimawandels zu nutzen sind viel umfassender als hier dargestellt. Das Referieren von Schutzanforderungen aus dem Wortlaut des Wassergesetzes ohne das Skizzieren neuer Wege sind dermaßen minimalistisch, dass nur festgestellt werden, der Leitbildprozess für ein integriertes Wasser-Ressourcen-Management ist gescheitert.

Erweiterung der Rheinwasseraufbereitung wird geprüft, Umweltministerium fördert eine Machbarkeitsstudie zur klimaangepassten Grundwasserbewirtschaftung im Hessischen Ried mit 400.000 Euro

„Der Klimawandel beschert uns vermehrt heiße und trockene Sommer. Dadurch steigt der Verbrauch an Wasser zum einen durch Bürgerinnen und Bürger, zum anderen durch die Landwirtschaft. Gleichzeitig ist es wichtig, auch der Natur genug Wasser zur Verfügung zu stellen, damit Wälder und Naturschutzgebiete nicht austrocknen. Um den steigenden Wasserbedarf zu decken, ist eine Möglichkeit Rheinwasser aufzubereiten und für die Trinkwasserversorgung, die Beregnung in der Landwirtschaft oder auch zur Anhebung des Grundwassers im Natura-2000-Schutzgebiet zu nutzen. Ob und wie das gelingen kann, wird jetzt der Wasserverband Hessisches Ried mithilfe einer Machbarkeitsstudie klären. Wir unterstützen diese Untersuchung mit 400.000 Euro. Das entspricht 80 Prozent der Gesamtkosten“, sagte heute Umweltministerin Priska Hinz beim Besuch des Wasserwerks in Biebesheim.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie soll durch den Wasserverband Hessisches Ried (WHR), der fachtechnisch und organisatorisch durch die großen Wasserwerke und Hessenwasser geführt wird, in den kommenden 24 Monaten untersucht werden, mit welchen technischen Lösungen und zu welchen Kosten zukünftig mehr Rheinwasser aufbereitet werden kann. Dabei sollen mehrere Alternativen untersucht werden. Neben dem Ausbau des Wasserwerks Biebesheim soll auch die Machbarkeit einer Nutzung von ufernahen Brunnen und die Errichtung einer neuen Rheinwasseraufbereitung an einem neuen Standort geprüft werden.

„Wenn eine Ausweitung der Rheinwasseraufbereitung machbar ist, ist das ein großer Schritt hin zu einer klimastabilen Wasserversorgung im Rhein-Main-Gebiet aber auch zur Sicherstellung der Versorgung des Naturraums mit Wasser und der landwirtschaftlichen Beregnung im Hessischen Ried. Die Machbarkeitsstudie ist deshalb ein wichtiger Baustein zur Umsetzung des Leitbilds für ein Integriertes Wasserressourcen-Management Rhein-Main und auch für die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Prozess des Runden Tisches Hessisches Ried zur Verbesserung der Grundwassersituation im Hessischen Ried

entscheidend. Dies betrifft die Grundwasseraufspiegelung und die Zuwässerung für Wälder im Hessischen Ried“, erklärte Hinz.

Diese Pressemeldung des Hessischen Umweltministeriums lässt erkennen, dass sich die Oberste Wasserbehörde immer noch nicht mit den bisherigen Schäden und Problemen des Wassermanagements der zurückliegenden Jahre im Hessischen Ried auseinandersetzt. Mit der Erweiterung der Infiltrationsressourcen wird indirekt der Wasserverbrauch gefördert und gesteigert. Die Problematik im Hessischen Ried ist nicht die fehlende Infiltrations-Kapazität sondern die Wasserpolitik, die darauf setzt, dass die technischen Möglichkeiten der Wasserförderung und -Lieferung unbegrenzt steigerbar wären und die bestehenden Engpässe durch Erweiterung der Wasseraufbereitung oder Grundwasserförderung, auch im Zusammenhang mit der Klimaveränderung, technisch zu lösen sind.

Die Firma Hessenwasser plant eine zweite Riedleitung und Investitionen in Höhe von 100 Mio. € zur Neugestaltung und den Ausbau der Wasserversorgung und Lieferung aus dem Ried. Die vom Ministerium geförderte Planung zur Ausweitung der Rheinwasseraufbereitung ist ein Baustein dazu, dass noch mehr Grundwasser gefördert und noch stärker in den Klimaregulator Grundwasser eingegriffen wird.

Der Verfasser fordert, eine Generalinventur zum Naturhaushalt Ried, das heißt, dass in einer umfassenden Klima- und Strukturstudie die bisherige gesamte Trink-, Beregnungs- und Brauchwasserförderung im Ried geoökologisch und bodenhydrologisch untersucht werden und dies an den Parametern von Grundwasserkörper und Teilnaturräumen intensiv ausgewertet werden muss, ehe erweiterte und neue Eingriffe in den hoch vorbelasteten Naturraum Hessisches Ried verantwortet werden können.

Als weiterer Schritt sind alle Möglichkeiten zur Vermeidung und Verlagerung der Grundwasserförderung mit Ausnahme der Trinkwassergewinnung auszuschöpfen und finanzielle und organisatorische Ausgangsbedingungen zu einer nachhaltigen Natur- und Ressourcen- schonenden Wasserbewirtschaftung zu schaffen. **Ein weiter so darf es nicht geben!** Dieser Zuruf aus dem Runden Tisch ist bisher ergebnislos verhallt, er wird durch die Veränderung des Klimas in diesem Gebiet, das zu den wärmsten und trockensten Gebieten Deutschlands zählt, nur noch einmal um ein Vielfaches dringlicher.

Wiederherstellung der gesetzlichen Fördertatbestände

Will man angesichts der Klimaprognosen eine negative Wasserbilanz ausschließen, muss man dem Vorrang der Trinkwasserbewirtschaftung Rechnung tragen und den substituierbaren Verbrauch an Brauchwasser auf aufbereitetes Flusswasser verlagern. Das Wasserverbandsgesetz sieht hierfür konkrete Möglichkeiten vor.

Zur Erinnerung: Durch die Förderung der landwirtschaftlichen Beregnung im Ried und der Verbesserung der Grundwasserverhältnisse wurden rund 160 Mio. €, davon 122,5 Mio. € aus der Landwirtschaftlichen Strukturförderung (GAK-Gesetz) und rd. 37,5 Mio. € aus der Grundwasserabgabe bewilligt und finanziert. Weil bislang überhaupt nur 5,5 Mio. m³ der landwirtschaftlichen Beregnung zugutekommen und der gesamte Rest dem Bilanzausgleich der Wasserwerke dient, steht nach wie vor der Tatbestand der Fehlallokation von Steuermitteln im Raum.

Nachdem es sich hier um aufbereitetes Flusswasser handelt, stellt sich zugleich die Frage, wem gehört eigentlich dieses Infiltrat? Aufbereitet wird es durch den Wasserverband, der mit GAK-Mitteln zu 80 % gefördert wurde. Also ist dieses Wasser auch zu 80 % der landwirtschaftlichen Beregnung zuzuführen.

Durch Strukturveränderung in der Hessischen Wasserpolitik ist dieses nicht nur machbar sondern auch vernünftig.

Wenn man berücksichtigt, dass derzeit im Ried in Trockenjahren 35,5 Mio. m³ Grundwasser zur landwirtschaftlichen Beregnung benötigt wird, Tendenz stark steigend, dann drängt es sich auf, dass

dieses Kontingent an aufbereitetem Brauchwasser des Wasserverbands Hessisches Ried zukünftig auch aus Gründen der Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Beregnung zukommen muss.

Das Gutachten*) „Forschung für den Klimaschutz und den Schutz vor Klimawirkungen, Anpassungsstrategien an Klimatrends und Extremwetter und Maßnahmen für ein nachhaltiges Grundwassermanagement, Schlussbericht 2010,“ BGS Darmstadt, hat hierzu bedeutende Aussagen beigetragen:

- Bereits heute bereitet es einigen Beregnungsverbänden wegen des unzureichenden Ausbaugrades der technischen Anlagen Schwierigkeiten, den mittleren Bedarf zu decken.
- Nur noch in Einzelfällen kann heute der Spitzenbedarf mit den vorhandenen Anlagen vollständig gedeckt werden.
- Der prognostizierte mittlere Beregnungsbedarf beträgt 35,5 Mio. m³/a.
- 85 % der beweglichen Maschinenbewässerung ist nicht ortsfest, d.h. wird aus örtlichen Brunnen gefördert. Diese werden nicht bewirtschaftet (infiltriert).
- Theoretisch kann der Mangel an Beregnungswasser durch verstärkte Nutzung von aufbereitetem Rheinwasser ausgeglichen werden.
- Effiziente Beregnungssteuerung kann nur durch Erhöhung des Anteils an ortsfesten Beregnungsanlagen erreicht werden.
- Der Zusatzwasserbedarf wird sich bis zum Jahre 2050 auf 30 ltr/ m² verdoppeln. Eine veränderte Beregnungspraxis ist zu fordern.
- Er wird erwartet, dass eine Erweiterung ortsfester Anlagen (Rohrberegnung) unumgänglich ist.
- Optimierte Bewässerungssteuerung und Umstellung auf Mikrobewässerung können den durch Klimawandel bedingten Anstieg des Zusatzwasserbedarfs bei weitem nicht kompensieren.

*) HLUNG, Hessenwasser, BGS 2019, „Forschung für den Klimaschutz und Schutz vor Klimawirkungen; Anpassungsstrategien an Klimatrends und Extremwetter und Maßnahmen für ein nachhaltiges Grundwassermanagement, Schlussbericht 2010, BGS, Umwelt Darmstadt.

Eine so eindeutige Prognoseempfehlung sollte ein Anlass sein, die Prioritäten der Grundwasserförderung im Ried neu zu ordnen:

Das heißt:

- Klimaschutz und Schutz vor Klimawirkungen erfordern Maßnahmen für ein nachhaltiges Grundwassermanagement
- Absoluter Vorrang der Trinkwasserförderung durch Grundwasserbewirtschaftung
- Brauchwassergewinnung ausschließlich aus aufbereitetem Flusswasser
- Zusammenschluss der Beregnungsverbände zum Wasserverband Ried-Beregnung als Oberverband
- Erweiterung der Rheinwasseraufbereitung durch Anteilsfinanzierung der Begünstigten
- Verbot der Tiefbrunnenförderung von Brauchwasser und der Individualförderung zur landwirtschaftlichen Beregnung

- Entwicklung einer Förderkulisse Anpassungsstrategien an den Klimaschutz im Ried
- Sanierung von Schäden durch Trink- und Brauchwasserförderung
- Fortschreibung des Grundwasserbewirtschaftungsplans.

Wege zu einer zukunftsfähigen Wasserpolitik in Hessen

Hier gilt es zunächst klare Kriterien zu definieren:

- K 01** Kriterium für die umweltschonende Wasserbewirtschaftung ist nicht die maximale Förderkapazität sondern die landschaftsökologische Empfindlichkeit des Ortes des Eingriffs, insbesondere hinsichtlich des Schwankungsbereichs der Grundwasserstände.
- K 02** Geschädigte Gebiete sind landschaftsökologisch und wasserwirtschaftlich zu beurteilen und zu sanieren. Die Unterscheidung in Alt- und Neuschäden darf es nicht geben, denn die Wirkungsdauer überprägt die Standortsveränderungen durch Grundwasserförderung langfristig.
- K 03** Die landschaftsökologische Empfindlichkeit des Raums ist besonders im Hinblick auf den Klimawandel eine wichtige Beurteilungsgrundlage. Ein landschaftsökologisches Monitoring des gesamten Einzugsgebietes ist begleitend zur wasserrechtlichen Zulassung Bedingung.
- K 04** Die Förderung von Tiefengrundwasser ist Risikoreich, nicht generationenverträglich und nicht nachhaltig. Die Grundwasserbewirtschaftung (Entnahme- und Infiltration) an und über tieferen Grundwasserstockwerken führt zur Druckumkehr der Aquifere, der Kontamination unberührter Ressourcen und ist hydrologisch (Grundwasserneubildung) und geologisch (Einzugsgebietsparameter) durch Rechenmodelle allein nicht zu umfassen. Die Risiken der Tiefengrundwasserförderung sind durch vertiefte wissenschaftliche Untersuchungen zu erfassen.
- K 05** Konkurrierende Schutzstatus wie Naturschutz, Natura 2000, Schutz- und Bannwald, sowie die Vorsorge durch Wasserschutzgebiete sind in einem integrierten Bewertungsschema durch gerechte Abwägung zu optimieren und wo möglich räumlich zu trennen. Bei fortbestehenden Nutzungskonflikten kann es keinen alleinigen Vorrang der Wasserwirtschaft geben.
- K 06** Fördergebietsübergreifende Grundwasserbeeinflussungen sind für alle Arten der Grundwassergewinnung detailliert und als transparente Entscheidungsgrundlage zur Umsetzung einer schonenden nachhaltigen Grundwasser-Bewirtschaftung auszuwerten.
- K 07** Jede Modellierung bedarf der Nachprüfung und Kontrolle. Ein stationärer Absenkungsbereich und die tatsächliche Wirkung der Standorts- und Bodenmerkmale durch die Veränderung des Grund- und Sickerwasserhaushalts bilden sich erst nach langer Dauer des

Eingriffs und der langfristig wirksamen Klimaveränderung ab. Nur eine beweisgesicherte Grundwasserförderung zeigt die Veränderungen gegenüber dem Ist- Zustand auf.

K 08 Die Risiken der Infiltration aufbereiteten Flusswassers sind nach neuester Analytik fortwährend abzuschätzen und zu minimieren. Dabei ist auszuschließen, dass das Infiltrat in tiefe Grundwasserstockwerke eindringen kann.

K 09 Die erloschenen Wasserrechte begründen keine Übergangswasserrechte. Jedes neue Wasserrecht muss nach gültigen Umweltstandards, dem Stand der Technik und den konkurrierenden Konflikten und Risiken beurteilt werden. Einwirkungen Betroffener sind auszuschließen oder auszugleichen.

Die gewährten Übergangswasserrechte begründen gem. § 17 WHG einen eigenen Entschädigungstatbestand.

K 10 Die Wasserrahmenrichtlinie, das Verursacherprinzip, der Grundsatz des Verschlechterungsverbot und der Kompensation von Eingriffen müssen in allen Planungs- und Entscheidungsprozessen konsequent umgesetzt werden.

Zur EU-Wasserrahmenrichtlinie vom 22.12.2000

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRL) ist inzwischen 19 Jahre gültig und überwiegend in das deutsche Wasserrecht überführt worden. Sie stellt hohe Anforderungen an die Ressourcen und die konkrete wasserpolitische Handhabung, die aber bei weitem noch nicht umgesetzt worden sind:

- Bewirtschaftung der Wasserressourcen unter Beachtung der Wirkungen auf Landökosysteme und Feuchtgebiete
- Interessenausgleich bei Überlagerung mit anderen Schutzgebieten (Habitat, Artenschutz, Natura 2000, FFH.), Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen
- Einbindung bei der Umsetzung der UVP-pflichtigen Maßnahmenpläne
- Überwachung der Wasserressourcen (mengenmäßig, chemisch) ggfs. Bezüglich der Schutzgebiete
- Wassersparen und Umlage der tatsächlichen Wasserdienstleistungskosten einschließlich der Verursacherkosten.

Alle vorsorgenden und aktiven Handlungen bei der Grundwasserbewirtschaftung sind daher auf Erhalt und ggfs. auf die Wiederherstellung der natürlichen Beschaffenheit des Grundwassers zu richten, um langfristig eine sichere und kostengünstige Trinkwasseraufbereitung mit natürlichen Filtrationsverfahren zu ermöglichen (WRL, S. 10).

Grundwasserdargebot ist die Summe aller positiven Glieder der Wasserbilanz in einem definierten Grundwassereinzugsgebiet. Nutzbares Grundwasser ist Teil der natürlichen Neubildung und Infiltration. Es ist ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Entnahme sicher zu stellen (WRL, S.11)

Als Grundsatz gilt es, das Wasser ortsnahe zu gewinnen. Ein verantwortungsbewusster und schonender Umgang mit der Ressource Grundwasser wird durch den unmittelbaren Bezug zwischen Gewinnung und Verbrauch aktiv unterstützt. Die Bewirtschaftung des nutzbaren Grundwasserdargebots darf daher nur im Rahmen eines ausgeglichenen Wasserhaushalts unter Berücksichtigung qualitativer Aspekte und unter Beachtung der Auswirkungen auf Landökosysteme erfolgen (WRL, S. 14).

Im Zusammenhang mit der aus den Klimaänderungen zu erwartenden, langfristig rückläufigen, Betrachtungsweise der Grundwasserneubildung können sich infolge sinkender Grundwasserstände Veränderungen der Potentiale ergeben. Eine ganzheitliche, einzugsgebietsbezogene Betrachtungsweise des Wasserhaushalts und der qualitativen Situation wird zukünftig an Bedeutung gewinnen und ist Bestandteil der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Bei den im Rahmen der Umsetzung der WRL zu erstellenden Maßnahmenprogrammen sind die Wasserversorgungsunternehmen zur aktiven Mitwirkung gefordert (WRL, S. 15), (Kooperationsprinzip).

In den Maßnahmenprogrammen sollen die Mitgliedsstaaten auch den Einsatz wirtschaftlicher Instrumente vorsehen.

Weitere Grundsätze der WRL:

Der Grundsatz der Kostendeckung der Wassernutzung einschließlich der umwelt- und ressourcenbezogenen Kosten im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen oder Schädigungen der aquatischen Umwelt sollte insbesondere entsprechend dem Verursacherprinzip berücksichtigt werden (WRL, S. 38).

Erhalt und Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts, Rohwasserschutz vor Aufbereitung.

Anhang I

Forderungen und Hinweise zu einer nachhaltigen Wasserpolitik in Hessen

Es bedarf einer vorsorgenden, nachhaltigen und umweltgerechten Wasserpolitik in Hessen. Zwingende Konsequenz ist die Anpassung des Grundwasserbewirtschaftungsplans an die Natura 2000-Richtlinie und Ergänzung durch eine Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung.

Tiefengrundwasser soll in seiner natürlichen Beschaffenheit erhalten bleiben und kann nur sehr eingeschränkt nachhaltig genutzt werden.

Infiltrationsmengen über 10 Mio. m³/a. erfordern eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die die Gesamtwirkung auf den Grundwasserkörper und die Unbedenklichkeit der Stoffeinträge in alle Grundwasserhorizonte nach neustem Stand der Analytik nachweist.

Die hydraulischen Wirkungen und hygienischen Risiken zwischen Tiefengrundwasserförderung und Infiltration sollten wissenschaftlich durch ein renommiertes, unabhängiges Fachinstitut beurteilt werden und entsprechende fachliche Empfehlungen zur nachhaltigen Grundwasserbewirtschaftung umgesetzt werden.

Infiltrationstechnik die in 40 m. Tiefe einleitet, ist ohne eine eingehende fachliche Expertise und Technikfolgenabschätzung bereits vollzogen worden. Die Direkteinleitung von aufbereitetem Flusswasser in tiefere und nicht belastete Grundwasserschichten stellt einen besonderen umweltrelevanten Tatbestand dar, der nicht im freien Ermessen der Wasserversorger bzw. –Verbände steht.

Die Verwaltung ist an Recht und Gesetz gebunden. Es gibt zahlreiche Hinweise und Kritikpunkte, dass die staatliche Wasserbehörde und die Obere Naturschutzbehörde diesem grundgesetzlichen Maßstab nicht hinreichend Rechnung getragen haben, willkürliche Verfahrenshandhabung praktizieren, Planungs- und Wasserrechtsverfahren verschleppen, Einwendungen Betroffener nicht nachgehen und das Erfordernis einer nachhaltigen, umweltgerechten Grundwasserbewirtschaftung vernachlässigen.

Die Nicht-Anwendung gesetzlich gebotener Instrumente führt dazu, dass sich immer wieder ein offensichtliches Primat der Wasserbereitstellung auf Kosten anderer Rechts- und Schutzgüter eingebürgert hat und die Tendenz Schäden an der Umwelt zu vergesellschaften oder für erledigt zu erklären, und damit die Verursacher frei zu stellen. Der Begriff „Landschaftswasserhaushalt“ aus der WRL sollte sich einbürgern.

Die Hessenwasser GmbH & Co KG hat sich ein Versorgungs-, Verbands- und Beratungsmonopol geschaffen, das sehr kritisch zu hinterfragen ist. Es geht nicht an, dass die Hessenwasser GmbH & Co KG mit dem Vorstandsvorsitz, der Geschäftsführung, dem technischen Betrieb und der Bauausführung den Wasserverband fremdbestimmt und in Kompetenzen wie Zwangsbeitragsrecht und Enteignungsrecht einwirken kann. Auch fehlt eine klare, nachvollziehbare Trennung zwischen den Verantwortungsbereichen des Wasserverbands und der Hessenwasser. **„Der Wasserverband Hessisches Ried ist Hessenwasser.“**

Es bestehen erhebliche Zweifel daran, ob das bisher durch das Umweltministerium skizzierte Leitbild einer Ressourcenschonenden Wasserpolitik in der Lage ist, einen wirksamen Beitrag zur nachhaltigen umweltgerechten Wasserpolitik zu leisten.

Auch die Bedarfsanalyse zur landwirtschaftlichen Beregnung durch verschiedene Fachinstitutionen bedarf einer eingehenden umweltpolitischen Debatte. Angesichts des wassergesetzlichen Vorrangs der Trinkwasserversorgung hat in Gebieten mit einer kritischen Grundwasserneubildungsrate die Brauchwasserversorgung zurück zu stehen oder muss durch Flusswasseraufbereitung substituiert werden.

Literaturverzeichnis

1. Bevölkerung Rhein-Main, Datenbestand Bürgeramt Frankfurt/M 1945-1070
2. Dési, Robert, „Pumpversuche in Wasserrechtsverfahren“, Sörensenverlag, 1999, Hamburg
3. 2008-2010 „Forstökologische Beweissicherung Hess. Ried, 4. Bericht“, HessenForst, Kassel, 2010
4. „Forstlich-ökologische Begutachtung der Ernstbachtalsperre“ 1978-1983 HStAW Bestand 509 Nr. 5.10 Einzelfälle
5. Gerdes, Heiko Analyse der hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Merkmale der Waldgebiete (AG 2 zum Runden Tisch Hessisches ried; Projekt 5213-12, Darmstadt, Februar 2014
6. Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried“ v. 24.05.1999; StAnz. 21/1999S. 1661 ff
7. HLNUG, Hessenwasser, BGS-Umwelt, „Forschung für den Klimaschutz und Schutz vor Klimawirkungen, Anpassungsstrategien an Klimatrends und Extremwetter und Maßnahmen für ein nachhaltiges Grundwassermanagement, Schlussbericht 2010, BGS-Umwelt, Darmstadt
8. Hydrologisches Kartenwerk des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Wiesbaden
9. Jacobsen, Carsten, Ullrich, Thomas „Forstökologische Beweissicherung im Hessischen Ried“, AFZ Der Wald, 2/2012 S. 8 ff.
10. Jahresabschluss des WHR, 1999,“ aufgestellt von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG, Mainz, 30.09.2020
11. Iven, Hans, „Der Wasserverband Hessisches Ried“ im Beitrag Nr. 2
12. Kollet, Stefan „Das Grundwasser als Klimamoderator“, Bonn 2020 in (doi:10.1038, n geo 315)

13. Lehr, Heinz in Beitrag Nr. 2 „Vom Konflikt zur Kooperation“ in Schlappner, Martin Hrsg. und Autor „Der Beitrag der Riedwerke zur Wasserversorgung Rhein-Main“, Groß-Gerau 1996/97
14. Lindscheid, Brigitte, Schreiben an die SDW vom 24.10.2019, zu den Vegetationsschäden im Darmstädter Westwald.
15. Link Fang „Ernstbachtal“
16. Mikat, Hermann, „Geoökologische Systemanalysen und hydrologische Modellierung im Einzugsgebiet zweier Wasserwerke im Hessischen Ried, Dissertation, Cuvillier Verlag, Göttingen 1998
17. „Runder Tisch Hess. Ried, Abschlussbericht“, April 2015
18. Schäfer, Ralf Hydrologische Verhältnisse im Darmstädter Westwald nördlich der Bundesstr. 26, Diplomarbeit am Geologisch paläontologischen Institut der Technischen Universität Darmstadt, B 26 633, vom 9. 11.1997
19. Schlappner, Martin Hrsg. und Autor „Der Beitrag der Riedwerke zur Wasserversorgung Rhein-Main“, Groß-Gerau 1996/97
20. Satzung des Wasserverbands Hessisches Ried“, Fassung 2015, in StAnZ. Nr. 9/2015 S. 193 ff. zbd S. 204 ff.
21. Umweltforschungsplan des BMUNR“, Forschungsbericht 299 14 UBA-PB 000465/3 2003
22. Wasserrechtsverfahren Eschollbrücken und Pfungstadt, RP Darmstadt, letzteres Aktenzeichen IV/Da 41.1 79 e 06(2) hewa-3/4 (13780) - p vom 25.06.2018
23. „Wasserwirtschaftlich ökologische Gesamtplanung Ried“, Hrsg. Regierungspräsidium Darmstadt, 1985
24. „Der WBV Riedgruppe Ost und Hessenwasser aktualisieren ihre Lieferbeziehungen“, Meldung vom 22.12.2004
25. „Der Wasserverband Riedgruppe Ost“, Wikipedia